

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wortprotokoll

18. Sitzung

Arbeitsgruppe „Evaluierung“

Berlin, den 6. Juni 2016, 09:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300

Vorsitz:

- Klaus Brunsmeier
(Sitzungsleitung)
- Hubert Steinkemper

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Begrüßung

Tagesordnungspunkt 2

Seite 4

Beschlussfassung über die Tagesordnung;
Protokolle

Tagesordnungspunkt 3

Seite 5

Informationszugang im Standortauswahlverfahren

- Arbeitsentwurf der AG-Vorsitzenden
für Berichtskapitel 8.6

Fortsetzung der Beratung

Tagesordnungspunkt 4

Seite 19

Verankerung von Sicherheitsanforderungen
im Standortauswahlgesetz

- Arbeitsentwurf der AG-Vorsitzenden
für Berichtsteil B 8.7.7

Fortsetzung der Beratung

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 5

Seite 45

Umsetzung der Arbeitsergebnisse anderer
Arbeitsgruppen in das Standortauswahlgesetz
Fortsetzung der Beratung

Tagesordnungspunkt 6

Seite 51

Vorschläge der Kommission für den Gesetzgeber
- Arbeitsentwurf des UfU für Berichtskapitel 8.8
Erste Beratung

Tagesordnungspunkt 7

Seite 59

Verschiedenes

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 1
Begrüßung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Einen schönen guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 18. Sitzung der Arbeitsgruppe 2.

Vom Deutschen Bundestag ist Frau Kotting-Uhl da, auf der Länderbank sehe ich Herrn Niehaus und Frau Rickels. Herr Hörnschemeyer, Herr Fischer und Herr Jäger sind auch da. Herzlich willkommen! Von den Ministerien sehe ich Herrn Wirth, Herrn Hart und Frau Kurth, außerdem sehe ich Frau Domasch vom UfU. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Den Gästen und Interessierten ein herzliches Willkommen. Wir freuen uns auch sehr, dass der Stenografische Dienst heute wieder da ist.

Wir beginnen die Sitzung mit ein bisschen Wehmut, da dies die letzte geplante Sitzung der AG 2 ist. Ich hoffe, das bleibt auch so. Ich hoffe, Sie und wir alle können dann mit den Entzugerscheinungen leben, dass es keine Sitzungen mehr gibt.

(Heiterkeit)

Entschuldigen muss ich Herrn Steinkemper. Ihm geht es ein bisschen wie mir, ich wohne allerdings etwas nördlicher und konnte noch fliehen vor den Unwettern. Er konnte den Flieger leider nicht mehr nehmen, weil dort wegen der Unwetter kein Flugverkehr mehr stattfand. Herr Steinkemper wird wahrscheinlich frühestens gegen 10:30 Uhr zur Sitzung kommen. Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus, dass wir auch ohne ihn beginnen.

Wir haben jetzt zu Beginn der Sitzung und für 12, 14 und 16 Uhr ein Catering vorgesehen. Auch um 18 Uhr wäre ein Catering möglich, aber ich gehe davon aus, dass wir vorher fertig sind.

Wiederum und abschließend wird das Wortprotokoll von den Stenografen übernommen. Auch Ihnen noch mal an der Stelle herzlichen Dank für die bisherige, wirklich gute und tolle Unterstützung. Zusätzlich wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Das heißt, alles, was Sie sagen, wird auf Tonband festgehalten.

Es gab den Wunsch von Herrn Miersch - er ist jetzt noch nicht da -, gegen 12:30 Uhr eine Mittagspause zu machen, um andere Termine einzuschieben. Vielleicht schaffen wir es bis 12:30 Uhr. Ansonsten schlage ich vor, dass wir seinem Wunsch folgen und um 12:30 Uhr eine geplante Mittagspause vorsehen, falls es erforderlich ist.

Soweit zur Begrüßung. Habe ich noch was vergessen, Herr Seitel? Alles gut.

Tagesordnungspunkt 2
Beschlussfassung über die Tagesordnung, Protokolle

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben Ihnen einen Vorschlag für die Tagesordnung zugeleitet. Gibt es aus Ihrer Sicht Ergänzungsvorschläge oder Hinweise zur Tagesordnung? Das sehe ich nicht. Dann ist die Tagesordnung in der vorliegenden Form so angenommen.

Was die Protokolle betrifft, so gibt es die Protokollentwürfe für die 16. und 17. Sitzung, die Ihnen am 1. Juni per Mail zugeleitet wurden. Die Stellungnahmefrist ist zwar noch nicht abgelaufen, aber Sie hätten jetzt die Möglichkeit, Hinweise zu geben. Das spricht alles immer sehr für das Protokoll, wenn es keine Hinweise gibt. Insofern darf ich davon ausgehen, dass es jetzt zu einem Annahmebeschluss kommt. Vielen Dank. Damit sind die Protokolle in der vorliegenden Fassung so angenommen.

(Dr. h. c. Bernhard Fischer: Die Frist ist noch nicht abgelaufen! Insofern sollten wir die Frist abwarten! Also, das jetzt als Protokollfeststellung so festzuhalten, fände ich ein bisschen komisch!)

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Okay. Das gilt nur für die Tagesordnung. Auf meinem Zettel steht „Annahmebeschluss“. Also, das ist nicht von mir. Dann nehmen wir den zurück, und der Annahmebeschluss gilt für die Tagesordnung. Das halten wir jetzt mal so fest.

Tagesordnungspunkt 3
Informationszugang im Standortauswahlverfahren

- Arbeitsentwurf der AG-Vorsitzenden für Berichtskapitel 8.6

Fortsetzung der Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben Ihnen einen Entwurf dieses Berichtsteils in der Kommissionsdrucksache AG2-33 als Vorsitzendenpapier vorbereitet. Vielleicht ein paar einleitende Worte vorweg: „Transparenz und Informationszugang“ war im Vorfeld der Kommissionsarbeit hier ein wahrnehmbares Thema in der Auseinandersetzung um die Arbeit der Kommission und auch um das Standortauswahlverfahren. Das hat dazu geführt, dass wir bei den Kommissionsitzungen einen Livestream haben, dass wir Tonaufzeichnungen haben, dass wir Wortprotokolle haben, dass jeder im Netz das nachvollziehen kann. Ich werde auch immer wieder von Menschen angesprochen, die ganz interessiert sagen: Ich habe mir das mal angeguckt, ist ja ganz interessant. Also, unser aktiver Umgang mit den Informationen, unsere aktive Information der Öffentlichkeit haben meiner Wahrnehmung nach doch sehr dazu beigetragen, dass diese frühere Kritik von Intransparenz und fehlenden Informationen heute eigentlich keine Rolle mehr spielt. Ich glaube, diese aktive Informationspolitik hat sich, was die Arbeit betrifft, sehr bewährt, und insofern ist das eine gute Blaupause für den Informationszugang im späteren Standortauswahlverfahren.

Wir haben in der Vorlage ein bisschen unterschieden, was zum einen den „Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten“ und zum an-

deren den „Informationszugang der Öffentlichkeit“ betrifft. Ich denke, es macht Sinn, das in den beiden Bereichen ein bisschen zu trennen.

Was den Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten betrifft, noch einmal einen ganz herzlichen Dank ans Bundeswirtschaftsministerium. Die haben da eine sehr gute Zuarbeit geliefert, und die Arbeiten und Grundlagen, die dazu gekommen sind, haben wir jetzt in die Vorlage entsprechend mit einzuarbeiten versucht. Aus meiner Sicht kann man es so zusammenfassen, dass ein öffentliches Interesse am Zugang zu diesen privaten Daten oder aus wirtschaftlichen Hintergründen erhobenen Daten besteht, wenn sie dann im Zusammenhang mit der Suche nach einem Atommülllager verbunden sind; insofern müssen sie für unser Standortauswahlverfahren zur Verfügung gestellt werden. Ich denke, das ist die zentrale Aussage.

Was den Informationszugang der Öffentlichkeit allgemein betrifft, so ist im Wesentlichen das Umweltinformationsgesetz zu nennen. Auch hier richte ich meinen Dank noch mal ans BMUB. Die haben uns mit entsprechenden Informationen versorgt und das mit vorbereitet. Auch hier, denke ich, ist es wichtig, entsprechend offensiv mit dem einleitenden Wort „Informationszugang“ umzugehen, um ein transparentes und vertrauensbildendes Verfahren zu gewährleisten; dieses mündet in Empfehlungen.

Die Empfehlungen unter 8.6.3 fassen diese beiden Rahmenbedingungen noch mal zusammen, und es gibt am Ende eine eckige Klammer. Diese eckige Klammer spiegelt im Grunde genommen die etwas unterschiedlichen Einschätzungen von Herrn Steinkemper und mir wider. Nun ist er leider persönlich nicht da, aber ich versuche, es so neutral wie möglich zusammenzufassen. Ich will es einmal so formulieren: Der eine sagt, wer sich dafür interessiert, der muss sich halt darum kümmern, dann kann er an die Informationen drankommen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Meine Position ist eher, dass ich sage, wir müssen von uns aus aktiv Informationen vorhalten und sie der Öffentlichkeit sozusagen so zugänglich machen, dass sie ohne größeren Aufwand, ohne größere Anträge jederzeit die Möglichkeit hat, einem solchen transparenten Verfahren zu folgen und auch die Informationen zugänglich zu haben. Das ist vielleicht die unterschiedliche Herangehensweise.

Also, ich bin eher dafür, dass wir aufgrund der guten Erfahrungen des transparenten Prozesses, die wir bisher gemacht haben, dem BfE, das später wohl dafür zuständig sein wird, eine aktive Informationspolitik empfehlen.

Im Kern können wir das jetzt gerne noch mal inhaltlich oder ergänzend diskutieren. Wir müssten uns dann vor allen Dingen darauf verständigen, wie wir mit der eckigen Klammer umgehen. Frau Rickels.

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich habe zunächst eine Frage zu 8.6.1, „Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten“. Ich denke, wir sind uns einig, dass mit den öffentlichen Stellen nicht nur das BfE gemeint ist, sondern auch die BGE, und die BGE ist im Moment als Privatrechtsperson ausgestaltet. Von daher stellt sich die Frage, ob dieser Begriff „öffentliche Stelle“ hier so richtig ist oder ob er nicht erweitert werden muss, damit klargestellt wird, dass auch die BGE damit gemeint ist.

Es gibt auch ein Problem im Geodatenzugangsgesetz. Gerade weil die BGE als Privatrechtsperson ausgestaltet ist, fällt sie nicht unter den Datenaustausch nach Geodatenzugangsgesetz. Wäre sie Berlin, wäre das eine andere Situation, aber Berlin werden soll sie angeblich in der ersten Phase der Standortsuche nicht. Also, das müsste begrifflich vielleicht noch mal klargestellt werden, dass wir damit auch die BGE meinen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für den Hinweis. Können Sie uns Hinweise geben,

Herr Wirth, zu dieser Frage „Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten“? Trifft das so auch zu, oder wäre es zielführend oder zweckmäßig, zu schreiben: „Zugang öffentlicher Stellen und der BGE zu geologischen Daten“?

Holger Wirth (BMWi): Ich würde ganz gerne an Herrn Hart übergeben, der sich auch bereiterklärt hat, etwas dazu zu sagen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Okay. Herr Hart.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich würde vorschlagen: Zugang öffentlicher Stellen einschließlich der BGE. Also, aus Sicht des Bundesrechts ist die BGE eine geodatenhaltende Stelle im Sinne des Geodatenzugangsrechts und gleichzeitig eine informationspflichtige Stelle. Im Bundesrecht ist die Definition nämlich gleich.

Warum ist sie das? Sie ist eine Person des Privatrechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen soll, nämlich die Endlagersuche, und zu 100 Prozent vom Bund kontrolliert wird, weil sie im Alleineigentum des Bundes steht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wäre Ihrem Anliegen damit Rechnung getragen?

Marita Rickels: Meinem Anliegen ist damit Rechnung getragen, aber ich habe die Definition im Geodatenzugangsgesetz anders verstanden. Da wird das UIG gerade nicht eins zu eins übernommen an der Stelle. Das ist mein Problem. Aber das Geodatenzugangsgesetz des Bundes ist sehr unübersichtlich, das ist schwer zu lesen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dann wäre es ja trotz der schwer verdaulichen Kost vielleicht einen Hinweis der Kommission wert, das auch im Geodatengesetz entsprechend mit abzusichern. Ist das okay? Gut. Dann würde ich sagen, dass wir in die Überschrift „Zugang öffentlicher Stellen einschließlich BGE“ einen Hinweis auf das

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Gesetz aufnehmen. Das wären Ergänzungen. Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Erstens. Ich finde diesen Text jetzt sehr gelungen. Ich meine diese entscheidende Aussage, dass alle entscheidungserheblichen Informationen auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein müssen. Das ist gut ausgeführt, und ich will mich auch ausdrücklich für den Wegfall der eckigen Klammer und den Text in der eckigen Klammer aussprechen. Und das Schöne ist, dass nicht nur ich mich dafür ausspreche, sondern dass sich auch schon die Kommission dafür ausgesprochen hat. Wir haben das nämlich in der AG 1 im Grunde schon beschlossen. In dem Text 180f, der ja verabschiedet ist, heißt es auf Seite 13: „Die Kommission empfiehlt daher, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erstellen und dabei die Erfahrungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes zu nutzen.“ Also, das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass wir hier die eckige Klammer wegfallen lassen könnten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Danke noch mal für den Hinweis aus der AG 1. Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Wir haben das in der Tat in der Arbeitsgruppe 1 diskutiert und, ich denke, Konsens insofern erzielt, als es dieses Informationsregister geben soll, das eben die Information zur Verfügung stellt, die für den Prozess wichtig ist, ohne dass man dann im Einzelnen sozusagen das einfordert, was beim UIG richtig oder notwendig ist.

Ich hatte in der Diskussion die Vertreter des BMUB so verstanden, dass das UIG die gesetzlichen Grundlagen dafür gibt, und es kommt eben entscheidend darauf an, dass man diese Anforderung so formuliert, wie sie jetzt hier formuliert ist, wobei ich, um die eckige Klammer vielleicht ein Stück weit leichter aufzulösen, empfehlen würde, dass wir durchgängig das Kriterium, was

denn in dieses Informationsregister hineinkommen soll, gleich formulieren, nämlich „entscheidungserheblich“. Es wird richtigerweise zum Beispiel in Zeile 25 mit „entscheidungsrelevant“ charakterisiert, was dort aufgenommen werden soll.

Dann heißt es in Zeile 31, dass „alle im Auswahlverfahren relevanten Dokumente“ veröffentlicht werden. Das ist dann wieder ein bisschen zu allgemein, wie ich finde. Wenn wir durchgehend sagen, dass in dieses Informationsregister alle entscheidungsrelevanten Informationen kommen, dann wären wir präziser und damit vielleicht auch näher dran, Konsens in Sachen Ausweitung des Prüfungsaufwandes zu erreichen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Also, das ist natürlich immer hilfreich, wenn man durchgängig die gleiche Formulierung benutzt, wobei „entscheidungsrelevant“ natürlich immer dehnbar ist. Das braucht dann zur Not immer eine gesonderte Prüfung im Einzelfall.

Ich will noch mal auf den Text 180f verweisen und auch darauf, dass wir den in dritter Lesung beschlossen haben. Also, diese Formulierung, die hier steht, haben wir beschlossen, und da heißt es, „ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erstellen“. Da wird nicht noch mal spezifiziert, welche Unterlagen es sind, sondern es sind die Unterlagen von BGE und BfE.

Also, wenn wir uns durchgängig eines Begriffs befleißigen wollen, dann wäre es der, den wir schon beschlossen haben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Können Sie sich damit anfreunden, Herr Jäger, dass wir den Beschlussvorschlag aus der AG 1 oder den jetzt in dritter Lesung verabschiedeten nehmen? Das wäre dann an drei Stellen, nämlich in der Zeile

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

25, in der Zeile 31 und dann noch mal unten in den Zeilen 34 und 35.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich habe den Text jetzt leider nicht vor mir. Ich kann mich aber irgendwie doch erinnern, dass wir eine Eingrenzung insofern vorgenommen haben, als nicht alles, was sozusagen an Information bei BGE und BfE anfällt, damit gemeint ist, sondern all das, was relevant ist.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Das ist eine böse Unterstellung!)

Das soll es nicht sein, Frau Kotting-Uhl.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht können Sie freundlicherwise noch mal die Formulierung vorlesen, Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: „Die Kommission empfiehlt daher, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erstellen und dabei die Erfahrungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes zu nutzen.“ Ich bringe Ihnen das mal rüber.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Nein, das unterstütze ich sofort. Das unterstreiche ich ohne Weiteres. Die Frage ist nur, ob es eine nähere Spezifizierung der Unterlagen gibt, ob das wirklich alles, was da anfällt, betrifft, also auch Dinge, die eben nicht entscheidungserheblich sind. Das BfE und die BGE müssen ohnehin eine Prüfung der Unterlagen machen. Es bleibt ja immer noch die Prüfung, ob diese Unterlagen möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Das muss alles geprüft werden!)

Dann ist die Frage, ob wir dem BfE und der BGE einen Hinweis geben, was erwartet wird. Wir wollen, dass die Beteiligten am Ende eben nicht noch mal aktiv werden müssen, weil sie den Eindruck haben, da sind entscheidungserhebliche

Unterlagen nicht enthalten. Das wollen wir eben nicht.

Wir wollen allerdings auch nicht, dass alles Mögliche da hineingestellt wird; denn sonst gehen die Transparenz und auch die Übersichtlichkeit verloren. Insofern wäre es schon hilfreich, um das praktisch zu erleichtern, dort einen Hinweis zu geben. Ich finde, „entscheidungserheblich“ ist ausreichend, auch interpretationsfähig, aber sehr zielgerichtet, dass alles, was am Ende zu dieser Entscheidung geführt hat, was erheblich ist, erkennbar ist. Das wäre aus meiner Sicht hilfreich.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Niehaus.

Gerrit Niehaus: Meines Erachtens muss man aufpassen, dass man jetzt nicht eine Einschränkung vornimmt bei diesem Punkt. Ich denke, bei den Informationen, die von der Behörde aktiv herausgegeben werden müssen, kann man mit so einem Begriff wie „entscheidungserheblich“ möglicherweise arbeiten. Denn wenn man sonst jeden einzelnen Vermerk eines Bearbeiters ins Netz oder dann in dieses Register stellt, schafft man eigentlich Intransparenz durch eine Überflutung mit Informationen.

Wir müssen nur aufpassen, weil es daneben noch die Möglichkeit geben soll, Unterlagen einzufordern, und dabei darf es so eine Erheblichkeitsprüfung in keiner Weise geben; denn dann würde man hinter das UIG zurückfallen. Da gibt es eben nur die Einschränkung, wenn es um Geheimhaltungspflichten geht. Das sollte man deutlich machen, unabhängig davon, ob man da den Begriff „entscheidungserheblich“ nimmt oder nicht. Wenn das deutlich ist, finde ich „entscheidungserheblich“ gar nicht schlecht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich finde „entscheidungserheblich“ nach wie vor ein bisschen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

schwierig, weil unterschiedlich interpretiert werden kann, was entscheidungserheblich ist.

In dem Beschluss, der von der AG 1 vorgelegt wurde, bezieht man sich auf die Erfahrungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes, und das benennt Verschiedenes. Weiter oben wird in dem Text, der mit „Transparenz und Informationsrechte“ überschrieben ist, erklärt, was das Hamburgische Transparenzgesetz meint: „Letztere verpflichtet die Behörde, alle amtlichen Informationen in einem Informationsregister öffentlich zugänglich zu machen.“ Also, es geht um alle amtlichen Informationen.

Und dann heißt es: „Das Hamburgische Transparenzgesetz sieht dabei den gleichen Prüfungsmaßstab für die Veröffentlichungszulässigkeit vor wie das IFG.“ Also, es geht schon darum, dass bei Geschäftsgeheimnissen natürlich irgendwo auch Grenzen sind, aber das ist völlig selbstverständlich.

Mir wäre es lieber, wenn wir in unseren Beschluss vielleicht noch mal einen Hinweis aufs Hamburger Transparenzgesetz aufnehmen, statt den Begriff „entscheidungserheblich“ zu nehmen. Der ist mir zu vage.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich möchte ausdrücklich klarstellen bzw. unterstützen, was Herr Niehaus gesagt hat, und klarstellen, dass ich genau das gemeint habe.

Wenn ich über „entscheidungserheblich“ gesprochen habe, dann bezog sich das auf den Teil, der aktiv - ich betone: aktiv - von der Behörde in das Informationsregister eingestellt wird. Alles andere kann natürlich, wenn jemand den Eindruck hat, da gibt es möglicherweise noch mehr, was interessant ist, eingefordert werden.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Genau das wollen wir ja vermeiden, dass die Bürger etwas einfordern

müssen. Es geht hier um eine Bringschuld. Die Behörden sollen einstellen. Wir wollen genau das vermeiden, dass Bürger erst mal überlegen müssen, ob es vielleicht noch etwas gibt, was für ihre eigene Entscheidungsfähigkeit relevant sein könnte, um dann nachzufragen.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Frau Kotting-Uhl, ich bin da vollkommen bei Ihnen. Ich würde auch gerne vermeiden wollen, dass die Bürger noch nachfragen müssen.

Ich sehe es einfach aus praktischen Gesichtspunkten. Wenn wirklich alles Mögliche, was seitens BfE und BGE mit diesem Thema in Verbindung steht, in dieses Informationsregister eingestellt wird, dann bin ich bei Herrn Niehaus. Dann wird das intransparent, unübersichtlich und nutzlos, und dann hilft es nicht zur Information.

Ich würde davon ausgehen, dass BGE und BfE mit dem Hinweis „entscheidungserheblich“ und dem klar formulierten Prinzip der Transparenz das schon richtig machen. Wenn sie es nicht richtig machen, dann wird relativ schnell klar werden, dass dieser Begriff „entscheidungserheblich“ nicht ausreichend oder nicht sachgerecht gehandhabt wird, und dann muss da nachgearbeitet werden. Die Möglichkeit besteht immer. Aber ich gehe erst mal davon aus, dass BGE und BfE das verantwortungsbewusst machen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Manchmal ist weniger mehr. Ich mache folgenden Vorschlag. Wenn wir die Zeile 31 nehmen, könnte das lauten, dass wir „alle im Auswahlverfahren relevanten Dokumente“ einfach streichen und sagen, dass die Dokumente und Informationen aktiv veröffentlicht werden. Dann hätte man dort keine Einschränkung.

In der Zeile 25 könnten wir die Formulierung aus der AG 1 übernehmen: ... sollten die Unterlagen der BGE und des BfE auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Das wären dann die beiden Formulierungen aus der AG 1.

Die Frage an Herrn Jäger: Könnten Sie sich vorstellen, dann auf die eckige Klammer zu verzichten?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Können wir das noch mal gemeinsam nachvollziehen? Entschuldigung, ich konnte das jetzt so schnell nicht nachvollziehen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Sorry. Es ist einfach ein Versuch, weniger zu schreiben und erst mal das zu nehmen, was wir schon beschlossen haben.

Also, beschlossen hat man nach meiner Mitschrift vom Vortrag von Frau Kotting-Uhl, dass das für die Unterlagen der BGE und des BfE gilt. Wenn wir das mal zur Grundlage machen in der Zeile 31, dass die Dokumente und Informationen aktiv veröffentlicht werden, dann hätten wir diese Einschränkung beseitigt, und in der Zeile 25 würde dann stehen: Deshalb sollten die Unterlagen der BGE und des BfE auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein. Dann hätten wir sozusagen den Textteil aus der AG 1 und aus dem Entschluss der Kommission übernommen.

Ich habe jetzt versucht, sozusagen die Feinspezifizierung herauszunehmen und das zu nehmen, was wir schon beschlossen haben. Das ist der Versuch, das allgemeiner zu halten.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich habe den Eindruck, wir sind inhaltlich überhaupt nicht auseinander, sondern wir ringen um eine Formulierung, die am Ende der Behörde, die das machen muss, den richtigen Hinweis gibt, dass sie es so macht, dass die Bürger eben nicht noch mal aktiv werden müssen und sagen, da sind aber wesentliche Dinge, die nicht veröffentlicht worden sind.

Umgekehrt geht es darum, dass die Behörde nicht überlastet wird, indem sie alles Mögliche, was an

Schriftverkehr existiert, betrachten muss, aufarbeiten muss, aktiv einstellen muss. Das ist wohl Konsens.

Es ist die Frage: Wie formuliert man das? Durch Weglassen, Herr Brunsmeier, schaffen wir meiner Meinung nach eher Probleme. Wenn Sie „alle im Auswahlverfahren relevanten Dokumente“ streichen, sind Sie genau da, dass Sie alles einstellen. Das wäre insofern kontraproduktiv.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe extra nicht „alle“ gesagt. Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Also, wir können vielleicht mal versuchen, zu sortieren, wofür das, worum wir jetzt ringen, eigentlich wichtig ist. Ich glaube, für die Behörden und für die BGE ist es relativ egal. Das ist ein Klick. Ist es das nicht? Hinter Ihnen schüttelt jemand den Kopf, Herr Jäger. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es ein erheblicher Mehraufwand ist, der unzumutbar ist, alles einzustellen. Ich kenne es nicht als besonderes Problem, einen Text auf eine bestehende Seite zu transportieren; ja, es sind ja größere Dinge als nur ein Text. Wenn es also für die zuständigen Stellen ein unzumutbarer Aufwand ist, dann müssen sich vielleicht die Ministerien noch mal äußern in die Richtung.

Die andere Frage ist: Ist es für die Bürger ein unzumutbarer Aufwand - das war das, was man aus Herrn Niehaus Beitrag rausziehen konnte -, jetzt das herauszusuchen, was tatsächlich für sie relevant ist? Ja, es gibt sicher Bürgerinnen oder Bürger, die sagen: Boah, wie soll ich mich in diesem Wust zurechtfinden?

Allerdings besteht aus der Öffentlichkeit die ganz klare Forderung nach Transparenz, und da ist mehr immer besser als weniger. Mehr bedeutet zwar mehr Arbeit, weil man vielleicht etwas suchen muss. Allerdings könnte man es auch ein bisschen sortieren, also die wichtigsten Dokumente nach oben und dann jeweils die etwas untergeordneten darunter, die das gleiche Thema

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

betreffen. Das ist dann Arbeit, aber eine anständige Endlagersuche, die nicht Misstrauen sät, sondern Vertrauen aufbaut, wird Arbeit; das wissen wir alle.

Denjenigen, die sofort misstrauisch werden, wenn sie sagen: „Da fehlt doch etwas“, geben wir kein Futter, und das wäre mir einfach wichtig. Ich finde, lieber haben wir alle ein bisschen Arbeit, also diejenigen, die das einstellen müssen, und die Bürgerinnen und Bürger, die dann ein bisschen gucken müssen, was sie interessiert bzw. was sie nicht interessiert, als diesem Misstrauen derjenigen Nahrung zu geben, die dann sagen: Es wird nicht alles veröffentlicht, und in dem, was nicht veröffentlicht wird, steckt garantiert der Pferdefuß drin, und da muss ich erst mal nachfragen und auch erst mal wissen, wonach ich fragen muss. Das würde ich gerne vermeiden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich hatte, als wir die Formulierung der AG 1 verabschiedet haben, eigentlich an der Stelle gar kein Problem, weil es entsprechend undefiniert war, was wir dort beschlossen haben. Wir haben nämlich weder „alle Dokumente“ gesagt, noch haben wir gesagt, wir machen es genauso wie im Hamburger Transparenzgesetz. Vielmehr haben wir gesagt, wir nutzen die Erfahrungen des Hamburger Transparenzgesetzes, und haben die Dokumente nicht spezifiziert. Insofern war das für mich in Richtung der Frage, was wir daraus eigentlich gelernt haben, ein guter Ansatz.

Wenn Sie jetzt sagen: „Dass alle Dokumente veröffentlicht werden sollen, macht keinen unzumutbaren Aufwand“, habe ich Sorge. Denn ich befürchte, dass wir dafür eigentlich eine eigenständige Prüfungsstelle einrichten müssen, die das alles noch mal kontrolliert und liest, was da eben geschrieben steht, was da eingestellt wird. Denn das muss irgendwie qualitätsgesichert sein. Das ist schon ein erheblicher Mehraufwand, den ich sehen würde.

Ich weiß nicht, ob ich da richtig liege. Aber ich würde befürchten, dass jede Behörde oder letztendlich die BGE oder das BfE sagt: „Ungeprüft geht hier nichts ins Netz“ und dafür dann eben eine eigene Kontrollstelle einrichtet, was aus meiner Sicht ein erheblicher Aufwand wäre.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Also noch mal: Ich habe den Eindruck, wir sind da nicht auseinander. Ich sehe auch ein Risiko, und vielleicht können die Behördenvertreter, die über mehr Erfahrung verfügen als wir, mal eine Einschätzung dazu geben.

Ich sehe durchaus, wenn man das völlig orientierungslos lässt, auch Nebenwirkungen insofern, als eine Behörde möglicherweise - bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich das jetzt mal so formuliere -, um alle Risiken auszuschließen, in der Tat sagt: Bevor wir uns an der Stelle kritisieren lassen, stellen wir alles ins Netz.

Was bedeutet das? Erstens: Man muss die personellen Ressourcen haben, alle Informationen zu prüfen. Denn die müssen ja alle geprüft werden, insbesondere mit Blick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die dürfen nicht eingestellt werden. Das heißt, man muss eine 100-Prozent-Prüfung aller Unterlagen vornehmen.

Zweitens. Man braucht dann nicht mehr die Prüfung seitens der Behörden zu machen, ob das denn jetzt entscheidungserheblich ist. Also überschwemmt man sozusagen das Informationsregister mit allem zulasten der Transparenz. Das würde dem Bürger auch nicht helfen.

Umgekehrt - ich bin bei Ihnen, Frau Kottling-Uhl - sollten die Bürger nicht den Verdacht haben, dass da irgendwas ist, was nicht gezeigt wird, obwohl es entscheidungsrelevant bzw. entscheidungserheblich ist. Insofern empfinde ich diesen Begriff „entscheidungserheblich“ ein Stück weit als Transportieren der Verantwortung in die Behörde. Die muss sich Gedanken machen: Ist das

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

relevant für die Entscheidung? Ist das entscheidungserheblich?

Dann muss es eingestellt werden, und dann kriegt man eine qualifiziertere Information, als wenn man es nicht macht.

Ich würde einen konkreten Vorschlag daran anschließen: Wenn wir einfach durchgehend „entscheidungserheblich“ schreiben, wäre dem aus meiner Sicht Rechnung getragen.

Jetzt komme ich zur Klammer, Frau Kotting-Uhl. Ich würde diese auflösen, allerdings an einer Stelle das Wording ändern wollen. Vorher haben wir „entscheidungserheblich“ geschrieben, und dann kommt die Formulierung: „Die Folge ist eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung der Prüfung für alle amtlichen Informationen, ohne dass ein Zugang hierzu durch einen Petenten durch Antrag begehrt werden müsste.“ Das ist der Punkt: Die Bürger müssen nicht aktiv werden.

Dann steht hier, wie ich finde, ein richtiger Satz: Dadurch entsteht eine Ausweitung des Prüfungsaufwands. Das ist so. Die müssen sozusagen 100 Prozent prüfen und dann einstellen.

Jetzt kommt die Änderung, die ich vorschlagen würde: Die Kommission empfiehlt daher ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen des Vorhabenträgers und des Bundesamtes usw. Das erscheint mir unlogisch. Denn es ist mit mehr Aufwand pro Bürger verbunden, dass ein solches Informationsregister eingeschaltet ist. Dann könnte ich mit dem weiteren Text, der dort steht, leben.

Dann könnte die Klammer aufgelöst werden, und dann hätten wir eine klare Richtung.

Die Bürger wollen sich doch primär mit den Entscheidungen bzw. mit dem vorlaufenden Prozess, der zu den Entscheidungen geführt hat, beschäfti-

gen, nicht mit jedwedem behördeninternen Verkehr. Das ist doch der Maßstab, und daher wäre das aus meiner Sicht eine sachgerechte Formulierung.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Niehaus.

Gerrit Niehaus: Ich muss meinen Wunsch, dass man da einschränken muss, vielleicht etwas modifizieren. Wenn ich das richtig verstanden habe, ist dieses Register noch etwas anderes als die Informationsplattform. Das heißt, die Schwerpunktsetzung und die Hinführung des Bürgers auf wichtige Dokumente finden eher in der Informationsplattform statt, während dieses Register eher das Medium für die Leute ist, die sich richtig reinfuchsen wollen. Deswegen habe ich jetzt auch nach der Diskussion Verständnis dafür, dass man den Begriff „entscheidungserheblich“ nicht verwenden sollte, weil der wirklich den Eindruck erweckt: Ich führe als Behörde schon eine vertiefte Bewertung durch. Was ist denn wirklich relevant? Und dabei fällt dann etwas herunter.

Deswegen sollten wir den Begriff - das zeigt auch die Diskussion - vermeiden, obwohl ich im ersten Augenblick dachte, der ist hilfreich. Selbst wenn das Informationsregister ein Forum für Spezialisten ist, würde es aufgebläht, wenn da wirklich alles drin wäre, wenn praktisch das Informationsregister so eine Art ins Internet ausgelagerte Registratur der Behörde wäre.

Ich weiß nicht, ob Sie mal die Akten in Behörden gesehen haben. Da wird alles zigfach verschickt, dann wird noch ein Besprechungstermin vereinbart, und alles kommt aus Sicherheitsgründen, weil man keine Aktenunterdrückung betreiben will, in die Akten. Also, das wäre wirklich auch für die Spezialisten ein Übel, wenn man das alles im Informationsregister hätte. Deswegen muss man irgendwie einschränken. Das geht gar nicht anders.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Warum machen wir es uns nicht einfach und fügen dann vielleicht eine Fußnote an und sagen: „Es gelten die Einschränkungen analog zum Umweltinformationsgesetz“? Da haben wir dann die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht drin, es sei denn, das öffentliche Interesse ist größer; dann müssen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Da hätte man dann so eine Prüfung drin. Klar, da kommt man nicht drum herum, aber die hätte man, und man hätte auch das Beratungsgeheimnis geschützt. Auch darüber kann man sich trefflich streiten, wie weit das geht, aber wir haben das hier ausgelagert.

Dann würde ich dafür plädieren, den Begriff „entscheidungserheblich“ nicht zu nehmen und vielleicht in Klammern zu sagen, dass die Einschränkungen entsprechend dem Umweltinformationsgesetz gelten. Dann hat man alles irgendwie drin. Streiten kann man sich hinterher immer noch.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich möchte auch aus anwaltlicher Praxis davor warnen, der Behörde eine Interpretation des Themas „Entscheidungserheblichkeit“ zu überlassen. Ich meine, alle Gerichtsverfahren laufen meistens so, dass zumindest aus gerichtlicher Perspektive plötzlich Dinge für entscheidungserheblich angesehen werden, die von den Parteien überhaupt nicht als entscheidungserheblich angesehen werden. Deswegen kommen wir mit dem Begriff der Entscheidungserheblichkeit nicht weiter, sondern säen, wie Frau Kotting-Uhl zu Recht darauf hingewiesen hat, nur ein Misstrauen.

Das Zweite ist, dass immer der Aufwand angeführt wird. Der Unterlagenbegriff ist im Text spezifiziert; Stichwort „Mailverkehr“, „Interna“ etc. Das ist nicht das Primäre, auf das wir steuern, sondern es geht um amtliche Informationen.

Herr Fischer, wenn Sie sagen, Sie können mit der Formulierung der AG 1 leben, dann - wir sprechen auch nicht als AG 1/AG 2 - sollten wir doch den Versuch unternehmen, an der Stelle auf die Formulierung der AG 1 hinzuweisen. Dann bleiben wir bei einer gewissen Stringenz, die dem Verfahren nur hilft. Deswegen wäre mein Vorschlag, hier einen Verweis auf die Formulierungen der AG 1, wo auch immer sie dann auftauchen, vorzunehmen. Dann hätten wir die Stringenz innerhalb der Kommission gewährleistet.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dann versuche ich das mal. Wir haben „entscheidungserheblich“ in der Zeile 22, in der Zeile 25, und wir haben „relevant“ in der Zeile 31. Das wären die Punkte, wo es auftaucht. Da wäre jetzt der Vorschlag im Raum, dass wir die Formulierung aus der AG 1 übernehmen. Noch mal, ich habe das so mitgeschrieben: Es geht um die Unterlagen der BGE und des BfE.

Ich sehe jetzt den Vorschlag von Herrn Jäger, und dem könnte ich mich gerne anschließen. Unten, in der eckigen Klammer, steht: „Die Folge ist eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung der Prüfung für alle amtlichen Informationen, ohne dass ein Zugang hierzu durch einen Petenten durch Antrag begehrt werden müsste. Dadurch entsteht eine Ausweitung des Prüfungsaufwands.“ Dann fügen wir das Wörtchen „dennoch“ ein. Also: „Die Kommission empfiehlt dennoch, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen [...] zu erstellen.“

Könnten wir uns darauf verständigen? Dann hätten wir Ihren Vorschlag aufgenommen, und die Klammer könnte aufgelöst werden, und oben machen wir eine durchgängige Formulierung.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das klingt verlockend, Herr Brunsmeier. Nur, das ist sozusagen die Maximalversion, die ich eigentlich vermeiden wollte.

Erst mal zu den Formulierungen unten in der Klammer: Wenn wir, Herr Miersch, dort amtliche

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Informationen als Eingrenzung sehen, dann ist das sicherlich eine etwas klarere Definition. Dann müsste man in der letzten Zeile auch „für diese Unterlagen“ sagen; denn die Unterlagen des Vorhabenträgers und des BfE wären dann wieder alle.

Wir drehen uns aus meiner Sicht im Moment ein bisschen im Kreis. Wenn wir oben alles weglassen, dann sprechen wir davon, alle Unterlagen werden eingestellt. Dann lautet die Empfehlung unten, wenn wir die eckige Klammer auflösen, in der Tat so: Wir wissen, es wird mehr Prüfaufwand, aber wir wollen, dass alle Unterlagen in das Informationsregister hinein sollen. Das halte ich persönlich nicht für sachgerecht.

Herr Miersch, Sie haben sicherlich Recht, dass sich eine Behörde schwertut, schwerer tut, wenn sie einen Prüfschritt vorschalten soll - was dient der Transparenz, was hilft der Partizipation? und damit Dinge herausfallen lässt, die nur Ballast darstellen. Das ist für die Behörde sicherlich eine Forderung, aber sie würde die Qualität des Informationsregisters aus meiner Sicht deutlich steigern.

Wenn wir uns dazu nicht durchringen können, dann wird aus meiner Sicht Folgendes passieren: Die Behörde wird alles Mögliche einstellen, um sich nicht angreifbar zu machen. Sie wird Mehraufwand haben. Das heißt, es werden mehr Personen damit beschäftigt sein, die Dinge darzustellen. Diese Personen stehen nicht zur Verfügung, um andere inhaltliche Aufgaben zu machen. Das wird dann unterm Strich ineffizient. Das wäre die Konsequenz.

Noch mal: Ich habe den Eindruck, dass wir gar nicht so weit auseinander sind, was den Inhalt angeht. Wir tun uns schwer zwischen „keine Eingrenzung“ - das heißt, wir schreiben alles hinein - und dem Hinweis „entscheidungsrelevant“, das heißt, es etwas zielgerichteter an die Behörde zu adressieren, was denn in dieses Informationsregister soll.

Allerdings, Herr Niehaus, bin ich mir nicht so ganz sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Ich sehe schon, dass es einen Unterschied zwischen einem Informationsregister einerseits und einer Informationsplattform andererseits gibt. Das sind zwei Instrumente, aber gerade das Informationsregister sollte nicht nur für Spezialisten sein. Wenn es wenige Spezialisten sind, die sich damit auseinandersetzen, dann ist der Aufwand, dass diese das noch mal hinterfragen, auch relativ gering. Ich habe das auch so gesehen, dass dieses Informationsregister durchaus auch für einen breiteren Kreis der Öffentlichkeit Informationen zugänglich machen muss. Denn wenn Sie das nur für wenige Spezialisten machen, dann stellt sich für mich die Frage des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses in ganz besonderer Weise.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Um das für mich zum Verständnis noch mal zusammenzufassen: Wir suchen eigentlich nach einem Begriff zwischen „entscheidungserheblich“ oder „entscheidungsrelevant“ und der Formulierung ohne Adjektiv. Dazwischen suchen wir einen Begriff. Oder suchen wir den nicht, Frau Kotting-Uhl?

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Nein, die suchen wir eigentlich nicht. Also, ich will es jetzt wirklich mal ganz klar sagen: Was nicht geht, ist, dass wir in den letzten Sitzungen, die wir jetzt haben, gefällte Beschlüsse wieder infrage stellen.

Wir haben hier eine ganz klare Aussage: Die Kommission empfiehlt, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erstellen. Das ist ein klarer Beschluss, den wir in der Kommission gefällt haben, und der wird jetzt nicht mehr zur Debatte gestellt. Wir werden niemals fertig, wenn wir Dinge, die wir in dritter Lesung in der Kommission beschlossen haben, hier wieder aufmachen.

Deswegen ist mein Vorschlag anschließend an das, was Herr Miersch gesagt hat, genau diese Formulierung einzusetzen. Die ist beschlossen. Dann machen wir da keine Unterschiede mehr,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sondern wir schreiben in Zeile 25: Deshalb sollten die Unterlagen der BGE und des BfE auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein. Das entspricht eins zu eins diesem Text.

Dann können wir in Zeile 31 - da geht es um die Sicherstellung, dass alle im Auswahlverfahren relevanten Dokumente aktiv veröffentlicht werden - das Wort „relevant“ gerne lassen. Denn da heißt es nur: Das muss sichergestellt sein, dass alle relevanten Dokumente veröffentlicht werden. Das sagt noch nichts darüber aus, was die Behörde genau tun muss.

Bei der eckigen Klammer nehmen wir wieder genau die Formulierung, die wir schon beschlossen haben: „Die Kommission empfiehlt daher, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erstellen und dabei die Erfahrungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes zu nutzen.“

Dann kommt ein kleiner Verweis auf diesen Text der AG 1, wo erklärt wird, was das Hamburgische Transparenzgesetz beinhaltet. Dann haben wir eins zu eins das übernommen, was wir schon beschlossen haben.

Es tut mir leid, aber ich kann nicht akzeptieren - das sage ich so deutlich -, dass wir hier jetzt endlos lange Zeit in eine Debatte stecken, in der es darum geht, ob wir schon Beschlossenes wieder aufmachen. Das können wir uns auf diesen letzten Metern wirklich nicht mehr leisten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Anders als letzte Woche erlebt, war mein Antritt, nicht bestehende Beschlüsse wieder zurückzudrehen, Frau Kotting-Uhl; das ist nicht der Punkt.

Das ist nur angeregt durch hier abweichende ergänzende Formulierungen, die eben anders sind als die in der Arbeitsgruppe 1.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Dann können wir sie gerne übernehmen!)

Ja, ich habe nichts dagegen, dass wir die eins zu eins übernehmen, aber dann bitte nicht mit weiteren interpretierenden, ergänzenden Formulierungen, die wir dann hier hineinbringen.

Ich bin bei Ihnen. Das, was in der AG 1 vorgeschlagen worden ist, in der Kommission beschlossen worden ist, sollte dann hier die Grundlage sein und eins zu eins übernommen werden, aber bitte nicht mehr.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut, dann versuche ich, es jetzt noch mal so zusammenzufassen, wie ich die Diskussion jetzt abschließend verstanden habe.

In der Zeile 25 wird die Formulierung der AG 1 eingezogen: „Deshalb sollten die Unterlagen der BGE und des BfE auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein.“

In der Zeile 31 bleibt das Wort „relevant“ stehen, und die Klammer unten wird aufgelöst.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Frau Kotting-Uhl, war das Ihr Vorschlag, die Zeilen 25 und 26 zu streichen?

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Nein, nicht zu streichen, sondern zu ersetzen durch die Formulierung aus dem Beschluss.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Genau. Das habe ich so verstanden.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Dann frage ich mich, warum wir hier überhaupt eine Empfehlung formulieren, wenn wir eins zu eins das übernehmen, was in der Arbeitsgruppe 1 besprochen und in der Kommission beschlossen worden ist. Dann können wir es kurz und knapp machen und diesen Absatz hier übernehmen, und dann brauchen wir uns als Arbeitsgruppe 2 ja inhaltlich gar nicht mehr weiter dazu zu verhalten.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Der Bezug auf das Geodatengesetz ist eine Ergänzung. Insofern macht das schon Sinn hier. Ich versuche es jetzt noch mal, Herr Jäger. Sie haben völlig Recht, wir sind da schon so nah beieinander, wir sollten jetzt auch keine Differenzen auf tun, die es gar nicht gibt.

Also noch mal der Vorschlag in Zeile 25.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Lassen Sie ihn einfach stehen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Nein, das war ja das Begehren von Frau Kotting-Uhl, hier mit der AG 1 gleichzuziehen.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja, was den Beschluss angeht. Entschuldigung, wenn ich da unterbreche. Der Beschluss ist entscheidend: Da bin ich bei Ihnen. Wenn wir dann doch die Empfehlung der AG 1 nehmen, dann lassen Sie alles Mögliche oben drüber stehen, dann wäre ich d'accord.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Genau. Jetzt sagt selbst Herr Seitel: Das verstehe ich nicht mehr. Deswegen versuche ich noch mal, es zusammenzufassen.

Das Begehren von Frau Kotting-Uhl ist, sich auf den Beschluss der AG 1 zu beziehen und die dort gefundene Formulierung durchgehend in diese Empfehlung der AG 2 einzubringen. Sie schlägt vor, so in der Zeile 25 zu verfahren und abweichend von der Vorlage zu formulieren: Deshalb sollten die Unterlagen der BGE und des BfE auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, die eckige Klammer wird unten aufgelöst. Jetzt geben Sie sich einen Ruck, Herr Jäger. Ich glaube, wir sind da näher beieinander, als es aussieht.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Na gut. Also, vorher haben Sie und Herr Steinkemper einvernehmlich vorgeschlagen, dass es „entscheidungserhebliche Informationen“ sein sollen. Das nehmen Sie hier heraus, und es heißt nun „die Unterlagen“, was alle Unterlagen umfasst. Das ist eine Ausweitung gegenüber dem, was jedenfalls Ihr Verständnis des Beschlusses auch der Arbeitsgruppe 1 war.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Der Beschluss der Arbeitsgruppe 1 enthält diese Einschränkung „entscheidungserheblich“ nicht. Dieses Wort ist da einfach nicht drin. Ich meine, man hat ja auch nicht immer jede Formulierung parat, die irgendwo anders steht, aber da haben wir nun mal einen Beschluss. Da haben AG 2 und AG 1 parallel gearbeitet. Die AG 1 hat das in der Kommission vorgelegt, wir haben das in dritter Lesung beschlossen, und da wir hier eine andere Formulierung haben, nehmen wir jetzt diesen Beschluss. Das ist doch ein richtiges Vorgehen. Wir können am Ende doch nicht mit unterschiedlichen Empfehlungen aus der Kommission gehen. Das muss doch kongruent sein.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Die Empfehlung ist ja auch gleich. Es ist hier nur eine weitere Ausführung dazu gemacht worden, und die Mitglieder oder wesentliche Mitglieder, zum Beispiel die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2, haben den Beschluss der Arbeitsgruppe 1 auch zur Kenntnis genommen. Insofern müssen wir gerade in den letzten Zeilen, in denen die Kommission zitiert wird - die Kommission empfiehlt etwas -, auch den gleichen Beschluss nehmen, den die Kommission auch schon getroffen hat.

Nur, es ist in den ausführenden oder dahinführenden Texten eben eine Präzisierung vorgenommen worden, wie dieses Informationsregister denn ausgestaltet werden soll, und da steht eben einmal „entscheidungserheblich“ und einmal „relevant“. Jedenfalls sind das Hinweise, die der Behörde eine Orientierung geben. Wenn wir die alle wegfallen lassen, dann ist es eben so.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Gut, vielleicht stimmen wir ab, und dann kommen wir zu einem Ergebnis. Ich bin auch nicht mehr - das muss ich sagen - gewillt, dass wir das jetzt elend lange hier hin und her diskutieren. Am Ende wird es auf zwei Varianten hinauslaufen. Das eine ist eine allgemeine Formulierung, die lautet: Alle Unterlagen sollen da hinein, dann gucken wir mal, was passiert, und hoffen, dass die Behörde vernünftig arbeitet und die Bürger damit operieren können.

Allerdings - das sage ich noch mal - werden die Spezialisten mit allem zurechtkommen, aber ob wir immer nur die Spezialisten im Auge haben sollten, bezweifle ich. Wir sollten primär die Bürger im Auge haben. Letzteres wäre aus meiner Sicht der Maßstab.

Die zweite Variante ist, dass wir als Kommission der Behörde eine Orientierung mitgeben und sagen: Stellen Sie bitte all das in das Informationsregister, was aufbereitet werden soll und was vorlaufend entsprechenden Prüfaufwand bringt. Stellen Sie bitte das hinein, was in unserem Sinne für die Öffentlichkeit relevant ist, nämlich alles das, was im Zusammenhang mit den Entscheidungen steht und nachvollziehbar macht, wie man zu dieser Entscheidung gekommen ist. Das sind die beiden Varianten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich versuche es noch mal, weil Sie, Herr Jäger, jetzt auf relevante Daten abheben. Dazu hatte ja Frau Kotting-Uhl den Vorschlag gemacht, dass das in Zeile 31 erhalten bleibt.

(Gerrit Niehaus: In der eigentlichen Empfehlung steht „relevant“ drin!)

Insofern denke ich, Ihr gesamter Vortrag ist in dem Vorschlag von Frau Kotting-Uhl mit enthalten. Also, ich denke, wir streiten uns jetzt wirklich um des Kaisers Bart. Herr Jäger, ich glaube, das ist auch kein Problem, wenn Sie da mitgehen. In der Zeile 25 heißt es „für die Unterlagen

der BGE und des BfE“, in der Zeile 31 bleibt „relevant“ stehen, und unten heißt es: „Die Kommission empfiehlt daher ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE.“

Das ist wirklich deckungsgleich, und ich glaube, durch die Einfügung von „relevanten Daten“ ist auch die totale Flut in die Unendlichkeit einigermaßen eingegrenzt. Einverstanden?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ende der Debatte.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich danke Ihnen. Können wir dann einvernehmlich sagen, dass die eckige Klammer damit aufgelöst ist, oder erhebt sich dagegen Widerspruch? Ich sehe keinen Widerspruch. Dann danke ich Ihnen sehr.

Herr Seitel sagt, die Zeile 22 hätte ich nicht explizit erwähnt. Sollen wir das noch mal klarstellen? Dort heißt es, „dass alle Daten [...] unabhängig von der konkreten Form ihrer Aufarbeitung der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.“

Prof. Dr. Gerd Jäger: Da geht es jetzt um Daten und nicht um Informationen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Da ist meiner Meinung nach das Wort „entscheidungserheblich“ jetzt auch gestrichen; denn das haben wir ja nun überall.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das haben wir eben aber nicht beschlossen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Okay. Gut, dann halten wir jetzt erst mal fest, was wir schon beschlossen haben.

Wir haben jetzt beschlossen, die eckige Klammer unten aufzulösen. Wir haben beschlossen, das Wort „relevant“ in der Zeile 31 zu lassen, und wir haben beschlossen, in der Zeile 25 „alle entscheidungserheblichen Informationen“ durch „Unterlagen der BGE und des BfE“ zu ersetzen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Jetzt haben wir das Problem, dass in der Zeile 22 immer noch das Wort „entscheidungserheblich“ steht. Für mich ist das damit ein Widerspruch und entbehrlich.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Nein, das kann man lassen!)

Kann man das so lassen? Okay. Frau Kotting-Uhl sagt, man kann es so lassen. Herr Jäger ist damit sicherlich einverstanden.

(Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja!)

Prima. Dann danke ich Ihnen, dass wir das nun doch zueinander gebracht haben. Wir würden das ohne eine eckige Klammer mit den Änderungen als Entwurf der AG 2 in die Kommission geben. Einverstanden?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Nur um den Beschluss sozusagen exakt mitzunehmen: Haben Sie „daher“ durch „dennoch“ in der Änderung eingeschlossen?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das ist kein Problem aus meiner Sicht.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Denn sonst - das ist ja logisch - passt es nicht zusammen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das können wir gerne übernehmen. Frau Rickels.

Marita Rickels: Ich habe noch einen anderen Punkt: Die Drucksacke gliedert sich in zwei Teile, nämlich zum einen in „Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten“ und zum anderen in „Informationszugang der Öffentlichkeit“. Der Zugang öffentlicher Stellen kommt mir in den Empfehlungen noch ein bisschen sehr kurz. Also, bei wohlwollender Betrachtung kann man das in den Empfehlungen wiederfinden in den Sätzen ab Zeile 26 oder 27.

Ich würde zunächst einmal empfehlen, für den „Zugang öffentlicher Stellen zu den Daten“ in den Empfehlungen einen eigenen Absatz zu machen. Der Verweis auf das Lagerstättengesetz, so wie er da steht, ist mir eigentlich ein bisschen kurz. Da steht, das BMWi habe da einen Vorschlag aufgezeigt. Es müsste eigentlich deutlich werden, dass die Kommission möchte, dass dieser Weg begangen wird. Das UIG ist meiner Meinung nach für den Zugang der Behörden oder der öffentlichen Stellen nicht einschlägig. Das müsste eigentlich aus dem Zusammenhang gestrichen werden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut. Wir würden vorschlagen, wir machen ab Zeile 26 - „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [...]“ - einen eigenen Absatz und würden dieses „guten Weg [...] aufgezeigt“ in „eine aktive Unterstützung durch die Kommission“ ergänzen. Den dritten Punkt habe ich so schnell nicht mitgeschrieben, aber Herr Seitel hat ihn.

Marita Rickels: Dann heißt es: „Alternativ könnten - speziell für die Zwecke der Endlagersuche - entsprechende Informationspflichten in Anlehnung an das Geodatenzugangsgesetz [...] geregelt werden.“ Es müsste eher „Zugangsrechte“ statt „Informationspflichten“ heißen.

Das UIG würde ich an der Stelle streichen. Denn ob Behörden einen Anspruch nach UIG haben, scheint mir ein bisschen zweifelhaft. Das wäre dann eher eine Frage der Amtshilfe.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Stimmt, das gehört da inhaltlich nicht mit hinein; das ist sicherlich richtig. Also würden wir dort „oder an § 10 UIG im Standortauswahlgesetz“ streichen. Das BMUB sagt auch nichts dazu. Dann scheint das in Ordnung zu sein. Okay.

Also, wir würden bei den Empfehlungen einen eigenen Absatz für den Teilbereich Lagerstättengesetz machen. Wir würden den Satz: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

mit der geplanten Novelle [...] einen guten Weg aufgezeigt“ in eine aktive Unterstützung für die Kommission - das heißt, dass wir das sozusagen aktiv unterstützen - weiterentwickeln. Wir würden aufnehmen, dass sozusagen speziell für die Zwecke entsprechende Zugangsrechte in Anlehnung an das Geodatengesetz geregelt werden. Und wir würden die Worte „oder an § 10 UIG im Standortauswahlgesetz“ streichen.

Herr Seitel, ich gucke noch mal. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Dann würde ich das so einvernehmlich mit aufnehmen. Okay? Vielen Dank.

Gibt es noch weitere Hinweise oder Anregungen zu TOP 3? Dann würden wir mit den hier beschlossenen und besprochenen Änderungen diesen dann so in die Kommissionssitzung am 15. Juni geben.

Tagesordnungspunkt 4
Verankerung von Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz
- Arbeitsentwurf der AG-Vorsitzenden für Berichtskapitel B 8.7.7
Fortsetzung der Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben die Situation, dass die Sicherheitsanforderungen insbesondere Thema in der AG 3 waren und die AG 3 dazu auch ein Kapitel 6.5.1 auf den Weg gebracht hatte. Wir hatten die Anhörung, die Sicherheitsanforderungen wurden mehrheitlich gebilligt. Das heißt, sie entsprechen grundsätzlich der Einschätzung von Wissenschaft und Technik und dem internationalen Diskussionsstand. Es gab aber auch kleinere Änderungsvorschläge dazu.

Diese Sicherheitsanforderungen erstrecken sich bislang nicht auf das Auswahlverfahren. Sie galten also bisher vielmehr für den ausgewählten Standort, aber sie sind auch für das Auswahlverfahren relevant.

Insofern haben wir uns als Arbeitsgruppe 2 in Abstimmung mit der AG 3 auf den Weg gemacht, zu prüfen, inwieweit diese dann gegebenenfalls noch zu überarbeitenden Sicherheitsanforderungen auch gesetzlich zu verankern sind.

Es gibt aus Niedersachsen noch die eckige Klammer, dass auch nach der Anhörung unklar sei, welche rechtlichen Verbindlichkeiten die Sicherheitsanforderungen aus 2010 haben. Wir müssten hier vielleicht noch mal darüber reden, wie wir damit umgehen. Das ist aber eher eine Diskussion aus der AG 3.

Die Empfehlung, die wir jetzt vorbereitet haben, lautet, dass wir als AG 2 der Kommission empfehlen, die einschlägige, im Atomgesetz bereits vorhandene Verordnungsermächtigung zur gesetzlichen Verankerung allgemeiner und, soweit für das Standortauswahlverfahren von Bedeutung, auch spezieller Sicherheitsanforderungen zu nutzen, also die dort vorhandene Verordnungsermächtigung.

Wir haben jetzt nach den weiteren Vorschlägen auch der KFK und den Hinweisen von Herrn Hart, dass das eine reine Bundesangelegenheit sei, den Vorschlag gemacht, dass auf die Beteiligung des Bundesrates dabei verzichtet werden kann, und die Verordnungsermächtigung müsste sozusagen im Atomgesetz entsprechend angepasst werden. Diese sollte aber unter der Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit erstellt werden und auch mit Beginn des Standortauswahlverfahrens vorliegen. Da sie dann gesetzlichen Charakter haben, schlagen wir vor, dass sie alle zehn Jahre geprüft werden und erforderlichenfalls an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen sind. Die Erwägungsgründe sind auf Seite 3 dargelegt.

Ich denke, die wesentlichen Fragen lauten: Ist die Verordnungsermächtigung im Atomgesetz dafür zu nutzen? Kann sie genutzt werden, soll sie genutzt werden? Dort haben wir die Besonderheit

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

mit der Beteiligung und der Zustimmung der Länder.

Wir haben als dritte Frage die notwendige Überprüfungsnotwendigkeit; unser Vorschlag lautet alle zehn Jahre.

Wir begrüßen nun Herrn Steinkemper ganz herzlich. Schön, dass Sie es geschafft haben.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich bitte um Nachsicht für die Verspätung. Der Grund ist, glaube ich, bekannt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir wissen, dass Sie dem Unwetter unterlegen sind, und freuen uns, dass Sie es zu uns geschafft haben. Herzlich willkommen!

Das vielleicht als Einführung. Der Vorschlag liegt Ihnen vor. Das ist der Vorschlag der Vorsitzenden. Die Diskussion ist damit eröffnet. Herr Fischer, Frau Rickels.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Es gibt von meiner Seite aus mehrere Anmerkungen zu dem Papier. Zum einen hat die Befassung mit den Sicherheitsanforderungen an sich schon dazu geführt, dass wir in der Kommission beschlossen haben, dass da noch bestimmte Prüfschritte erfolgen sollen bzw. eine Weiterentwicklung erfolgen soll, aber es ist ausdrücklich nicht gesagt worden, dass dies vor Beginn des Standortauswahlverfahrens erfolgen soll. Denn das würde bedeuten, wir müssten das im Grunde genommen in den nächsten sechs Monaten machen; schließlich wollen wir irgendwann Anfang 2017 mit dem Standortauswahlverfahren beginnen. Das ist damit nicht gemeint. Ich glaube, das würde das BMUB auch überfordern, die Sicherheitsanforderungen bis dahin zu überarbeiten.

Also, so wie es hier mit „vor Beginn“ formuliert ist, ist es aus meiner Sicht falsch, und das ist auch nicht Gegenstand der Beschlusslage der

AG 3 und auch nicht der der Kommission gewesen. Dass sie überarbeitet werden müssen, ist klar. Allerdings muss aus meiner Sicht „vor Beginn“ gestrichen werden.

Zweites Thema: Wir haben in der AG 3 diskutiert, ob mit der Formulierung in § 4 Absatz 2 die speziellen Sicherheitsanforderungen des BMUB gemeint sind oder ob die Formulierungen im § 4 deutlich allgemeinerer Natur sind. Natürlich sind damit auch Sicherheitsanforderungen gemeint, die man auch in den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des BMUB findet. Es sind aber nicht eins zu eins genau die.

Das haben wir hier auch schon diskutiert. Ich erinnere mich an die Diskussion in unserer letzten Sitzung, und da habe ich das auch schon eingebracht. Das würde auch nicht logisch sein, weil sich die Sicherheitsanforderungen des BMUB, wie damals schon erwähnt, eigentlich auf das Genehmigungsverfahren richten und natürlich Dinge regeln, die aus heutiger Sicht noch gar nicht relevant sind, zum Beispiel betriebliche Belange, über die wir im Moment noch gar nicht diskutieren können. Wenn wir jetzt sagen, das alles muss im Endeffekt jetzt schon fixiert werden, sind wir im falschen Film.

Insofern kann ich nur noch mal wiederholen, was ich damals schon gesagt habe: Die direkte Verbindung dieser Aussage in § 4 mit den speziellen Sicherheitsanforderungen des BMUB sehe ich so nicht, zumindest nicht eins zu eins.

Wir haben aus diesem Grund diese Formulierungen hier nochmals zu prüfen, die in den Zeilen 10 bis 14 stehen. Denn hier steht drin, dass sie zu überarbeiten bzw. anzupassen sind, weil in ihrem Verlauf oder weil im Auswahlverfahren mehrere Sicherheitsuntersuchungen anhand von Sicherheitsanforderungen durchzuführen sind. Da steht an keiner Stelle drin, dass die Sicherheitsuntersuchungen, die während des Auswahlverfahrens gemacht werden sollen, anhand der Sicherheitsanforderungen durchzuführen sind.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Das müsste dann darin eine Regelung für das Auswahlverfahren sein, was es eben definitiv nicht ist. Insofern kann man hier sagen, dass es orientiert an den Sicherheitsanforderungen passieren soll, aber nicht anhand. Das wäre sachlich falsch.

Ich denke, diese Ausführungen, die ich jetzt gemacht habe, beinhalten die eben schon mal angesprochenen Änderungsvorschläge. Sie beziehen sich teilweise auch nachher auf das, was in den Erwägungsgründen enthalten ist. Insofern müsste das dann auch dort noch mal überprüft werden. Das bezieht sich insbesondere auf die Seite 3, Zeilen 18 bis 20. Da haben wir das noch mal zitiert, und insofern will ich das jetzt nicht noch mal ausführen an der Stelle.

Das ist im Moment erst mal das, was ich dazu allgemein sagen möchte. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich vermute, Frau Rickels, dass Sie zu der Länderfrage einen Hinweis geben wollen. Deswegen meine Frage: Wollen wir erst das von Herrn Fischer Gesagte abarbeiten, oder wollen Sie direkt dazu etwas sagen?

Marita Rickels: Ich wollte keineswegs jetzt schon das Thema „Beteiligung Bundesrat“ ansprechen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Okay, dann sind Sie erst mal dran.

Marita Rickels: Vielmehr ich habe zwei übergeordnete Fragen.

Erstens. Warum Verordnungsermächtigung AtG? Warum nicht eine eigene Verordnungsermächtigung im StandAG?

Zweitens. Müssen wir diese Überlegungen und Ausführungen, die hier zur Verankerung der Sicherheitsanforderungen formuliert sind, nicht genauso auf die Methodik der Sicherheitsuntersu-

chungen erstrecken? Denn das sind genauso entscheidungsrelevante Parameter, die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 StandAG geregelt sind, und die AG 3 hat beschlossen, dass auch diese Anforderungen an die Sicherheitsuntersuchungen zu verrechtlichen sind, sodass diese Frage für uns wohl gar nicht mehr zur Diskussion steht. Deswegen, meine ich, müsste dieser Vorschlag genauso auf die Anforderungen der Sicherheitsuntersuchungen erstreckt werden.

Zu Herrn Fischer hatte ich auch letztes Mal schon ausgeführt, dass wir hier anderer Auffassung sind. Es mag zwar sein, dass die Sicherheitsanforderungen des BMU derzeit auch Dinge enthalten, die für das Auswahlverfahren nicht von Relevanz sind, sondern erst für die spätere Errichtung des Lagers. Gleichwohl stehen da doch eine ganze Reihe sehr grundsätzlicher Dinge drin, die für das Standortsuchverfahren von ausschlaggebender Bedeutung sind und unbedingt verrechtlicht werden müssten. Meiner Meinung nach würden sie sogar ins Gesetz gehören, aber wenn die Verordnung der Kompromiss wäre, dann könnten wir damit auch leben.

Herr Fischer, wir haben einfach ein ganz praktisches Problem: Die Frage, was grundlegende Sicherheitsanforderungen sind, die der § 4 Absatz 2 Nummer 2 zur Verrechtlichung fordert, haben wir bislang nicht diskutiert. Auch die AG 3 hat sie nicht diskutiert. Wir haben bisher das Papier des BMUB von 2010, und wir haben, glaube ich, jetzt nicht mehr die Zeit, dieses Papier zu zerplücken im Hinblick darauf, was für das Suchverfahren und später für die Errichtungs- und Betriebsphase relevant ist. Von daher haben wir wahrscheinlich aus praktischen Gründen keine andere Möglichkeit, als dieses Papier einfach zu verrechtlichen. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Frau Rickels. Herr Miersch.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich bin an der Stelle nicht so stark im Thema, würde deswegen, Herr Fischer, gerne zwei Fragen an Sie stellen.

Sie sagen, Sie wollen die Formulierung „vor Beginn“ streichen. In dem gesamten Verfahren werden wir immer wieder das Spannungsfeld haben: Was ist transparent? Was ist klar? Was steht fest, und wie ergeben sich lernende Faktoren im Verfahren?

Wenn wir aber zu der Überzeugung kommen, dass die Sicherheitsanforderungen zumindest an einigen Stellen wahrscheinlich ergänzt werden müssen - und so verstehe ich jedenfalls die einleitenden Bemerkungen -, dann heißt das doch, dass in irgendeiner Form eine Veränderung stattfinden wird im Verfahren. Ist das nicht ein Einfallstor für eine weitere Verunsicherung, wenn wir das Verfahren offiziell starten und dann die Anforderungen irgendwann später im Verfahren verändern? Wird dann nicht unwillkürlich der Vorwurf im Raum stehen: „Ihr verändert, aber ihr verändert nur so, dass es irgendwie für euer Verfahren passt“? Und ist deswegen nicht die Formulierung „vor Beginn“ notwendig, um diesen Vorwurf von vornherein auszuräumen? Erste Frage.

Zweite Frage: Sie sagen, die Sicherheitsuntersuchungen müssen nicht zwingend mit Sicherheitsanforderungen verbunden sein. Wonach sollen sich denn die Sicherheitsuntersuchungen richten, wenn die Anforderungen nicht klar und Gegenstand sind? Das würde ich gerne erläutert bekommen.

Vorsitzender Hubertus Steinkemper: Das war keine ernst gemeinte Bemerkung. Ich habe das Mienenspiel von Herrn Fischer beobachtet und erkannt, dass er auf die Frage gewartet hat und sich schon auf die Antwort freut. Und ich bin gespannt auf die Antwort.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dann freuen wir uns auch darauf. Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich fange mit dem letzten Punkt an, Herr Miersch. Wir haben in der Arbeitsgruppe 3 definiert, was wir unter den Sicherheitsuntersuchungen verstehen, und das ist nicht die Umsetzung dessen, was in den Sicherheitsanforderungen drinsteht. Insofern ist es definiert, an der Stelle müssen wir nichts weiter tun. Das ist eigentlich ziemlich klar. Das ist auch schon Gegenstand unserer Diskussion in der Kommission gewesen.

Zur Formulierung „vor Beginn“. Wir haben bei der Diskussion der Sicherheitsanforderungen in der Arbeitsgruppe 3, aber letztendlich auch bei der Anhörung festgestellt, dass die Sicherheitsanforderungen des BMUB aus dem Jahr 2010 heute dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und sie an einigen Stellen im internationalen Vergleich sogar deutlich weiter gehen und schärfer sind.

Wir haben trotzdem einige Punkte gesehen, an denen man sie möglicherweise fortschreiben sollte, weil einfach auch die Zeit voranschreitet. Das wird aber ein dauerhafter Prozess sein, der wird immer wieder stattfinden. Dafür gibt es auch teilweise in unserer Beschlusslage der Kommission Prüfungsaufträge, die da hineingestellt worden sind. Es sind keine Empfehlungen, etwas zu ändern, sondern Prüfungsaufträge.

Dieses ist für mich ein kontinuierlicher Prozess, der über die nächsten 10, 20, 30, 40 Jahre immer wieder erfolgen wird, weil sich die Technologie weiterentwickelt, weil sich auch die Prozesse dort anpassen müssen, und insofern ist das für mich jetzt kein Punkt, zu sagen, das muss jetzt alles vor Beginn des Standortauswahlverfahrens stattfinden.

Damit komme ich auf den Ansatz von Frau Rickels zurück. Das ist praktisch nicht umsetzbar. Ich glaube, da kann ich durchaus auch das BMUB noch mal ansprechen. Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen, die wir aus 2010 haben, in eine Form, die verrechtlicht werden kann,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

also in Verordnungsform, wäre ein erheblicher Aufwand und praktisch nicht machbar. Das wäre auch nicht sinnvoll, weil dort auch Dinge drinstehen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht anstehen.

Deswegen bringt „vor Beginn“ an der Stelle meines Erachtens keinen Vorteil, weil wir heute noch gar nicht explizit sagen können, was da geändert werden soll. Das soll eigentlich erst im Laufe des weiteren Verfahrens durch Zugewinn an Erkenntnissen erfolgen. Und mit Zugewinn an Erkenntnissen meine ich nicht nur Erkenntnisse aus eigenem Tun, sondern auch aus internationalen Projekten, damit man das möglicherweise immer an den Stand von Wissenschaft und Technik anpassen kann. Das, denke ich, ist der Versuch einer Antwort auf Ihre Fragen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Niehaus.

Gerrit Niehaus: Ich finde, wir müssen erst mal die Diskussion auf die richtige Grundlage stellen. Mir gehen da zwei Dinge durcheinander, nämlich die bestehenden Sicherheitsanforderungen und das, was nach dem Gesetz die Aufgabe der Kommission ist; Frau Rickels hatte schon darauf hingewiesen.

Die Aufgabe der Kommission ist es, durchaus Sicherheitsanforderungen an die Lagerung festzulegen, aber dann eben auch die Dinge, die für das eigentliche Auswahlverfahren relevant sind, also wasserwirtschaftliche, raumplanerische Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen an die geologische Formation usw., also die Punkte in § 4 Absatz 2 Nummer 2 Standortauswahlgesetz; Frau Rickels hat schon darauf hingewiesen.

Da gibt es nur diese zufällige Überlagerung mit den Sicherheitsanforderungen, die mehr auf das Genehmigungsverfahren ausgerichtet bzw. noch weiter hinausgehend sind. Zum Teil geht es um dieselben Dinge, und deswegen gibt es die Überlagerung. Eigentlich hätte sich die Kommission mit diesen Sicherheitsanforderungen überhaupt

nicht zu beschäftigen brauchen. Das ist vermutlich aus dem hohen Anspruch der AG 3 entstanden, dass man gesagt hat: Das gucken wir uns auch mal an.

Umgekehrt ist die Frage, ob wir das als AG 2 überhaupt mitmachen müssen. Denn die Sicherheitsanforderungen müssen dann logischerweise auf der Anpassung des Standortauswahlgesetzes, mit denen wir uns ja hier beschäftigen, aufbauen. Dann wird es möglicherweise irgendwann Änderungen geben. Deswegen bräuchten wir uns damit also nicht zu beschäftigen.

Aber diese Frage hat - ich habe jedenfalls den Eindruck, aber vielleicht bin ich nicht oft genug in der AG 2 - die Frage verdrängt, wie wir denn eigentlich den Auftrag erfüllen, den die Kommission hat, nämlich die Entscheidungsgrundlagen, von denen die Sicherheitsanforderungen ein Teil sind, festzulegen. Da stellt sich - das haben wir, glaube ich, hier schon ansatzweise diskutiert - nun die Frage: Wie legen wir es fest?

Das Standortauswahlgesetz in seinem Entwurf hatte ursprünglich vorgesehen, dass diese Entscheidungsgrundlagen vom BfE erarbeitet und dann vom Gesetzgeber beschlossen werden. Das war der erste Gesetzesbeschluss nach dem nicht Gesetz gewordenen Entwurf des Standortauswahlgesetzes.

Diesen Job hat eins zu eins die Kommission bekommen, diese Entscheidungsgrundlagen zu entwickeln, was sonst die Behörde hätte machen müssen. Das ist eigentlich der Kernauftrag der Kommission. Daraus ergibt sich für mich logisch, dass nicht die Sicherheitsanforderungen und deren Verrechtlichung unser Thema sind, sondern die Verrechtlichung der Entscheidungsgrundlagen unser Thema ist. Aus meiner Sicht ist es fast zwingend, dass das, was die Kommission an Entscheidungsgrundlagen erarbeitet hat, dann auch im Gesetz festgeschrieben wird, soweit das geht. Das schließt aber nicht aus, dass man Einzelheiten zur genaueren Definition an die Verwaltung

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

geben muss. Das wäre dann im Ergebnis eine Verordnungsermächtigung, die aber einen relativ strikten Rahmen im Gesetz vorgegeben bekommt.

Also, das, was die Kommission jetzt an Entscheidungsgrundlagen mit viel Mühe erarbeitet hat, muss man dann in das Gesetz kleiden, und dann wird man anfügen müssen: Weitere Einzelheiten wären durch Verordnung festzulegen. Meiner Meinung nach wäre die Verordnung der richtige Weg. Ob man auch eine andere Rechtsform wählen kann, halte ich für fraglich, aber das wäre aus meiner Sicht das, was ich an dem Papier ändern würde.

Daraus ergibt sich, dass schon die Überschrift nicht „Verankerung der Sicherheitsanforderungen“, sondern „Verankerung der Entscheidungsgrundlagen im Standortauswahlgesetz“ lauten müsste.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Meine Fragen sind jetzt eher größer als kleiner geworden. Herr Niehaus, Sie sprechen von Überlagerungen und sagen, dass Teile der Sicherheitsanforderungen auch Bestandteil von Entscheidungsgrundlagen sind, wenn ich Sie richtig verstehe. Dann heißt das, dass ich bei dem Aufstellen von Entscheidungsgrundlagen auch die Sicherheitsanforderungen mit berücksichtigen muss, zumindest so weit, wie eine Überlagerung stattfindet.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: So steht es jedenfalls im Gesetz drin.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Deswegen würde ich da gerne um eine Klarstellung bitten, an welchen Stellen Sie da jetzt was verändern wollen.

Zweitens. Herr Fischer, wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie, es ist eigentlich unstrittig, dass die Empfehlungen aus 2010 genommen werden. Wenn ich Herrn Wenzel in der letzten

Kommissions Sitzung diesbezüglich richtig verstanden habe, war das ein völliger Widerspruch von ihm. Mit diesem Dissens sind wir auch aus dieser Kommissionssitzung in der letzten Woche hinausgegangen. Deswegen können wir nicht einfach ein Einvernehmen der AG 3 bzw. der Kommissionslinien hier unterstellen. Ich bin jetzt allerdings schon wieder nicht so weit, dass ich weiß, auf welche Dokumente Sie sich beziehen. In welchem Status befinden sich die Dokumente? Ich glaube, es ist noch nicht die dritte Lesung, wenn ich das richtig sehe.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht noch mal ein bisschen zur Struktur. Diesen Dissens haben wir in der eckigen Klammer in der Mitte der ersten Seite mitgenommen. Der ist noch da, der ist hier entsprechend auch eingestellt. Insofern haben wir das in unserer Vorlage schon berücksichtigt, und ich denke, unsere Vorlage greift auch vieles auf, was jetzt gerade noch mal diskutiert worden ist. Das steht da zum Teil schon drin. Also, was den Status, die Weiterentwicklung und die mögliche Überprüfung dieser Sicherheitsanforderungen betrifft, so haben wir das hier entsprechend mit aufgeführt. Aber das nur zum Einordnen. Herr Hart und Herr Fischer.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich hoffe, dass ich jetzt nicht noch weiter zur Verwirrung beitrage.

Ich beginne mal mit der Frage: Was muss zu Beginn des Standortauswahlverfahrens vorliegen? Die Entscheidungsgrundlagen des Auswahlverfahrens. Das sind die geologischen Kriterien, die planungswissenschaftlichen Kriterien. Es ist die Frage der Methodik der Sicherheitsuntersuchungen, und es sind grundlegende Sicherheitsanforderungen, was immer das auch ist. Ich komme gleich darauf zurück. Das ist nach meinem Verständnis nicht identisch mit dem Inhalt der Sicherheitsanforderungen 2010.

Das BMUB geht davon aus, dass diese Entscheidungsgrundlagen auch durch Gesetz beschlossen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

werden, und zwar im zeitlichen Zusammenhang mit der Evaluation des Standortauswahlgesetzes.

Der Abschnitt dieses Papiers hier, Herr Niehaus, geht gerade auf Diskussionsbedarf, den das Land Niedersachsen hatte, zurück und bezieht sich in der Tat dann ganz speziell auf unsere Sicherheitsanforderungen 2010, die sehr detailliert sind und eigentlich gemacht sind für die Prüfung in einem späteren Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Anforderungen an die Auslegung eines Endlagers.

Das spielt im Auswahlverfahren dann eine Rolle, wenn ich in die Stufe komme, Sicherheitsanforderungen durchführen zu müssen, weil die Sicherheitsanforderungen Prüfkriterien für die Frage der Sicherheitsanforderungen bei der Beurteilung enthalten: Kann ich an einem Standort voraussichtlich ein Endlager errichten?

Die Sicherheitsanforderungen 2010, so wie sie im Moment sich darstellen, ersetzen ganz klar - das hat das BMUB mehrfach vorgetragen - die Sicherheitskriterien von 1983 für wärmeentwickelnde Abfälle, weil diese nach Auffassung des BMUB nicht mehr Stand von Wissenschaft und Technik sind.

Die Kommission ist aufgrund ihrer Anhörung der Auffassung, dass die Sicherheitsanforderungen fortentwickelt werden müssen. Dem wird das BMUB folgen. Das heißt, die Sicherheitsanforderungen werden in Details fortgeschrieben werden, aber das ist nicht abschließbar bis zum Beginn des Standortauswahlverfahrens, weil es einen breiten Prozess erfordert, einen transparenten Prozess, einen Prozess unter breiter Einbeziehung der Wissenschaft.

Dieser Prozess muss abgeschlossen sein in dem Moment, in dem man im Auswahlverfahren erstmals die Sicherheitsanforderungen benötigt, und das ist dann der Fall - ich glaube, das ist Stufe 1 Phase 3 -, wenn man das erste Mal Sicherheitsuntersuchungen für Standorte durchführt.

Ich habe mich noch nicht zu der Frage geäußert, in welcher Rechtsform sinnvollerweise die Sicherheitsanforderungen fortgeschrieben werden sollten; ich meine jetzt ganz speziell die Sicherheitsanforderungen im Sinne der Sicherheitsanforderungen 2010. Ich glaube, das werden wir noch mal separat diskutieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich kann mich zurückziehen. Denn ich hätte Herrn Hart nur gebeten, das zu erläutern.

(Heiterkeit)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Nur ganz kurz, um Klarheit für unsere Diskussion zu haben. Herr Brunsmeier, Sie haben eben darauf verwiesen, dass in diesem Klammertext der Dissens abgebildet sei. Ich meine, wir müssen differenzieren zwischen zwei Dissensen, die hier diskutiert wurden in der Vergangenheit, auch mit Blick auf Ihre Ausführungen, Herr Miersch.

Ich habe den Eindruck, wir haben möglicherweise zwei unterschiedliche Sichtweisen, wobei wir zu dem einen Punkt, nämlich Frage von Wissenschaft und Technik, in der Kommission an der Stelle eindeutige Beschlüsse gefasst haben, was unsere Positionierung dazu ist.

Es geht um diese zwei Dissense: A) Sind die Sicherheitsanforderungen BMUB 2010 Stand von Wissenschaft und Technik? Da gibt es keinen Dissens. Ich habe ihn jedenfalls in der Kommission so nicht mitgenommen, sondern sie entsprechen - dazu haben wir auch Anhörungen durchgeführt, und wir haben uns dieser Einschätzung angeschlossen - dem Stand von Wissenschaft und Technik. Herr Fischer hat es eben ausgeführt, sie sind mit Blick auf den ausländischen Stand sehr anspruchsvoll, und er hat darauf hingewiesen,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

dass sie in eine bestimmte Richtung fortentwickelt werden sollen. Aber noch mal: Sie entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik. Dort kann ich in der Kommission keinen Dissens sehen.

Der noch nicht aufgelöste Dissens ist in der Tat die Frage des rechtlichen Status bzw. die künftige rechtliche Verordnung der Sicherheitsanforderungen 2010. Dieser Dissens ist auch in der Klammer abgebildet, aber es geht nicht um den Stand von Wissenschaft und Technik, und das dürfte uns hier eigentlich auch gar nicht mehr beschäftigen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das steht hier auch so drin. Das ist in der Vorlage genau so aufgenommen, Herr Jäger. Frau Rickels.

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Hart, ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie noch mal darauf hingewiesen haben, dass nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 StandAG auch die allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Lagerung durch Gesetz zu beschließen sind, sodass ich daraus schlussfolgere, dass Sie Ihre Ausführungen aus der letzten oder vorletzten Sitzung - Sie haben gesagt, diese Anforderungen würden Sie aus § 4 streichen - nicht mehr aufrechterhalten.

Dann stellt sich für mich aber die Frage: Was sind diese allgemeinen Sicherheitsanforderungen? Hat sich die Kommission damit beschäftigt, oder hat sie sich nicht damit beschäftigt? Wenn sie sich nicht damit beschäftigt hat, hat sie ihren Auftrag nicht erfüllt.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Lagerung in den Sicherheitsanforderungen BMUB 2010 enthalten sind. Natürlich enthalten sie mehr als das, aber sie enthalten auch die grundlegenden Anforderungen, zum Beispiel tiefe geologische Formation, zum Beispiel das Gebot der Rückholbarkeit. All diese Gedanken müssen

doch irgendwo verrechtlicht werden, und da wir eben jetzt nichts anderes haben, keine Quintessenz aus diesen Sicherheitsanforderungen, müssen wir das nehmen, was wir haben.

Dann noch eine Frage zu den Sicherheitsanforderungen 1983. Wenn der BMUB jetzt verbindlich erklärt, dass die überholt sind durch die aus 2010, wäre die eckige Klammer aus niedersächsischer Sicht auflösbar. Das haben wir bisher nicht so deutlich gehört.

(Zuruf: Doch! Schon fünf Mal!)

In der Veranstaltung zur Evaluierung des Planfeststellungsbeschlusses Schacht Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hat Niedersachsen die Frage ausdrücklich gestellt, welche Sicherheitsanforderungen hier zugrunde zu legen sind, und da hat das BfS in der Veranstaltung die 83er Anforderungen nicht infrage gestellt. Von daher werden Sie mir nachsehen, dass für uns die Dinge hier unklar sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Hart hatte sich gerade, ich denke, speziell auf die Einlassung von Frau Rickels gemeldet, sodass es vielleicht sinnvoll wäre, Herrn Hart kurz zu Wort kommen zu lassen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht können Sie helfen, die Klammer aufzulösen.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Ich hoffe, ich kann dazu beitragen. Also, ich kann erklären - ich habe es schon mal erklärt, ich kann es noch mal erklären für das Bundesumweltministerium -, dass die Sicherheitskriterien 1983 nicht mehr anwendbar sind für ein Endlager für insbesondere wärmeentwickelnde Abfälle. Insofern ist das dann ein Unterschied zu Konrad, weil es bei Konrad nicht um insbesondere wärmeentwickelnde Abfälle geht.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Aber für insbesondere wärmeentwickelnde Abfälle sind nach Auffassung des BMUB, wie es auch in den Sicherheitsanforderungen 2010 zum Ausdruck gebracht wird, die Sicherheitskriterien 1983 nicht mehr anwendbar.

Vielleicht, wenn ich jetzt schon das Wort habe, darf ich noch kurz auf den Punkt der grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die im Bereich des Gesetzes geregelt werden müssen, und die Frage eingehen, ob sich die Kommission damit befasst hat. Nach meinem Verständnis hat sie sich sehr wohl damit befasst. Eine ganz wesentliche Anforderung ist beispielsweise der Betrachtungszeitraum 1 Million Jahre. Eine ganz wesentliche Frage ist: Setze ich nur auf ein klassisches Konzept „einschlusswirksamer Gebirgsbereich“, oder lasse ich auch etwas anderes zu? Da läuft es darauf hinaus, dass ich auch etwas anderes zulasse, und dann geht es um die Randbedingungen.

Das sind aus meiner Sicht Punkte, die in dem Gesetz zur Festlegung der Entscheidungsgrundlagen zu regeln sind. Die Entscheidungsgrundlagen selbst, die Auswahlkriterien sind letztlich auch Festlegungen grundlegender Sicherheitsanforderungen, soweit das relevant ist für das Auswahlverfahren. Sie regeln beispielsweise, dass es Ihnen bei dem Konzept „einschlusswirksamer Gebirgsbereich“ auf eine hohe Einschlusswirksamkeit ankommt und Sie deswegen den Fluidtransport möglichst gering halten wollen.

Also, das alles ist im Kern Ausfluss der Sicherheitsanforderungen, die angestrebt werden und mit denen die Kommission sich befasst hat.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Darf ich da noch mal eine Nachfrage stellen zu meinem eigenen Verständnis? Da bin ich jetzt etwas überrascht über Ihre Aussage. Für das Verfahren „Schacht Konrad“ und die dort laufenden Anhörungen, Veranstaltungen, Weiterentwicklungen sind die Sicherheitsanforderungen von 1983 weiter gel-

tend, während Sie gleichzeitig ausführen, für insbesondere hoch radioaktiven wärmeentwickelnden Abfall sind dann die Sicherheitsanforderungen von 2010 anzuwenden? Habe ich das richtig verstanden, oder können Sie mich da noch mal aufklären?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Wir sind jetzt nicht in einer Veranstaltung zur Sicherheitsprüfung von Schacht Konrad. Die Sicherheitsanforderungen 1983 sind grundsätzlich der Maßstab dafür, aber sie müssen natürlich im Einzelfall bezogen auf schwach und mittelradioaktive Abfälle immer geprüft werden, ob sie tatsächlich noch anwendbar sind oder ob sie auch für schwach und mittelradioaktive Abfälle überholt sind. Es ist kein neues Vorgehen, das ist ein Vorgehen, das beispielsweise auch schon praktiziert wird beim Planfeststellungsverfahren für das Endlager Morsleben, wo man die 83er Anforderungen anwendet, aber sich immer fragt, inwieweit sie noch aktuell sind. Dazu gibt es auch eine ESK-Empfehlung, die sich mit der Frage auseinandersetzt, inwieweit die 83er Anforderungen für schwach und mittelradioaktive Abfälle noch aktuell sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Danke für die Klarstellung. Herr Steinkemper.

Vorsitzende Hubert Steinkemper: Ich hoffe, ich trage nicht weiter zur klarstellenden Verwirrung bei.

Ich möchte einmal aus meiner Sicht schildern, wieso wir hier diese Vorlage gemacht haben und welchen Sinn oder welchen Zweck sie erfüllt. Der erste Punkt ist, wie Herr Hart und andere schon gesagt haben, es ist zu unterscheiden zwischen den Entscheidungsgrundlagen im Sinne des Gesetzes § 4 Absatz 2 Nummer 2, und die Entscheidungsgrundlagen sind da mit einer erläuternden Klammer verstehen. Der erste Punkt in der erläuternden Klammer sind allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung usw.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

All das sind Punkte, die wir sehr wohl in der Kommission und insbesondere in der AG 3 diskutiert, erörtert und besprochen haben, teilweise auch mit viel Engagement und nicht immer mit gleicher Sichtweise zu Einzelpunkten; zuletzt geschah dies beispielsweise sehr intensiv in der Sitzung in der letzten Woche. Ich erinnere mich deshalb relativ gut daran, weil ich das Vergnügen hatte, eine dreiviertel Stunde zu dem Punkt den Vorsitz zu haben. Da wurde sehr deutlich, dass die Sichtweisen nicht immer deckungsgleich sind.

Also, der erste Punkt sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen - so nennt es das Gesetz - im Sinne des StandAG. Da sieht das Gesetz selber vor, dass nach § 4 Absatz 5 diese in Gesetzesform beschlossen werden sollen, soweit das möglich ist. Das schließt natürlich nicht aus, dass im Rahmen einer Verordnungsermächtigung und deren Gebrauchmachung Regelungen dazu in einer Rechtsverordnung erlassen werden können und sinnvollerweise auch erlassen werden, um ein Gesetz, was Formulierungen und Detaillierungsgrad angeht, nicht zu überfrachten. So sieht es das Gesetz vor, und so halte ich es auch für richtig.

Der zweite Punkt sind die Sicherheitsanforderungen im Sinne der BMU-Richtlinien von 2010 oder von 1983. Das sind letztendlich Vorschriften, sich selbst bindende Leitlinien, die der Bund sich gegeben hat und die in der Anwendung des Gesetzes eine Rolle spielen. Da ist es seit jeher immer so gewesen - nicht nur im Kernenergiebereich -, dass diese Leitlinien nur insoweit gelten, als sie noch den Stand von Wissenschaft und Technik reflektieren. Wenn sich dieser in Einzelpunkten weiterentwickelt, dann ist es seit jeher gängige Praxis gewesen, dass sich die beteiligten Kreise, insbesondere auch die Reaktorsicherheitskommission, Entsorgungskommission und wer immer da fachlich zuständig ist, auf Bitte des BMU und anderen damit befassen und sie weiterentwickeln. Und wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die im Gegensatz oder in Ergänzung zu der

vorhandenen Richtlinie bestehen, dann sind diese neuen Erkenntnisse selbstverständlich im Vollzug und in der Rechtsanwendung mit zu berücksichtigen und anzuwenden; das hat Herr Hart gerade auch erläutert. Das gilt für die Sicherheitsanforderungen von 1983 - so hat er es erläutert, das habe ich auch früher schon so verstanden -, die durch die 2010-Richtlinien abgelöst worden sind. Dann gilt natürlich die 2010-Richtlinie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Dritter Punkt: Auch die Richtlinien von 2010 sind nicht sakrosankt, so nach dem Motto: Die schreiben den Stand von Wissenschaft und Technik fest, und der ist dann festgeschrieben, und dabei bleibt es. Das ist keineswegs so. Vielmehr bedarf es - und so ist die gängige Verwaltungspraxis immer gewesen - der stetigen Überprüfung und Anpassung an neue Erkenntnisse und neue Befunde.

Nichts anderes haben wir auch hier in der Kommission, wenn auch mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden, in verschiedenen Sitzungen besprochen. Da gab es das Land Niedersachsen, das das mehr infrage gestellt hat als andere. Es gab eine überwiegende Meinung, die sagte, 2010 gilt nach wie vor unangefochten. Aber die Grundsatfrage: „Ist das anzupassen, und ist das zu überprüfen und weiterzuentwickeln entsprechend dem sich fortlaufenden Stand von Wissenschaft und Technik?“ bleibt davon unberührt.

Natürlich ist das weiterzuentwickeln, und die Frage, die wir uns hier stellen sollen oder, wie ich meine, zu recht stellen müssen, ist, ob und inwieweit das, was ich gerade zu erläutern versucht habe, Gegenstand einer Verordnungsermächtigung, einer Umsetzung in eine Rechtsverordnung sein kann oder sein sollte. Das haben wir hier intensiv diskutiert, und wir haben uns dazu durchgerungen, wenn ich das richtig verstanden habe - man kann das im Protokoll dieser Arbeitsgruppe 2 nachlesen -, eine Verordnungsermächtigung, die dieses auffängt, zu erlassen und

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

dafür - das war die Geschäftsidee des Papiers - die vorhandene Verordnungsermächtigung, die schon im Atomgesetz angelegt ist, zu nutzen und entsprechend zu modifizieren. Selbstverständlich kann man das auch im StandAG regeln, aber das war der rein praktische Gesichtspunkt, der uns zu diesem Vorschlag, so wie Sie ihn vorliegen haben, hat kommen lassen.

Ein weiterer Punkt: Ausmaß und Inhalt der Verordnung, wenn sie denn aufgrund der Verordnungsermächtigung, die entsprechend zu schaffen und zu modifizieren wäre, erlassen wird, ist eine davon zu trennende Frage. Es kann sicherlich nicht sein - oder es wäre eine schlechte Idee -, all das, was in Leitlinien und Richtlinien enthalten ist, zum Regelungsgegenstand einer Verordnung zu machen.

Das macht im Übrigen das von Herrn Wenzel immer wieder als Beispiel angeführte Immissionschutzrecht auch nicht so. Dazu gibt es selbstverständlich jede Menge Verordnungen. Wir sind mittlerweile bei über 40, und das sind nicht nur 40, sondern letztendlich 80, weil Verordnungen teilweise die Hausnummer behalten haben, aber völlig erneuert worden sind.

Da gilt es, sich sinnvoll zu bescheiden und auf Kernelemente - aus meiner Sicht jedenfalls - zu kaprizieren, manches dann möglicherweise im Anhang zu regeln - auch das ist eine Möglichkeit - oder gleichwohl darüber hinaus - da wird man gar nicht drum herum kommen - in untergesetzlichem zusätzlichen Regelwerk zu fassen. Das lässt sich dann auch leichter ändern.

Das ist ein Gesichtspunkt, aber aus verwaltungspraktischen Gründen und aus eigener Erfahrung würde ich, wenn ich zu entscheiden hätte, so vorgehen, wie ich das gerade dargelegt habe.

Also aus meiner Sicht, um das noch mal zu sagen: Ich halte es für sinnvoll, eine Verordnungsermächtigung präzisierend so zu gestalten, dass diese Verordnung, so wie ich sie beschrieben

habe, erlassen werden kann. Ich habe Ihnen erläutert, wie ich den § 4 Absatz 2 Nummer 2 im Zusammenhang mit § 4 Absatz 5 verstehe.

Vielleicht noch zur Frage: Wann ist denn eine solche Verordnung sinnvollerweise zu erlassen? Herr Fischer, Sie sagten, das ist noch vor Beginn des Standortauswahlverfahrens gar nicht zu schaffen. Es kommt darauf an, welchen Detaillierungsgrad man für diese Verordnung auswählt, und es sind in der Tat schon Vorarbeiten gemacht worden, gerade auch im Rahmen der AG 3. Es ist also keineswegs so, als wenn die Kommission versäumt hätte, sich mit diesen Fragen zu befassen. Ganz im Gegenteil: Intensiver geht es kaum noch, was nicht Kritik, sondern lobenswert ist.

Wenn das nicht bis zum Beginn des Auswahlverfahrens möglich sein sollte, was ja sein kann im Sinne einer Vorgabe, dann ist jedenfalls aus meiner Sicht zum Ausdruck zu bringen, dass diese Verordnungsermächtigung und die Verordnung möglichst frühzeitig kommen sollten, um ein Signal zu geben, dass das keine Angelegenheit ist, die man auf die lange Bank schieben und vielleicht in zehn Jahren angehen kann. Vielmehr muss das jetzt angefasst werden, und das, meine ich, wäre ein Signal, das wir sinnvollerweise geben sollten.

Allerletzter Punkt: Es ist ja nicht so, als wenn das deutsche Recht - das ist hier auch in dem Papier erwähnt - eine Verrechtlichung durch Rechtsverordnung auch von technischem Regelwerk überhaupt nicht kennen würde. Soweit es um europarechtliche Vorgaben geht, ist das zwingend erforderlich, das zu verrechtlichen, weil man sonst gemeinschaftsrechtswidrig handeln würde, wenn man das durch allgemeine Verwaltungsvorschriften machen würde. Insoweit ist das kein neuer Aspekt, kein wirklich neues Element, das vom Himmel gefallen ist, sondern es ist in anderen Bereichen durchaus gängige Praxis. Danke schön.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Steinkemper. Ich kann mich dem anschließen und das unterstützen. Ich glaube auch, dass der Hinweis von Herrn Miersch sehr wichtig war, dass es schwieriger sein wird, das im Laufe des Standortauswahlverfahrens zu machen, weil wir dann sozusagen in einen laufenden Prozess rein gehen mit weiteren Anregungen, Hinweisen, Vorschriften. Insofern kann ich das sehr unterstützen, dass wir uns dafür einsetzen sollten, das vorher, auch wenn das eine Herausforderung ist, in trockene Tücher zu bringen. Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich muss sagen, ich bedauere es ein bisschen, dass es uns nicht gelingt, aufzuklären, was mit diesem Satz im Standortauswahlgesetz bezüglich der allgemeinen Sicherheitsanforderungen, die damit zur Grundlage des Auswahlverfahrens gemacht werden sollen, gemeint war.

Ich bedauere das deswegen, weil, so wie Herr Niehaus das vorhin gesagt hat, natürlich eine gewisse Überlappung da ist zwischen den Sicherheitsanforderungen 2010 und dem, was wir in der Arbeitsgruppe 3 sehr intensiv erarbeitet haben, nämlich Sicherheitsanforderungen, die wir für das Auswahlverfahren stellen. Wir haben die nicht in einem Papier zusammengefasst, aber wir haben sie natürlich ausführlich diskutiert. Denn alles, was wir diskutiert haben, waren Anforderungen, die sich letztendlich auf das Thema „Sicherheit“ kapriziert haben.

Da hat uns der Gesetzgeber an der Stelle leider in ein gewisses Dilemma gebracht, indem er da dieses Wording „allgemeine Sicherheitsanforderungen“ hineingeschrieben hat. Das ist meiner Meinung nach aber trotzdem kein Grund, Frau Rickels, jetzt zu sagen, weil wir nichts anderes in einem Papier haben, müssen wir jetzt das verabschieden, was eben in den allgemeinen Sicherheitsanforderungen drinsteht. Denn - das wurde heute mehrfach gesagt - die Verabschiedung der Sicherheitsanforderungen 2010 - möglicherweise

in einer überarbeiteten Fassung - vor dem Standortauswahlverfahren wäre der falsche Weg, hier jetzt vorzugehen.

Ich glaube, dass wir mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen - Herr Hart hat einige Beispiele genannt, die wir in der Arbeitsgruppe 3 neu erarbeitet, teilweise aber auch übernommen haben - eine gute Basis gelegt haben und daher jetzt mehr oder weniger zusammenfassend sagen können: Das, was in diesem Arbeitspaket beschrieben ist, bezeichnen wir als allgemeine Sicherheitsanforderungen, und die müssen jetzt in eine Gesetzesform übersetzt werden. Das ist überhaupt keine Frage, aber es sind nicht explizit die genehmigungsverfahrenorientierten Sicherheitsanforderungen aus 2010.

Insofern bleibe ich bei dem Plädoyer dafür, dass wir diese Anpassung der Sicherheitsanforderungen 2010, die sicherlich notwendig ist, nicht vor das Verfahren zur Standortauswahl setzen, sondern im Grunde genommen, so wie es heute auch der Fall ist, kontinuierlich laufen lassen. Ich denke, dafür ist es auch richtig und praktikabel, dies nicht unbedingt in Gesetzesform oder Verordnungsform zu machen, sondern untergesetzlich zu regeln; denn damit bleibt letztendlich auch die Flexibilität erhalten. Ich werbe weiterhin dafür, die Sicherheitsanforderungen des BMUB vielleicht in einer allgemeinen Form in eine Verordnung zu fassen - damit habe ich auch gar kein Problem -, aber sie dadurch nicht unflexibel zu machen. Das wäre aus meiner Sicht schädlich für die Anwendung, denn dann hätten wir meiner Meinung nach immer einen relativ langen zeitlichen Nachlauf, bis sie angepasst werden können. Soweit meine Erläuterungen dazu.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Niehaus hat sich noch mal gemeldet.

Gerrit Niehaus: Ein Wort zur Praxis: Man kann sicherlich nicht sagen, dass die Verordnung unflexibler ist als das kerntechnische Regelwerk, zu dem es dann dazugehören würde und das im

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Länderausschuss für Atomkernenergie beschlossen wird; das braucht man jedenfalls im Bereich der Bundesauftragsverwaltung. Man hat auch diese Kriterien so beschlossen, obwohl es eigentlich nicht zur Bundesauftragsverwaltung gehört. Diese Kriterien werden üblicherweise einstimmig beschlossen, und wenn es sich um eine Verordnung handelt, die den Bundesrat passiert, ist nicht Einstimmigkeit erforderlich. Wenn sie gar nicht durch den Bundesrat geht, muss es die Bundesregierung beschließen, oder es kann sogar eine Verordnungsermächtigung nur für das Bundesumweltministerium sein. Dann geht es ganz besonders schnell, während es zum Beispiel beim kerntechnischen Regelwerk manchmal sehr lange dauert. Ich denke nur an die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke. Es hat ungefähr 20 Jahre gedauert, bis sie im Jahr 2013 auf dem neuesten Stand waren.

Dieses Regelwerk bietet zwar den Vorteil, dass es nicht mehr anwendbar ist, wenn es nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, aber es gibt erst mal die Vermutungswirkung, dass es doch dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Dann ist nach der Rechtsprechung der Dritte, der sich auf einen neuen Stand berufen will, nachweispflichtig, dass dieses Regelwerk nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Das ist nicht so ganz einfach in der Regel, sodass nicht alles unbedingt für die Fassung Regelwerk anstatt Verordnung spricht. Deswegen hat auch Herr Steinkemper für die Verordnungsermächtigung plädiert. Ich finde, das ist richtig.

Nach dieser Diskussion ist es meines Erachtens in der Sache schon ziemlich klar, nachdem Herr Hart auch noch mal deutlich darauf hingewiesen hat, dass die Entscheidungsgrundlagen, zu denen ein Teil der Sicherheitsanforderungen zumindest inhaltlich gehört, in ein Gesetz gefasst werden sollen und dass wir hier nur über diesen Teilbestand, der sich im Moment in der Vorschrift des BMU von 2010 manifestiert, reden. Aber dann

sollten wir das meines Erachtens auch deutlich machen.

Bei mir ist jedenfalls die Verwirrung entstanden. Deswegen würde ich vorschlagen, dass wir bei der Einleitung des Kapitels 8.7 oder in der Überschrift deutlich machen, dass es in dem Kapitel nur um die Sicherheitsanforderungen von 2010 bzw. deren Fortentwicklung geht.

Ich weiß jetzt nicht genau, in welchem Kapitel gesagt wird, die Entscheidungsgrundlagen, zu denen diese allgemeinen Sicherheitsanforderungen gehören, sollen in einem Gesetz festgelegt werden. Vielleicht ist das auch selbstverständlich, weil es, wie Herr Steinkemper auch schon sagte, in § 4 Absatz 5 steht. Vielleicht brauchen wir das gar nicht zu sagen, aber zumindest - das wäre meines Erachtens das Minimum - sollte man in der Überschrift dieses Kapitels 8.7.7, über das wir hier reden, deutlich machen, dass es um diese Sicherheitsanforderungen des BMU geht und dass nicht die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 gemeint sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper noch mal dazu.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich melde mich, weil die Frage des Aufwands bzw. der Möglichkeit angesprochen worden ist, Rechtsverordnungen respektive Verwaltungsvorschriften, Leitlinien usw. zu novellieren. Unter der Voraussetzung, dass, so wie das hier im Papier angelegt ist, da „nur“ Bundesaufgaben und Bundeszuständigkeiten betroffen sind und eine Zustimmung zu einer entsprechenden Rechtsverordnung in diesem spezifischen Bereich entbehrlich ist, unterscheidet sich der Aufwand für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung im Vergleich zu dem für den Erlass von Sicherheitsanforderungen untergesetzlicher Art, wenn überhaupt, nur unwesentlich.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Warum? Herr Niehaus hat es angesprochen: Es gibt Instrumente und Gremien, die sich damit befassen. Das ist ein eingespieltes Verfahren, da gibt es Bund-Länder-Ausschüsse, in dem Fall der Länderausschuss für Atomkernenergie und ein Ländergremium, welches sich selbstverständlich mit solchen Fragen befasst, egal, ob das jetzt eine Richtlinie werden soll oder ein Verordnungsentwurf. Da ist insofern kein Unterschied.

Dasselbe gilt für die Anhörung der beteiligten Kreise. Selbstverständlich werden auch bei Verwaltungsvorschriften die beteiligten Kreise angehört. Also, von der Verwaltungspraxis her, vom Aufwand her unterscheidet sich eine solche Rechtsverordnung, wie ich sie gerade geschildert habe, vom Entstehungs- oder Erarbeitungsaufwand für eine Verwaltungsvorschrift jedenfalls nicht in erheblichem Maße. Das sage ich nicht nur so, weil ich das so empfinde, sondern das ist die Verwaltungspraxis, die ich selbst über viele Jahre, auch im Immissionsschutzrecht im Übrigen, so miterlebt habe.

Der zweite Punkt: Was allgemeine Sicherheitsanforderungen betrifft, und womit befassen wir uns hier? Sie, Herr Niehaus, hatten darauf hingewiesen. „Allgemeine Sicherheitsanforderungen“ ist eine Formulierung, die das Gesetz selber vornimmt, und zwar in der erklärenden Klammer in § 4 Absatz 2 Nummer 2. Dass diese allgemeinen Sicherheitsanforderungen nicht primär oder überhaupt nicht deckungsgleich mit den Sicherheitsanforderungen sind, die im Rahmen einer Verordnungsermächtigung durch die Verordnung und davon abgeschichtet - das war mein Vorschlag, mein Votum, mein Plädoyer oder meine Empfehlung - noch durch Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften zu unterfüttern sind, versteht sich von selbst. Diese allgemeinen Sicherheitsanforderungen - deshalb haben sie auch so eine Qualität im Gesetz gefunden - sind umzusetzen; so sieht es jedenfalls das StandAG im Rahmen von § 4 Absatz 5 vor.

Das soll auch so bleiben aus meiner Sicht. Die Kommission wäre schlecht beraten, da Gegenteiliges zu empfehlen. Das ändert aber nichts daran, dass es da Grauzonen, Überschneidungen und Überlappungen zu den spezifischen Sicherheitsanforderungen gibt, weil das eine durch das andere befruchtet wird und sich gegenseitig befruchtet.

Vor dem Hintergrund haben wir nicht ohne Bedacht die Formulierung hier für dieses Kapitel genommen, „Verankerung von Sicherheitsanforderungen“. Wir haben nicht „allgemeine Sicherheitsanforderungen“ gewählt. Wenn das noch nicht klar genug sein sollte, dann könnte man beispielsweise einen erläuternden Satz in den Eingangstext hineinnehmen, der deutlich macht, dass die Baustellen nicht die allgemeinen Sicherheitsanforderungen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 sind. Das könnte man ergänzend aufnehmen, wenn es helfen würde.

Im Übrigen nochmals: Ich halte es durchaus für sinnvoll, eine Verordnungsermächtigung, so wie wir das besprochen haben, aufzunehmen und diese Verordnungsermächtigung nicht nur als Rohbau stehen zu lassen, um ein Bild zu gebrauchen, sondern auch mit Mobiliar, mit Einrichtung zu versehen. Das wäre dann die Verordnung, die dann als Folge davon zu erlassen wäre. Wohlgemerkt, aus meiner Sicht wäre man eher klug beraten, sich dabei nicht zu überfordern und manches eben doch dem allgemeinen Regelwerk zu überlassen. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Das war hilfreich, Herr Steinkemper; denn diese Klarstellung beseitigt ein Stück weit das Dilemma, das ich vorher geschildert habe, und damit wären wir zumindest aus diesem Dilemma erst mal ein Stück weit raus.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ich bleibe trotzdem dabei: Der Text vermittelt den Eindruck, dass wir uns gerade im ersten Absatz im Wesentlichen auf die Sicherheitsanforderungen des BMUB bezogen haben. Und ob man die vor Beginn des Standortauswahlverfahrens fortschreibt, ist für mich nach wie vor fraglich. Das ist aus meiner Sicht nicht notwendig und auch nicht zielführend, weil sie eine längere Betrachtung erfordern und auch im Detail weiter fortgeschrieben werden müssen, und zwar kontinuierlich und nicht einmal vor Beginn des Standortauswahlverfahrens.

Damit ist es nicht getan. Sie werden auch anschließend weiter fortgeschrieben werden müssen, und insofern zieht auch das Argument nicht, Herr Miersch, wir müssten das vorher einmal festlegen, damit wir eine Basis hätten. Wir werden sie anschließend genauso weiter fortschreiben müssen, vielleicht in fünf Jahren, vielleicht noch mal in zehn Jahren. Das sind lebende Elemente.

Insofern sind wir mit der Klarstellung von Herrn Steinkemper und dem Verzicht auf die Aussage, dass das alles vor Beginn erfolgen muss, auf jeden Fall ein ganzes Stück weiter.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Herr Fischer, ich habe den ersten Absatz dieses Vorschlages mit den Formulierungen der AG 3 abgeglichen. Nach meiner Erkenntnis ist das weitestgehend identisch und entspricht der Beschlusslage der AG 3.

(Dr. h. c. Bernhard Fischer: Nein! Ich bin in der AG 3! Ich kann Ihnen sicher sagen, dass das nicht stimmt!)

Ja, aber es steht so im Berichtsentwurf drin.

(Dr. h. c. Bernhard Fischer: Nein!)

Doch.

(Dr. h. c. Bernhard Fischer: Nein!)

Ich habe den Text jetzt nicht dabei, aber ich finde, man sollte das mal abgleichen, damit wir die Diskussion an der Stelle beenden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe zum Verständnis für mich festgehalten, dass wir bei den Sicherheitsanforderungen zwischen den spezifischen und den allgemeinen Sicherheitsanforderungen unterscheiden. Deswegen haben Herr Steinkemper und ich oben drübergeschrieben: Verankerung von Sicherheitsanforderungen. Damit haben wir dem Rechnung getragen und diese Möglichkeit und auch diese Vorschrift aus dem Gesetz entsprechend übernommen.

Wenn ich Sie richtig verstehe, Herr Fischer, geht es Ihnen hauptsächlich darum, die Sicherheitsanforderungen des BMUB nicht vor einer Verabschiedung hier sozusagen neu zu fassen und zu überarbeiten. Das ist Ihr Ansatz. Dazu ist mein Wissensstand, dass wir aus der Anhörung mitgenommen haben, dass diese Sicherheitsanforderungen des BMUB von 2010 grundsätzlich dem Stand von Wissenschaft und Technik und dem internationalen Diskussionsstand entsprechen.

Ich habe aber auch eine Erinnerung aus der AG 3, dass es einzelne kleinere Bereiche gab, wo es als zweckmäßig angesehen wurde, diese gegebenenfalls anzupassen. Das ist meine Wahrnehmung aus der Anhörung und auch aus der Befassung in der AG 3 gewesen.

Wenn wir jetzt mal davon ausgehen, dass die Sicherheitsanforderungen des BMUB von 2010 inklusive kleinerer möglicher Anpassungen, die die Anhörung ergeben hat, stehen, dann hätte man sozusagen diesen Punkt festgestellt.

Dann gibt es im Gesetz sozusagen allgemeine Sicherheitsanforderungen, die sich jetzt auf das Verfahren möglicherweise noch mal beziehen, und die haben wir hier sozusagen noch mal anzusprechen versucht. Das sind diejenigen, die

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sozusagen eher bei den besonderen Erfordernissen in den Sicherheitsuntersuchungen im Verfahren anzuwenden sind, und die sollten sich natürlich auch in einer Rechtsverordnung wiederfinden.

Das sind diese beiden Punkte, die wir da zusammenführen, einmal die vom BMUB und einmal die besonderen für das Verfahren, die möglicherweise noch dazukommen. Da macht es natürlich jeden Sinn der Welt - und da folge ich auch Herrn Miersch -, dass wir diese gemeinschaftlich als Verordnung vor dem Verfahren auf den Weg zu bringen versuchen.

Jetzt stellt sich für mich noch die erste offene Frage, die wir jetzt noch nicht weiter diskutiert haben. Da ist unser Vorschlag, das aus Vereinfachungs- und Zweckmäßigkeitsgründen in Anlehnung an die im AtG bestehende Vorgehensmöglichkeit im AtG zu regeln. Und es stellt sich die Frage, ob das nicht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften als Verordnungsermächtigung im Standortauswahlgesetz untergebracht werden muss. Das ist, glaube ich, eine technische Frage. Dazu haben wir einen Vorschlag gemacht, aber das sollten wir vielleicht noch mal diskutieren.

Dann zu Ihrer Anregung, Herr Fischer, dass im Einzelfall oder in einer besonderen Situation oder bei neuen Erkenntnissen die Möglichkeit bestehen müsste, dass sie weiterentwickelt werden können. Dazu haben wir auch einen Vorschlag gemacht, nämlich den, dass das mindestens alle zehn Jahre geprüft wird. Wir könnten auch sagen, die sollen möglichst alle zehn Jahre geprüft werden. Das könnte man ein bisschen offener formulieren. Aber wenn es diese Notwendigkeit gibt, dass sie überarbeitet werden müssten, haben wir diese Öffnung jetzt schon vorgesehen, und die könnte man entsprechend übernehmen. Ich denke, wir stehen zu unserem Papier, Herr Steinkemper, und haben das ganz gut auf den Weg gebracht.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich habe auch kein Argument gehört, dass wir das verbrennen müssten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Genau, ich finde, dass wir das gut vorbereitet haben, wobei aus meiner Sicht noch nicht abschließend geklärt ist, ob wir es im StandAG oder AtG machen. Wir haben jetzt gesagt, aus technischen Vereinfachungsgründen schlagen wir das AtG vor, aber es gibt natürlich auch gute Gründe - ich meine vor allen Dingen die gesetzlichen Vorschriften aus dem StandAG -, diese Verordnungsermächtigung auch im StandAG zu verankern. Insofern wäre ich dankbar, wenn es dazu noch Beiträge gäbe. Aber Ihnen liegt jetzt erst einmal unser Vorschlag auf dem Tisch.

Ich sehe jetzt noch nicht, wo oder was wir daran ändern sollten; denn aus der Diskussion hat mich jetzt noch nichts überzeugt, was wir da anders machen sollten. Das sehe ich so wie Herr Steinkemper; das sehen wir sicherlich gemeinsam so. Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich muss ein bisschen Wasser in den Wein gießen, Herr Brunsmeier. Ich meine, die Diskussion hat doch sehr deutlich gezeigt, dass wir über zwei Papiere oder zwei Themenkomplexe sprechen und die Differenzierung nicht klar ist.

Wir sprechen einmal über die allgemeinen Sicherheitsanforderungen, und da fand ich den Beitrag von Herrn Niehaus besonders einleuchtend, insbesondere was die Aufgabe der Kommission angeht. Hier haben wir einen gesetzlichen Auftrag, allgemeine Sicherheitsanforderungen festzulegen. Wir haben - da bin ich bei Ihnen, Frau Rickels - das Defizit, dass wir sie nicht explizit im Zuge der Kommissionsarbeit bis dato definiert haben: Was verstehen wir denn unter diesen allgemeinen Sicherheitsanforderungen laut StandAG?

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Hier haben wir einige Beispiele gehört, die für mich sofort einleuchtend sind. Herr Hart hat eben einige genannt. Das ist aber - für mich jedenfalls nicht erkennbar - nicht als geschlossenes Definitionspaket irgendwo zu sehen. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt sind die BMU-Sicherheitsanforderungen 2010. Die sind sehr präzise beschrieben, und nur darauf bezogen sich dann auch die Anhörung und die Frage, ob die noch aktuell sind usw.

Die Differenzierung zwischen diesen beiden Themenkomplexen finde ich hier in diesem Papier noch nicht ausreichend. Das ist aus meiner Sicht wesentlich. Damit kann man auch die Empfehlung unten möglicherweise unterschiedlich sehen. Ich hätte sie, wenn ich sie isoliert betrachten würde, so gelesen, wir reden über die allgemeinen Sicherheitsanforderungen, die auch unserem Auftrag entsprechen. Dann wäre ich auch d'accord. Nur, die Ausgangssituation und die Erwägungsgründe vermischen auch von den Begrifflichkeiten her wieder diese beiden Themenkomplexe. Das wäre aus meiner Sicht der primäre Punkt, an dem wir nachschärfen müssen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Becker hat gerade noch mal darauf hingewiesen: Das ist auch von der AG 3 so in der Form nicht unterschieden worden. Insofern haben wir uns natürlich erst einmal primär an die Bearbeitung der AG 3 gehalten. Aber Herr Steinkemper sagte jetzt gerade auch schon, wenn es der Sache hilft, schlagen wir gerne vor, im Absatz 1 einen erläuternden Textbaustein mit aufzunehmen, der das noch mal deutlich macht und Ihrem Anliegen, denke ich, auch gerecht wird.

Insofern wäre unser Vorschlag, im Lichte der heutigen Diskussion würden wir den Absatz 1 mit einem solchen erläuternden Hinweis versehen. Denn in der Sache sind wir, glaube ich, gar nicht so weit auseinander. Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das entspricht dem, was ich vorhin auch gesagt habe; ich bin also voll d'accord. Nur eines möchte ich wirklich noch einmal ganz deutlich machen: Die Aufgabe der Kommission ist nicht, eine Formulierung im Sinne von § 4 Absatz 5 für das Gesetz zu machen; damit wäre sie im Zweifel auch angesichts des Zeithorizonts überfordert.

Vielmehr besteht die Aufgabe der Kommission im Rahmen von § 4 darin, Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten, zu denen allgemeine Sicherheitsanforderungen gehören. Das ist nicht deckungsgleich mit der Regelung selbst. Das kann idealtypisch deckungsgleich sein, muss es aber nicht, und das wird es auch in aller Regel nicht sein können.

Daraus folgt aus meiner Sicht, was diese Vorschläge angeht, die dann in Gesetzesform gegossen werden, dass da eine Überlappungs- und Grauzone verbleibt, wo die allgemeinen Sicherheitsanforderungen im Sinne des Gesetzes in die spezifischen Sicherheitsanforderungen hineinstrahlen. Dann ist es dem Geschick und der Weisheit und dem Talent des Ordnungsgebers und des Richtliniengebers überlassen, das miteinander so zu verzahnen, dass die Dinge vernünftig und plausibel ineinandergreifen.

Weshalb ich das noch mal deutlich mache: Aus meiner Sicht sind die Verordnungsermächtigung, wenn wir uns darauf verständigen, und die Verordnung, die aufgrund dessen erlassen werden soll, nicht von vornherein denkgesetzlich ausgeschlossen, nicht regelbar oder erweiterbar auf Ansätze, die sich in den allgemeinen Sicherheitsanforderungen finden. Es darf also nicht heißen, es dürfen nur die Sicherheitsanforderungen 2010 und das, was da steht, in der Verordnung umgesetzt werden. Das sehe ich nicht so. Das kann so sein, das muss aber nicht so sein. Das ist eine Frage dann der verwaltungspraktischen und legalistischen Zweckmäßigkeit. Danke.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich sehe jetzt keine Wortmeldungen mehr. Deswegen würde ich gerne noch mal den Punkt „AtG oder StandAG?“ aufrufen wollen. Gibt es dazu noch Hinweise? Ansonsten haben wir auch einen Vorschlag dazu gemacht. Herr Niehaus.

Gerrit Niehaus: Ich meine, das erledigt sich, wenn wir deutlich machen, dass für die Sicherheitsanforderungen BMU die Verordnungsermächtigung im Atomgesetz infrage käme. Aber für die allgemeinen Sicherheitsanforderungen als Teil der Entscheidungsgrundlagen würden wir als Regelungshaus sicherlich das Standortauswahlgesetz vorsehen, weil da nicht nur diese Verordnungsermächtigung drinstehen soll, sondern auch ein Rahmen, je nachdem, wie intensiv die Kommission diese Entscheidungsgrundlagen jetzt definiert. Aber das erledigt sich dadurch, dass wir im Einleitungssatz deutlich machen, dass es hier nur um die Sicherheitsanforderungen von 2010 geht.

(Heiterkeit)

Stimmt nicht, was ich sage?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich möchte es noch einmal deutlich machen; sonst ist die Verwirrung wieder groß.

Mein Plädoyer war, da keine Brandmauern mit Eisentüren zu ziehen, sodass da kein Wärme- oder Luftaustausch stattfinden darf, um das deutlich zu sagen.

Gerrit Niehaus: Ja, aber die Brandmauern würden dann zumindest formal entstehen, wenn wir für das eine andere Verordnungsermächtigung hätten als für das andere.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Da sind wir offen. Das hieße jetzt in der Konsequenz?

Gerrit Niehaus: Wenn Sie diese Verbindung sehen, dann würde ich dafür plädieren, dass man

das eben nicht auf die Verordnungsermächtigung im Atomgesetz stützt, sondern auf eine neue im Standortauswahlgesetz.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Wir haben uns in der Kommission auch mit Konflikten beschäftigt und dabei einen Grundsatz gelernt, der da lautet: Konflikte muss man ansprechen, sonst gibt es später ein böses Erwachen. Ich habe den Eindruck, wir haben hier insofern noch einen verdeckten Konflikt, als wir vielleicht doch noch etwas aneinander vorbeireden.

Was ist am Ende der Vorschlag unseres Papiers? Geht der in Richtung - ich versuche, das noch mal mit meinen Worten zu beschreiben - der Verrechtlichung der Sicherheitsanforderungen BMU 2010 oder in Richtung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen, die wir in der Kommission adressieren sollen?

Insbesondere aufgrund des Beitrags von Herrn Niehaus sind mir Zweifel gekommen, ob wir die gleiche Sichtweise haben. Insbesondere kann man damit die Frage verknüpfen, ob die Ermächtigungsgrundlage im AtG oder im StandAG sein soll. Also, mir ist jetzt aufgrund dieser Diskussion nicht mehr klar, was wir adressieren.

Ich darf Herrn Niehaus noch mal zitieren: Zu den Sicherheitsanforderungen 2010 BMUB gibt es unterschiedliche Sichtweisen und auch heftige Diskussionen, die wir sowohl hier als auch in der Kommission geführt haben, aber streng genommen müssten wir uns als Kommission dazu gar nicht verhalten.

Wozu wir uns aber verhalten sollen, sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen. Die haben inhaltlich etwas miteinander zu tun, aber es sind doch unterschiedliche Themenkomplexe. Es gibt Überschneidungen, aber durchaus auch Unterschiede.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wenn das so ist, muss geklärt werden, was wir mit diesem Papier wollen. Welche Sicherheitsanforderungen empfehlen wir: die allgemeinen oder die BMUB-Sicherheitsanforderungen 2010?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Da bitte ich, den Text wörtlich zu lesen. Da steht, die allgemeinen - um die geht es zunächst - und, soweit im Standortauswahlverfahren von Bedeutung, auch spezielle Anforderungen zu nutzen. Das sind also beide.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ausgewählte spezielle oder die speziellen, oder was ist damit gemeint?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das ist jetzt aber Wortklauberei. Herr Hart vielleicht noch mal zur Erläuterung.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich glaube, ich trage eher zur Verwirrung bei. Ich habe dieses Papier immer als ein Papier verstanden, das sich mit den speziellen Sicherheitsanforderungen 2010 des BMUB und deren Verrechtlichung befasst.

Was allgemeine Sicherheitsanforderungen betrifft, die für das Standortauswahlverfahren Entscheidungsgrundlage sind, war mein Verständnis bislang immer, dass die nicht anders behandelt werden als die anderen Entscheidungsgrundlagen, die auch notwendig sind, also Auswahlkriterien und Ähnliches, und nicht auf eine Rechtsverordnung verschoben werden sollen, sondern durch Gesetz erfolgen sollen. Das bedeutet, dass es ein Gesetz zu den Entscheidungsgrundlagen des Auswahlverfahrens gibt, sodass es dafür keiner Ermächtigungsgrundlage bedürfte.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Was Sie gerade gesagt haben, deckt sich mit dem, was ich vorhin auszuführen versucht habe. Ich habe bloß

darauf aufmerksam gemacht, dass es da Randbereiche gibt. Um ein Bild zu gebrauchen: Ich ließe mich nicht als Verordnungsermächtigter in Handschellen abführen und mir sagen: Du darfst nur das, was in den 2010er Sicherheitsanforderungen geregelt ist, regeln. Da hast du ein Zwangskorsett.

Das kann schon deshalb nicht so sein, weil, wie wir alle wissen, die 2010er Richtlinie eine anlagenspezifische Richtlinie ist, nämlich für einen spezifischen Standort, wo Salz vorhanden ist und wo ein Salzbergwerk erkundet wird. Nicht mehr und nicht weniger. Wenn ich hier im Rahmen des Standortauswahlverfahrens ein Auswahlverfahren mit einbeziehe, dann liegt es auf der Hand, dass es einen Bereich geben wird, der sich von den durch Gesetz zu regelnden allgemeinen Sicherheitsanforderungen und dem Bereich unterscheidet, der jetzt in der Leitlinie 2010 zu einer spezifischen Anlage vorhanden ist.

Diesen Bereich muss ich doch auffangen können. Und wie fange ich ihn auf? Jedenfalls durch die Möglichkeit, wenn ich mich für diese entschließe, eine entsprechende Rechtsverordnung zu sehen und diese auch ausfüllen zu können.

Und um das noch mal zu sagen - Herr Brunsmeier hat das gerade auch noch mal ausgeführt -: Ich fände es sinnvoll, wenn wir den Grundsatz klarmachen, und zwar in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Papier, wo steht, § 4 Absatz 2 Nummer 2 ist eine andere Baustelle, und das wird durch Gesetz geregelt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich glaube, jetzt ist es klarer geworden. Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Danke - Ich glaube, das ist jetzt sehr wichtig. Ich stimme dem zu, was Herr Hart gesagt hat. Ich gehe auch davon aus, dass dieses Papier dazu da ist, über die 2010er Sicherheitsanforderungen zu befinden, ob und wie die rechtlich zu verankern sind.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wenn dem so ist, dann hat aber in diesem Text aus meiner Sicht der Bezug zu dem § 4 Absatz 2 im Standortauswahlgesetz keine Bedeutung; denn da sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemeint und geregelt, die wir per Gesetz beschließen, so wie es Herr Steinkemper gerade gesagt hat. Insofern ist diese Vermischung, die hier leider stattgefunden hat, aufzulösen. Sonst werden wir das auch unseren Kollegen in der Kommission nicht erklären können.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Dieser zusätzliche Satz, den wir jetzt gerade vorgeschlagen haben, müsste eigentlich die Verwirrung beseitigen können.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Was an Klarstellung jedenfalls von mir erwartet oder erhofft werden würde, wären zwei Dinge: einmal die Frage, was Gesetzgebung und Verordnung betrifft, also diese Trennungsschärfe § 4 und Verordnungsermächtigung, da der Hinweis auf die allgemeinen Sicherheitsanforderungen, die im Bereich der Entscheidungskriterien gesetzlich zu regeln sein werden.

Zweitens erwarte ich in irgendeiner Form die Erklärung von Herrn Hart bezogen auf die hoch radioaktiven Abfallstoffe - so verstehe ich das jedenfalls -, Stichwort: Regelungen 1983 im Vergleich zu 2010. Das muss hier auch irgendwo im Text zumindest als Erläuterung auftauchen, dass wir davon ausgehen, dass das so ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Jetzt versuche ich es noch mal mit meinen Worten. Ich bin kein Jurist.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das ist nicht immer ein Nachteil.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich versuche es aber so darzustellen, wie ich es verstanden habe.

Wir, Herr Steinkemper und ich, werden im Absatz 1 einen erläuternden Teil aufnehmen, der diesen Unterschied zwischen den allgemeinen Sicherheitsanforderungen und den spezifischen Sicherheitsanforderungen aufgreift und den Unterschied zwischen der Aufnahme ins Gesetz und in die Rechtsverordnung erläutert.

Dazu haben wir die Situation, dass wir dann sozusagen die Sicherheitsanforderungen des BMUB in seiner Verrechtlichung in eine Ermächtigung, in eine Rechtsverordnung sozusagen darstellen, wo wir den Vorschlag machen, wie die allgemeinen Sicherheitsanforderungen dann im Standortauswahlgesetz untergebracht werden können. Das wären die beiden parallelen Punkte, an denen wir arbeiten.

Dann stellt sich für mich immer noch die Fragestellung mit Überprüfungsmöglichkeiten und Fortschreibungsmöglichkeiten. Da habe ich zum letzten Satz der Seite 1 noch keine weiteren Vorschläge gehört. Das heißt also, dass das dann jeweils alle zehn Jahre geprüft und erforderlichenfalls angepasst wird.

Ist das soweit verstanden? Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Nicht zu dem Thema. Ich finde den letzten Satz in Ordnung. Ich habe noch zwei redaktionelle Anmerkungen und eine Frage.

Wärmeentwickelnde Abfälle oder hoch radioaktive Abfälle? Ich bin mir nicht mehr so ganz sicher, worauf wir uns durchgängig für den Text geeinigt hatten.

Zum Zweiten. Wenn diese Klammer jetzt aufgehoben wird - ich weiß jetzt nicht, wie der Debattestand gerade ist; ich meine die Zeilen 18 bis 23 -, wenn wir die Anhörung der Kommission erwähnen, dann sollte klargemacht werden, um was für eine Anhörung es sich genau gehandelt hat. Es geht mir also um eine Fußnote, die das erklärt.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Dann ist mir jetzt nicht klar: Haben wir keinen Dissens mehr, was die Beteiligung des Bundesrates betrifft? Ist das ausgeräumt?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Danke, Herr Vorsitzender. Ich hatte das Thema bisher zurückgestellt, weil wir noch andere Punkte zu diskutieren hatten.

Wenn wir auf die Verordnungsermächtigung des AtG zurückgreifen, kann ich auf die Beteiligung des Bundesrates nicht verzichten. Es wäre hier mindestens eine Änderung von § 54 AtG erforderlich, der nämlich grundsätzlich die Beteiligung des Bundesrates an AtG-Verordnungen vorsieht.

Ich kann mir auch nicht vorstellen, wenn wir von einer Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, die mit Zustimmung des Bundesrates in das AtG reingekommen ist, dass die Verordnung selbst jetzt nicht der Zustimmung bedürfen soll. Also, das kriege ich rechtlich nicht zusammen. Die Ermächtigungsgrundlage hat die Zustimmung des Bundesrates bekommen, aber die Verordnung selber, die diese Ermächtigungsgrundlage ausnutzt, soll jetzt nicht zustimmungsbedürftig sein. Ich kann auf die Beteiligung des Bundesrates aus rechtlichen Gründen, aber natürlich auch aus politischen Gründen nicht verzichten. Der Satz ist zumindest in Klammern zu setzen, wenn er nicht Konsens ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das heißt, Ihr Vorschlag wäre, den Text ab der Zeile 28 bis Zeile 30 in eckige Klammern zu setzen: „Auf eine Beteiligung des Bundesrates [...] die Verordnungsermächtigung wäre entsprechend anzupassen.“

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Frau Rickels, ich habe Ihr Argument nicht verstanden. Wenn Sie den Text lesen, ist die Sache doch völlig klar, was da vorgeschlagen wird in dem Entwurf. Da steht drin - also ich übersetze jetzt mal -, es gibt

einen § 54, der die Verordnungsermächtigung beinhaltet, die ist allgemein formuliert. Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, und wenn ich in diesem Bereich die Zustimmungsbedürftigkeit auflösen will, dann muss ich die Verordnungsermächtigung entsprechend anpassen. Nichts anderes steht in dem Papier. Die Frage ist, ob man das will. Aber Sie wollen das offensichtlich nicht.

Marita Rickels: Genau das will ich nicht.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das hat mit der Rechtsfrage nichts zu tun.

Marita Rickels: Ja, aber ich muss doch irgendwo zum Ausdruck bringen, dass ich die Zustimmung des Bundesrates auf jeden Fall erhalten will. Ich will keine Änderung des § 54 AtG.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Gut, das ist Ihre Auffassung. In dem Papier steht etwas anderes.

Marita Rickels: Deswegen muss es in eckige Klammern.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Deswegen haben wir gerade die eckige Klammer eingezogen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Aber das hat nichts mit Logik zu tun. Das heißt nicht, dass das unlogisch ist, was hier steht. Das ist völlig logisch. Man muss es bloß wollen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Okay. Aber das ist eine Grundsatzfrage. Ich denke, damit müssen wir uns in der Kommission dann abschließend befassen. Ich habe jetzt erst mal den Vorschlag gemacht, dass wir von Zeile 28 bis Zeile 30 eine eckige Klammer machen, und Herr Miersch hat noch mal die Hinweise von Herrn Hart betont, was sozusagen die Sicherheitsanforderungen von 1983 und 2010 betrifft.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Da ist die Frage, Frau Rickels, an Sie mit den Hinweisen von Herrn Hart, was jetzt Schacht Konrad betrifft, dass die Sicherheitsanforderungen von 1983 dort entsprechend anzuwenden sind. Gleichwohl sind für hoch radioaktiven wärmeentwickelnden Müll die Sicherheitsanforderungen von 2010 anzuwenden. Vielleicht können wir das mit einer Erläuterung versehen, um diese Klammerfrage zu lösen, weil das auch noch eine Frage für die Kommission ist.

Also wenn wir das - sagen wir mal - sozusagen um die Hinweise von Herrn Hart ergänzen, welche Sicherheitsanforderungen wofür gelten, dann wäre die Frage, ob wir die Klammer auflösen können oder ob sie trotzdem bestehen bleibt. Frau Rickels.

Marita Rickels: Ich finde den Hinweis von Herrn Hart sehr hilfreich, das aufzunehmen, aber die Klammer enthält natürlich mehrere Fragen. Es geht nicht nur um die Fortgeltung der Sicherheitsanforderungen 1983, sondern es sind noch andere Fragen offen, zum Beispiel die hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut, dann bleibt die Klammer aus meiner Sicht jetzt erst mal auch stehen. Oder?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wir modifizieren den Text.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir machen eine Erläuterung mit den Hinweisen von Herrn Hart, aber die eckige Klammer bleibt erst mal aufgrund der Hinweise, die Frau Rickels gerade gegeben hat, stehen. Herr Hörnschemeyer.

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Ich habe eine Frage zu der eckigen Klammer. Ich meine, gerade eindeutig verstanden zu haben, dass Herr Hart ausgeführt hat, bei wärmeentwickelnden Abfällen gelten die Sicherheitsanforderungen von 2010, und insoweit kann man zumindest diesen Teil

aus der eckigen Klammer rausnehmen. Das war, glaube ich, eindeutig.

Also, ich glaube, die Formulierung: „Es bleibt auch nach Anhörung der Kommission [...] unklar“ ist mit der Ausführung geklärt. Das kann man jetzt anders darstellen. Ich glaube, das ist damit unstrittig, und das ist meiner Meinung nach der wesentliche Punkt, den es hier zu klären gilt. Oder habe ich mich da jetzt verfehlt?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich habe es auch so verstanden.

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Herr Steinkemper, Sie haben es auch so gesagt.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Mir war es vorher aber auch nicht unklar.

(Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich habe das mehrfach gehört!)

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Viermal, glaube ich, oder fünfmal. Aber ich bin mir nicht mehr sicher.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe das jetzt für mich so verstanden, dass Herr Hart vortragen hat, dass für schwach und mittelradioaktiven Abfall, der nach Schacht Konrad kommt, die Sicherheitsanforderungen von 1983 fortgelten und dass für hoch radioaktiven wärmeentwickelnden Abfall die Sicherheitsanforderungen des BMUB von 2010 gelten.

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Rechtlich verbindlich sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Rechtlich verbindlich sind.

Marita Rickels: Nein, rechtlich verbindlich sind sie nicht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Noch nicht rechtlich verbindlich. Denn das wollen wir ja

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

noch verrechtlichen jetzt. Das ist ein schönes Thema. Wunderbar.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Vielleicht können wir sagen, dass sie verbindlich sind. Herr Hart, Sie haben Anlauf genommen.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Also, nach Auffassung des Bundesumweltministeriums als der obersten Behörde für nukleare Sicherheit sind sie grundsätzlich dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend, allerdings vorbehaltlich der Überprüfung, um die die Kommission bitten wird.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dann werden wir versuchen, diese Formulierung dort einzuarbeiten, aber Frau Rickels weist darauf hin, dass das sozusagen noch strittig ist. Müssen wir die eckige Klammer drum herumlassen?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wir müssen es neu formulieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir müssen es neu formulieren. Aber wir haben keine Chance mehr, uns damit noch mal zu befassen. Wir lassen mal vorsichtshalber die eckige Klammer bestehen, um das als Merkposten mitzunehmen. Ich denke, anders geht es jetzt nicht.

Es ist ein schwieriges Kapitel, aber aus meiner Sicht mit einer Ergänzung im ersten Absatz, mit einer Klarstellung in der eckigen Klammer zwischen den Zeilen 18 bis 23 und einer weiteren Klammer in den Zeilen 28 bis 30. Das wäre dann sozusagen die Diskussion heute. Frau Rickels. Entschuldigung, war ich zu schnell mit dem Bundesrat?

Marita Rickels: Nein, nicht mehr zum Bundesrat, aber zu den Erwägungsgründen.

Wenn wir uns alle so einig sind, dass wir eine Verordnungsermächtigung brauchen, stellt sich

für mich die Frage, warum wir in den Erwägungsgründen fünf Viertel des Textes dafür verwenden, warum eine Verordnungsermächtigung eigentlich nicht notwendig sei, um dann in einer Zeile zu sagen, es gibt auch andere Gründe.

Wenn wir der Meinung sind, wir brauchen eine Verordnungsermächtigung, müssen die Erwägungsgründe eigentlich anders dargestellt werden. Ich sage das auch deswegen, weil da Formulierungen drin sind, die ich so nicht mittragen könnte.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Können Sie einen Textvorschlag oder einen Streichungsvorschlag oder Ergänzungsvorschlag machen? Das schaffen wir so schnell nicht, oder?

Marita Rickels: Also, wenn wir uns einig sind, dann können wir doch einfach schreiben, dass wir eine Verordnung für notwendig halten, und all die Erwägungen, die dagegen sprechen, lassen wir einfach weg.

(Heiterkeit)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich bin natürlich auch auf diesen Punkt gestoßen. Wenn man diesen Absatz zu den Erwägungsgründen bis zur drittletzten Zeile liest, kommt man zu dem Schluss, dass wir den eigentlich gar nicht brauchen. Am Ende sagen wir aber aus ganz wenigen Gründen dann plötzlich: Wir wollen es aber doch.

Das ist vielleicht nicht ganz ausgewogen, aber möglicherweise ist es so. Ich meine, wir haben die Diskussion so geführt, und die Argumente sind alle so angeführt worden. Insofern, denke ich, ist es auch nur fair, das dann am Ende so darzustellen. Also, das würde ich zumindest jetzt so sehen. Ich meine, der letzte Satz oder die Erwägungsgründe, warum wir gesagt haben, wir wollen trotzdem eine Verordnungsermächtigung,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

können so schwerwiegend sein, dass sie die anderen Gründe überwiegen. So würde ich das jetzt momentan erst mal deuten.

Aber bevor ich hier das Wort wieder zurückgebe, würde ich gerne noch weitere eckige Klammern einfordern, nämlich im ersten Absatz die Wörter „vor Beginn des Standortauswahlverfahrens“; das habe ich vorhin schon mehrfach gesagt. „Vor Beginn des Standortauswahlverfahrens“ möchte ich nach wie vor in eckigen Klammern sehen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das findet sich in den Zeilen 8 und 9.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Genau. Ich hatte ganz zu Anfang eine Anregung gemacht, bei der ich das Gefühl hatte, dass sie durchaus mit Zustimmung entgegengenommen wurde, dass wir in Zeile 12 nicht die „Sicherheitsuntersuchungen anhand von Sicherheitsanforderungen“ durchführen, sondern orientiert an den Sicherheitsanforderungen; denn das ist etwas anderes. Da hatte ich vorhin das Gefühl, das wurde akzeptiert. Aber wenn dem nicht so ist, müssen wir das auch in Klammern setzen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Für mich ist es nach wie vor nicht deutlich; „anhand“ ist deutlich weniger als „orientiert“. Sie hatten damit argumentiert, dass bestimmte Sicherheitsanforderungen erst dem Genehmigungsverfahren obliegen und noch nicht im Vorfeld greifen. Nach dieser ganzen Debatte aber die Trennungsschärfe hinzubekommen zwischen Sicherheitsanforderungen allgemeiner, grundsätzlich oder welcher Art auch immer und dann noch eine Unschärfe reinzukriegen mit „orientiert“ und nicht „anhand“, finde ich gefährlich. Denn die Frage ist: Wenn es Sicherheitsanforderungen gibt, warum zählen die dann nicht sofort?

Deswegen mache ich da ein Fragezeichen und sage: Meiner Meinung nach haben wir uns nicht

darauf geeinigt. Aber uns ist, glaube ich, allen klar, dass wir mit diesem Text sowieso in die große Kommission müssen und dann dort darüber entscheiden. Insofern würde ich sagen, die Vorsitzenden sollten sich diese Debatte hier auf der Zunge zergehen lassen und dann einen konsolidierten Vorschlag machen, und dann müssen wir sehen, wie wir damit in der Kommission umgehen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ganz konkret zu diesem Punkt: Ich denke, das wird sich auflösen. Ich nehme an, Herr Fischer würde dem folgen, wenn klar wäre, welche Sicherheitsanforderungen es denn sind. Wenn es die 2010er sind, dann müsste aus meiner Sicht dort „orientiert an BMU-Sicherheitsanforderungen 2010“ stehen. Wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen sind, dann könnte man mit „anhand von“ arbeiten. Aber da noch unklar ist, was damit gemeint ist, kann man das möglicherweise, wenn man das differenziert, entsprechend auflösen.

(Zuruf: Es können ja nur die allgemeinen sein, weil die 2010er gelten doch eher für Salz!)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Also, Herr Steinkemper und ich werden uns das nicht auf der Zunge zergehen lassen, aber wir werden es uns zu Herzen nehmen, in die Überarbeitung mit einfließen lassen und diese Unterscheidung dort noch mal prüfen. Aber im Kern sind die Fragestellungen deutlich geworden. Ich glaube, wir kommen jetzt auch nicht mehr weiter. Wir werden ein überarbeitetes Papier vorlegen.

Ich habe jetzt ergänzend noch mal „vor Beginn des Standortauswahlverfahrens“ in eckige Klammern gesetzt. Ich habe ein Ausrufezeichen an „anhand“ und „orientiert“ gemacht. Das werden wir mit in unsere Überlegungen einbeziehen, und wir werden dieses Papier, so wie besprochen, noch mal überarbeitet und mit den eckigen Klammern dann in die Kommission bringen. Ich

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

glaube, da ist jetzt ein bisschen Überarbeitungsbedarf ganz hilfreich, um ein bisschen mehr Klarheit zu schaffen für die Diskussion.

Kann ich das so zusammenfassen? Dann würde das auch so von uns entsprechend vorangebracht werden. Frau Rickels hat aber eine weitere Anmerkung.

Marita Rickels: Es geht noch mal um die Erwägungsgründe. Mein Vorschlag war ein Vorschlag zur Abkürzung der Diskussion gewesen. Wenn das nicht der Fall sein soll, möchte ich doch noch den einen oder anderen Änderungsvorschlag machen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Mein Vorschlag bezog sich ausdrücklich auch auf die Erwägungsgründe. Ich glaube, wir brauchen noch mal einen neuen Rahmen in diesem Papier. Aber gut.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das bezieht sich also auch auf die Erwägungsgründe. Wenn wir vorne daran arbeiten, werden wir hinten auch daran arbeiten müssen. Ich habe das so verstanden, dass die Wertigkeit und der Umfang eigentlich umgedreht sein müssten. Frau Rickels.

Marita Rickels: Ich bitte um Entschuldigung, das war ein bisschen verkürzt jetzt. Das ist sozusagen der Obersatz gewesen, dass die Wertigkeit oder das Verhältnis nicht ganz stimmt. Ich bin, glaube ich, nicht so lange im Atomrecht tätig, wie Herr Steinkemper es gewesen ist.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das liegt aber auch schon lange zurück.

(Heiterkeit)

Marita Rickels: Dann habe ich fast nahtlos an Sie angeknüpft. Ich mache das seit zehn Jahren.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das ist ja nichts.

Marita Rickels: Das ist natürlich nichts, gebe ich zu.

(Heiterkeit)

Zum Beispiel Zeile 10: „Bislang werden nur bei europarechtlich vorgeschriebenen Regulierungen detaillierte Rechtsverordnungen geschaffen [...]“ Das stimmt für das AtG nach meiner Einschätzung gerade nicht. Maximal die Abfallverbringungsverordnung geht auf Europarecht zurück. Alle anderen gehen nach meiner Einschätzung nicht auf Europarecht zurück, sodass die Einschätzung nicht zutreffend ist.

In der Zeile 14 steht, „dass Sicherheitsanforderungen sehr detaillierte und technische Regelungen“ enthalten müssen. Das halte ich keineswegs für zwingend, dass das so sein muss.

Zeile 22: „Bislang wurden Rechtsverordnungen in atomrechtlichen Angelegenheiten überwiegend mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind [...]“ Da würde mich interessieren, welche denn bisher nicht mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist. Also ich glaube, es sind alle gewesen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Es gab wohl einen. Ich kenne ihn aber auch nicht. Herr Steinkemper.

Hubert Steinkemper: Gut, die Erinnerung mag ja trügen. Aber ich sage es jetzt mal salopp: In § 54 ist eine Möglichkeit vorgesehen, von der Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates abzusehen in einem Fall, in dem nur die technischen Daten geändert werden. Ich meine, mich daran zu erinnern, dass es so einen Fall im letzten Jahrhundert mal gegeben hat.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Darf ich auch zu den zwei anderen Punkten kurz Stellung nehmen? Frau Rickels, Stichwort „Europarecht“. Da steht: „Als Einwand gegen die Schaffung wurde jedoch geltend gemacht“ und „Bislang werden nur bei europarechtlich vorgeschriebenen“. Das ist so, wie es da steht. Das trifft zu. Wenn europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden, beispielsweise im Strahlenschutzrecht, dann stimmt das, was hier steht.

Marita Rickels: Es geht um das „nur“. Europäische Anforderungen an die nukleare Sicherheit gibt es erst durch die Richtlinie zur nuklearen Sicherheit, ...

Prof. Dr. Gerd Jäger: Richtig.

Marita Rickels: ... und die ist ziemlich jungen Datums, ...

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja.

Marita Rickels: ... und die sind im Gesetz umgesetzt und nicht durch Verordnung.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das Wörtchen „nur“ streichen?

Marita Rickels: Ich würde den ganzen Satz streichen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Den ganzen Satz streichen.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Das trifft aber zu. Entschuldigung, aber ich möchte es klarstellen: Wenn ich Europarecht umsetze, dann kann ich das nicht durch Regeln oder Richtlinien machen, sondern dann bin ich an das Instrument des materiellen Gesetzes, also Verordnung, gebunden, und nichts anderes steht in dem Satz.

Marita Rickels: Also, erstens stimmt das „nur“ nicht, und zweitens erwecken Sie damit den Eindruck, dass die Verordnungsermächtigung im

Atomrecht eigentlich nur gebraucht wird, um Europarecht umzusetzen. Das ist doch eine inhaltliche Aussage, die Sie damit treffen. Es geht doch hier nicht um allgemeine Rechtstechnik zur Umsetzung von Europarecht, sondern es geht doch um eine Verordnung im Atomrecht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich sehe mich im Moment nicht in der Lage, dieser Auseinandersetzung abschließend zu folgen. Mir ist aber klar geworden, dass es sozusagen um eine grundsätzliche Einschätzung des bisherigen Vorgehens geht und auch um eine inhaltliche Differenz, dass es auch andere Fälle bzw. einen anderen Fall gegeben hat. Insofern werden wir diesen Satz noch mal auf den Prüfstand stellen und vor allen Dingen mit Blick auf das Wörtchen „nur“ schauen, ob es dort auch eine andere Formulierung geben kann. Vielleicht kann uns Herr Hart mit seinen Erkenntnissen weiterhelfen. Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das Wörtchen „nur“ mag vielleicht missverständlich sein, aber die Botschaft finde ich wichtig, und die sollte da auch drinstehen: Die allgemeine Praxis ist, eine Rechtsverordnung dann zu erlassen, wenn sie aus europarechtlichen Gründen notwendig ist. Das gänzlich wegzulassen, finde ich nicht richtig. Tut mir leid.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dann nehme ich schon mal mit, dass das gestrichene „nur“ von allen mitgetragen wird. Gibt es zu den Erwägungsgründen noch weitere Hinweise, Frau Rickels?

Marita Rickels: Ich bin der Meinung, dass dieser Satz zu streichen ist, weil die Erwägungsgründe meiner Meinung nach sehr tendenziös sind und der Auffassung der Arbeitsgruppe, dass hier eine Verordnungsermächtigung notwendig ist, nicht Rechnung tragen.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Die Auffassung habe ich hier bisher nicht gehört. Dass eine Verordnungsermächtigung notwendig sei, ist hier, glaube ich,

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

nicht allgemeiner Konsens, sondern Konsens ist, dass man das so machen kann und nichts dagegen spricht. Das heißt aber nicht, dass sie notwendig ist. Das ist ein Unterschied.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich glaube schon, dass sich an dem Punkt - und deswegen bin ich bei Frau Rickels an dem Punkt - die Frage stellt: Wozu kommen wir letztlich? Deswegen ist das Gesamtdokument wahrscheinlich wirklich entscheidend. Auch diese Formulierung der Erwägungsgründe zielt letztlich auf Schlussfolgerungen ab, und deswegen noch mal: Ich glaube, wir werden diese Frage hier am Ende nicht klären können.

Wir haben jetzt ganz, ganz viele Punkte, die sich durch einen Vorspann etc. hoffentlich aufklären, und dann ist, glaube ich, weniger Erklärung notwendig, auch bei den Erwägungsgründen, sondern eher eine Klarheit, was wir eigentlich wollen bzw. wofür wir uns aussprechen.

Europarechtliche Herleitung hin oder her. Letztlich ist die Frage, was wir wollen bzw. welche Empfehlung wir aussprechen. Deswegen bitte ich noch einmal, sich das Gesamtpapier anzugucken, und dann müssen wir in der Kommissionsitzung wahrscheinlich strittig über bestimmte Punkte abstimmen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich nehme jetzt für mich den Unterschied zwischen „notwendig“ und „möglich“ mit, aber wir sprechen uns dafür aus, das so zu tun, weil es auch möglich ist.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Richtig. Das ist ein Unterschied.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das ist, glaube ich, ganz wichtig, dass wir das auch für uns gemeinsam noch mal so festhalten.

Dann bleibt als Weg mit der Zusammenfassung der Diskussion und der Punkte, die ich jetzt schon mehrfach erläutern wollte, eine Hausaufgabe für Herrn Steinkemper und mich. Wir werden mit der Unterstützung von Herrn Seitel versuchen, diese Vorlage noch mal zu überarbeiten und dann als eine Vorlage der AG-Vorsitzenden mit den angekündigten eckigen Klammern in die Kommissionssitzung am 15. Juni zu geben. Soweit sehe ich Zustimmung bzw. keinen Widerspruch. Dann werden wir so verfahren.

Dann hatten wir mit Blick auf die Uhr die Bitte von Herrn Miersch, um 12:30 Uhr die Mittagspause zu machen. Ich schlage vor, dass wir 20 Minuten oder eine halbe Stunde Pause machen. Herr Miersch, wie viel Zeit brauchen Sie?

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich brauche wahrscheinlich ein bisschen länger, aber das ist egal.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dann würde ich sagen, wir machen um 13 Uhr weiter. Ist das okay? Dann machen wir jetzt die Mittagspause bis 13 Uhr, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir uns um 13 Uhr hier wieder einfänden.

(Unterbrechung von 12:27 bis 13:10 Uhr)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir sind 10 Minuten drüber. Ich denke, die Pünktlichen wollen wir nicht bestrafen.

(Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Nicht länger bestrafen!)

Nicht länger bestrafen.

Insofern möchte ich die Sitzung wieder eröffnen.

Tagesordnungspunkt 5
Umsetzung der Arbeitsergebnisse anderer Arbeitsgruppen in das Standortauswahlgesetz
Fortsetzung der Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben das zunächst mal so offen formuliert, auch mit Blick

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

auf das Inhaltsverzeichnis für den Berichtsteil B und auch das Inhaltsverzeichnis für den Berichtsteil A. Wir haben als Arbeitsgruppe 2 sozusagen den Auftrag, eine Evaluierung des Standortauswahlgesetzes und Vorschläge für Gesetzesänderungen zu machen. Wir haben aus unserer Evaluierung und unserer Arbeit jetzt eine Reihe von Vorschlägen entsprechend entwickelt und auch auf den Weg gebracht. Aber es gibt natürlich auch in den anderen AGs Punkte, die das Standortauswahlgesetz betreffen und hinsichtlich derer wir jetzt irgendwie überlegen müssen, wie wir dort zu einer einheitlichen Vorgehensweise, Sprachregelung oder inhaltlichen Gestaltung kommen.

Ich will das mal an einem Beispiel sagen. Wir hatten aus der AG 1 einmal eine sehr detaillierte Durchformulierung eines § 10 bis § 10e, und davon sehe ich jetzt im Moment nichts mehr.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Der zweite Teil des Alphabets bis Z ist noch im Rohentwurf.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das ist noch offen. Das heißt also, dort gibt es auch noch Diskussionen, was den Rat der Regionen betrifft und anderes. Aber auch dort wären gesetzliche Vorschriften sozusagen noch zu formulieren und auch detaillierter darzustellen möglicherweise.

Es gibt eine ganz konkrete Stelle, denke ich mal, zu der es auch einen konkreten Vorschlag für eine gesetzliche Verankerung geben sollte. Das war die abgeschlossene Debatte darüber, dass es sozusagen einen Zwischenbericht der BGE zu den Teilgebieten gibt. Ich denke, das war auch ein Punkt, der sich jetzt in wie auch immer geeigneter Form in dem Vorschlag zur Novellierung des StandAG und dann zum neuen StandAG wiederfinden sollte. Also, wie verfahren wir jetzt als AG 2 mit den möglichen Punkten aus anderen Arbeitsgemeinschaften, die in dem Vorschlag an den Gesetzgeber zur Änderung des StandAG münden? Da bin ich jetzt erst mal noch ganz offen. Da würde mich dann die Meinungsbildung

hier in der AG interessieren, was es für Vorschläge gibt, wie wir damit umgehen.

In der konkreten Umsetzung haben wir natürlich die Problematik, dass wir - Herr Jäger ist auch Mitglied der Redaktionsgruppe - in der Redaktionsgruppe für den Teil A in der Zusammenfassung und bei den Empfehlungen an den Gesetzgeber nicht genau wissen, wo wir es unterbringen. Es gibt dann einen Teil mit den Empfehlungen, was das Gesetz betrifft, und da macht es wenig Sinn, wenn sich dann irgendwo anders noch mal eine kleine Empfehlung ans Gesetz findet. Wir müssen das also irgendwie miteinander verzahnen, verbinden oder bündeln. Insofern ist das jetzt vielleicht erst mal der Einstieg in diese Fragestellung, und mich würde jetzt zunächst einmal interessieren, wie diesbezüglich die Meinung in der AG 2 ist. Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Zunächst müssen wir uns nüchtern fragen: Haben wir überhaupt noch Gelegenheit, innerhalb der Arbeitsgruppe 2 dort Hand anzulegen?

Nach meinem Kenntnisstand ist das heute die letzte Sitzung unserer Arbeitsgruppe, was die Sache natürlich enorm einschränkt, was wir hier überhaupt noch tun können. Das vorweggeschickt, kann ich als Mitglied der Arbeitsgruppe 1 vielleicht informieren, wo wir an der Stelle stehen. Frau Kottling-Uhl ist auch Mitglied der Arbeitsgruppe 1 und kann das gerne ergänzen oder korrigieren, wenn ich das nicht richtig wiedergebe. Sie ist im Übrigen auch Mitglied des Redaktionsteams.

In der letzten Sitzung der AG 1 haben wir nach meinem Verständnis beschlossen, dass diese detaillierte Umsetzung des Beteiligungskonzeptes in einem Gesetzesvorschlag, so wie er mal begonnen worden ist, nicht fortgesetzt wird und dass das auch nicht Bestandteil des Kapitels wird, das bisher vorliegt. Vielmehr gibt es nur eine sehr knappe Zusammenfassung bzw. einen Hinweis

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

auf umzusetzende oder für das Gesetz relevante Punkte.

Was wir verabredet haben, ist der Punkt 2, dass es noch einen Vorschlag geben wird in Form einer Punktation, welche Themen denn für das StandAG relevant sind, damit die aufgeführt werden. Sie haben jetzt einen Punkt herausgepickt im Zwischenbericht, der Ihnen möglicherweise sehr wichtig ist. Es gibt andere, die auch aus dem gesamten Konzept relevant sind. Das wird noch kommen von der Arbeitsgruppe 1.

Damit ist natürlich nicht die Antwort gegeben auf Ihre Frage, was wir als Arbeitsgruppe 2 machen. Mit Blick auf die Eingangsfeststellung, dass wir gar keine Zeit mehr haben, können wir wahrscheinlich gar nichts machen, es sei denn, es gibt noch im Umlaufverfahren eine Verständigung zwischen den Vorsitzenden, wie man denn umgeht mit einer solchen Punktation, was jetzt den Teil B angeht. Wir müssen schließlich im Teil A am Ende die Übersicht geben. Die Details - so ist die Konzeption des Berichtes nach meinem Verständnis - findet man im Teil B.

Das heißt, wenn ich mir jetzt mal von der Struktur vorstelle, es gibt ein Kapitel 7, welches ein Element Punktation hat - das heißt, was ist relevant für das StandAG bzw. für die Evaluierung des StandAG? -, dann muss man sich darauf verständigen, ob das da bleibt oder ob man das nicht im Sinne der strikten Gliederung des Teils B dann an einer Stelle zusammenführt, sodass man sozusagen alle Hinweise aus den einzelnen Arbeitsgruppen, die für die Evaluierung des StandAG relevant sind, dort kompakt findet. Der nächste Schritt, daraus eine summarische Zusammenfassung zu machen - Herr Brunsmeier, da wären Sie primär am Zuge -, ist dann vielleicht leichter zu machen. Der Zwischenschritt scheint mir wichtiger zu sein: Wie kriegt man den Teil B so strukturiert, dass er auch stringent ist?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ja, mit der Übertragung in den Teil A würden wir uns sicherlich einfach tun, aber wir müssen erst mal die ...

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wir müssen wissen, was wir da übertragen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Genau, was wir wo zusammentragen müssen, können, sollen oder wollen.

Ich denke mal, wir haben jetzt in der AG 2 eine ganz stringente Gliederung. Wir haben unsere Punkte zusammengetragen, wir haben auch noch Platzhalter oder andere Punkte, über die wir heute gesprochen haben. Aber im Kern ist genau das die Frage, wo wir das im Teil B zusammenführen können, wollen, müssen oder sollen. rau Kottling-Uhl.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Ich habe das an anderer Stelle schon mal so geäußert: Ich habe die Aufgabe des Gesetzes und auch die Aufteilung in die AGen nicht so verstanden, dass die AG Evaluierung schaut, was die AG 1 und die AG 3 macht, als wären wir eine übergeordnete AG, die dann alles von den anderen bewertet oder entscheidet. Nein, auch die anderen Arbeitsgruppen sind eigenständig. Die machen ihre Vorschläge, und damit ist in meinen Augen der Auftrag des Gesetzes erfüllt.

Also, wenn die AG 1 ihr Öffentlichkeitskonzept mit allen Aspekten vorgelegt und endgültig beschlossen hat, dann ist der Auftrag erfüllt. Insofern wüsste ich nicht, was wir dann noch tun sollten. Bei der AG 3 ist es ähnlich.

Worüber wir uns hier vielleicht einen Kopf machen könnten, ist die immer wieder gestellte nachvollziehbare Forderung aus der Öffentlichkeit. Gerade erst in Loccum haben wir wieder gehört, dass die Kriterien unbedingt gesetzlich verankert werden müssen und nicht irgendwie untergesetzliches Regelwerk bleiben können. Wollen wir uns dazu zum Beispiel äußern, wie man

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

das dann macht? Soll das ins StandAG, soll das ein eigenes Gesetz werden? Ich denke, dazu sollte man einen kleinen Austausch machen.

Aber im Grundsatz finde ich, die Ergebnisse der AG 3 und der AG 1 müssen von uns nicht noch mal im Sinne einer Evaluierung des Gesetzes bearbeitet werden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich kann mich dem weitgehend anschließen. Ich denke, die Aufgabe, die wir als Arbeitsgruppe 2 hier übernommen haben, kommt aus dem bestehenden StandAG. Insofern sollten wir uns das bestehende StandAG ansehen und daraus ableiten, wo wir von vornherein einen Änderungsbedarf sehen. Den haben wir, glaube ich, auch in Abstimmung mit den anderen erarbeitet, und damit haben wir uns intensiv beschäftigt.

Ich glaube, es kann nicht der Ansatz sein, dass jede Maßnahme, die aus anderen Arbeitsgruppen erarbeitet worden ist und möglicherweise auch Implikationen Ende für das Gesetzgebungsverfahren hat, jetzt noch mal in der AG 2 aufgearbeitet wird. Das wäre aus meiner Sicht eine Dopplung - das haben Sie gerade gesagt, Frau Kotting-Uhl - und auch nicht erforderlich, weil man sich da auf spezifische Themen fokussiert hat, die wir hier noch mal nachempfinden müssten. Das halte ich nicht für sinnvoll.

Am Ende wird es doch so sein: Der Bericht in Gänze muss dann von denjenigen, die daraus die entsprechenden Gesetzentwürfe ableiten, analysiert werden, und da muss im Endeffekt herausgearbeitet werden, welche Teile möglicherweise gesetzesrelevant sind und wo wir etwas tun müssen.

Ich glaube, die Arbeit können wir hier aufgrund der zeitlichen Notwendigkeit gar nicht leisten, und auch das, was in der AG 1 einmal versucht

worden ist, nämlich Gesetzestexte vorzuformulieren, ist nicht zielführend gewesen.

Wir haben damit in der AG 3 auch gar nicht begonnen. Wir haben in der AG 3 gesagt, wir schauen uns nur die fachlichen Themen an, formulieren die und überlassen es dann demjenigen, der den Gesetzentwurf erarbeiten soll, daraus etwas zu machen.

Die Frage, ob wir uns jetzt ganz grundsätzlich noch mal Gedanken darüber machen, wie man bestimmte Dinge im Gesetz verankern kann, finde ich durchaus interessant. Natürlich ist es auch eine Frage der entsprechenden Kompetenz, ob wir das hier bewerten können. Das kann vielleicht der eine oder andere, der sich in diesem Verfahren auskennt. Ich könnte nicht viel dazu beitragen, muss ich zugeben. Insofern glaube ich, dass wir mit unserer Arbeit hier tatsächlich am Ende sind und darüber nicht hinausgehen sollten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Vielen Dank. Das zielt im Grunde in dieselbe Richtung, die hier allseits geäußert worden ist, dass man die AG 2 nicht als Oberschiedsrichter der anderen Arbeitsgruppen verstehen und wahrnehmen sollte. Selbst wenn wir noch viel Zeit hätten, würde ich davon abraten, so wie das hier allgemein schon gesagt worden ist.

Es ist Aufgabe der jeweiligen Arbeitsgruppe, in ihrem Aufgabengebiet die Dinge zu erörtern, zu fixieren und Vorschläge zu machen. Es wurde gerade für die AG 1 ausgeführt, dass beschlossen oder Einvernehmen erzielt worden ist, das im Sinne einer Punktation oder von Eckpunkten zu machen, die gleich Empfehlungen sind, mit Änderungsbedarf für das StandAG. Ich finde, dabei sollten wir es auch belassen, und ähnlich sollte es auch die AG 3, soweit sie da Punkte sieht - und da gibt es einige -, fixieren.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Eines könnten wir aber noch machen. Wir haben das Kapitel 8 untergliedert. Wir haben fast alle Gliederungspunkte behandelt, und der letzte Gliederungspunkt lautet „Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber“. Dazu haben wir einen ersten Rohentwurf, den wir gleich noch besprechen, und in dem Zusammenhang könnte man sich vorstellen, einen kurzen, allgemein beschreibenden Hinweis auf Regelungen oder Vorschläge zu geben, die sich in anderen Teilen dieser Unterlage des Berichts befinden, zu geben, um deutlich zu machen, dass diese Punkte bedacht und nicht vergessen worden sind. Wenn wir so vorgehen würden, hätten wir erstens relativ wenig Arbeit, zweitens wäre der Bericht in sich schlüssig, und drittens würden wir das in gutem Einvernehmen mit den anderen Arbeitsgruppen so machen können.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich sehe natürlich das Zeitproblem, das wir jetzt haben, und weiß auch keine Lösung. Aber aufgrund des Auftrags an die Kommission, Evaluierung StandAG, würde ich mir schon vorstellen, dass der Bericht der Kommission am Ende ausweist, an welchen Stellen Änderungsbedarf beim StandAG besteht. Das muss oder kann nicht heißen, dass hier konkrete Gesetzgebungsvorschläge gemacht werden, aber eine Auflistung derjenigen Punkte, bei denen Änderungsbedarf besteht, müsste das StandAG eigentlich schon enthalten, um diesen Kommissionsauftrag zu erfüllen.

Für die AG 2 ist das kein Problem. Wir haben unsere Themen alle adressiert. Wenn die AG 1 jetzt so eine Punktation machen würde, dann wäre das schon ein Beitrag. Ob die AG 3 das noch macht, weiß ich nicht.

(Dr. h. c. Bernhard Fischer: Aufgelöst!)

Also, ich würde es für zwingend erforderlich halten, dass das für die AG 3 auch gemacht wird. Da

gibt es an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf des Gesetzes aus dem Verfahren heraus, das sie beschlossen hat. Irgendjemand müsste das machen, die Punkte mal zu adressieren, wo das Gesetz jetzt geändert werden muss. Denn nur dann kann aus meiner Sicht der Punkt „Evaluation“ komplett sein. Dabei geht es nicht um eine Bewertung, sondern es geht einfach um die Frage: Was bedeutet der Beschluss der AG im Hinblick auf die bestehenden rechtlichen Formulierungen?

Zum Beispiel muss der § 4 geändert werden, was die Kriterien angeht. Planungs- und wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien soll es nicht geben; das muss also im Gesetz geändert werden.

Dass man solche Punkte einfach mal aufschreibt, würde ich für notwendig halten. Dies gilt auch für die Frage, die ich unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt formuliert hatte: Was heißt es eigentlich für die Methodik der Sicherheitsuntersuchungen, die eine der Entscheidungsgrundlagen ist? Gehen wir jetzt zu Recht davon aus, dass die auch durch Gesetz beschlossen werden, wie es die AG 3 schon festgelegt hat? Ist das unstrittig, oder was heißt das jetzt zum Beispiel?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich komme noch mal zurück auf den Punkt oder die Differenzierung, was wünschenswert und was tatsächlich leistbar ist.

Frau Rickels, ich würde Ihnen insofern folgen, als es natürlich aus Sicht des Auftraggebers - und da sehe ich den Gesetzgeber am Ende - gut wäre, wenn wir als Kommission am Ende sozusagen einen vollständigen Überblick geben würden. Zu sehr konkreten Punkten haben wir uns hier in der AG 2 verhalten bzw. verhalten wir uns.

Das Problem sehe ich in der Tat bei den Arbeitsgruppen 1 und 3, ob das überhaupt noch praktisch machbar ist. Noch mal: Wenn wir es schaffen, Frau Kotting-Uhl und Herr Miersch, auch in

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

der Arbeitsgruppe 1 dazu eine Punktation zu haben, dann könnte man darauf verweisen.

Da würde ich Ihren Vorschlag aufgreifen, Herr Steinkemper, dass man das Kapitel 8 im Teil B so einleitet, dass nachfolgend sozusagen nach einer zu beschreibenden Logik das StandAG, so wie es da steht, im Hinblick auf die und die Punkte überprüft worden ist. Im Übrigen ergeben sich aber aus den Konzepten der Öffentlichkeitsbeteiligung, siehe Arbeitsgruppe 1, und der Entscheidungsgrundlagen, Kriterien und Abläufe Änderungsnotwendigkeiten des StandAG. Die finden sich dann idealerweise, wenn das noch leistbar ist, Frau Rickels, in dem Kapitel XY am Ende wieder. Wenn das nicht mehr gelingt, dann muss da irgendein allgemeiner Satz rein, der am Ende dazu führt, dass diejenigen, die nach Abgabe des Berichtes dann am Zuge sind, sich die Mühe machen müssen, das Konzept links und das StandAG rechts hinzulegen und aus dem Vergleich Vorschläge zu machen. Das wird wahrscheinlich die Ultima Ratio sein, weil es sonst gar nicht mehr anders geht.

Will heißen: Wir müssten als Arbeitsgruppe 2 noch mal klären - das kann man mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 1 und Arbeitsgruppe 3 machen -, was noch zu erwarten ist. Für Arbeitsgruppe 1 wird es noch etwas geben, für Arbeitsgruppe 3 kann vielleicht Kollege Fischer noch etwas dazu sagen, der in der Arbeitsgruppe 3 ist, ob da noch was zu erwarten ist. Ansonsten bliebe dann in der Tat nur die Anpassung des Kapitels 8 im Teil B in dem Sinne, wie es eben angesprochen worden ist, ansonsten dann im Teil A ebenfalls dieses Hinrouten auf diese Aufgabe, die dann am Ende möglicherweise vom BMUB geleistet werden muss.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Fischer, was kommt aus der AG 3?

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Also erst mal rein praktisch: Die Arbeitsgruppe 3 hat sich Freitag-

mittag aufgelöst. Insofern ist von der Arbeitsgruppe selber nicht mehr übermäßig viel zu erwarten.

Wir haben das Thema kurz andiskutiert, sind aber zu dem Schluss gekommen, dass - das habe ich eben schon gesagt - aus Sicht der Arbeitsgruppe 3 keine Notwendigkeit gesehen wird, jetzt noch mal durch die ganzen Texte zu gehen, die ganzen Punkte durchzugehen und zu sagen: So, was ruft denn jetzt Änderungsbedarf beim Gesetz hervor?

Das war im Grunde genommen so intendiert, wie es Herr Jäger gerade auch gesagt hat, dass man dann am Ende sagt: Okay, das hier ist der Bericht. Bitte, lieber Vorbereiter eines Gesetzentwurfs, lies dir das durch und leite daraus ab, was du in den Entwurf übernimmst. Parlament, bitte berate darüber, ob du das jetzt in der und der Form übernimmst.

Da ist jetzt keine Zuarbeit aus der AG 3 - zumindest nicht in Gänze - zu erwarten. Inwieweit die Vorsitzenden dazu noch mal bereit und in der Lage sind, kann ich momentan nicht beantworten. Ich wäre aber eher skeptisch an der Stelle, weil ich zumindest von Herrn Grunwald weiß, dass er momentan dabei ist und den Teil A schreibt. Insofern ist das sicherlich nicht mehr viel.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Einen Teil!)

Ja, drei Teile von Teil A. Insofern wird er dafür sicherlich nicht übermäßig viel Zeit haben. Wie gesagt, ich kann es nicht abschließend beantworten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut, dann würde ich versuchen, es wie folgt zusammenzufassen: Also weder zeitlich noch inhaltlich sehen wir uns in der Lage, detailliert Gesetzesänderungsnotwendigkeiten aus der AG 1 und aus der AG 3 noch mal hier in der AG 2 aufzuarbeiten. Das, glaube ich, war auch nicht intendiert.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ich sage es aber noch mal: Wenn man sich dieses Heft einfach von der Gliederung her ansieht, dann stehen auf Seite 16 zusammengefasst die wichtigsten Forderungen und Empfehlungen an den Gesetzgeber. Unter Punkt 3.3 auf Seite 23 stehen gesetzliche und verfassungsrechtliche Vorschläge. Dann gibt es noch den Teil B mit unseren Punkten unter dem Punkt 8, und da wäre es natürlich ein bisschen misslich, wenn sozusagen an den Gesetzgeber ganz explizit Vorschläge gemacht würden, aus denen sich versteckt oder bei näherem Hinsehen weitere Gesetzesänderungsnotwendigkeiten oder Vorschläge ergäben.

Insofern wäre mein Vorschlag - das leitet vielleicht ein bisschen über in den Tagesordnungspunkt 6 -, dass wir uns jetzt zunächst mal darauf verständigen, dass wir da nicht mehr vertiefend einsteigen und vielleicht gleich mit Frau Domasch zusammen bei TOP 6 überlegen, in welcher geeigneten verschriftlichten Form wir die Hinweise auf diese Notwendigkeiten mit aufnehmen. Das wäre jetzt ein Verfahrensvorschlag; denn ich glaube, unter diesem TOP 5 kommen wir inhaltlich nicht mehr weiter.

Ich schließe die Diskussion damit ab. Ist das okay? Gut. Dann rufe ich auf:

Tagesordnungspunkt 6
Vorschläge der Kommission für den Gesetzgeber
- Arbeitsentwurf des UfU für Berichtskapitel 8.8
Erste Beratung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Da sagen wir erst mal herzlichen Dank ans UfU, das uns in bewährter Form noch mal die Sachen zusammengetragen hat, die sozusagen als Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber beraten wurden und infrage kommen.

Es gibt eine Zusammenstellung auf der ersten Seite und auch einen Gliederungsvorschlag und danach eine zusammenführende Form. Frau Dr. Domasch, wollen Sie noch mal kurz dazu ein paar Erläuterungen geben, was Ihre Hintergründe

dafür waren? Dann können wir darauf aufbauend darüber beraten. Dafür wäre ich Ihnen dankbar.

Dr. Silke Domasch (UfU): Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Das kann ich gerne machen.

Im Prinzip ist auf der ersten Seite des Papiers, das Ihnen vorliegt, noch mal aufgeführt, wie die nachfolgenden Seiten zustande kommen. Was die Gliederung des Textes angeht, haben wir uns orientiert an der Gliederung des Kapitels 8; da ist weitestgehend die Reihenfolge eingehalten. Aufgebrochen wurde das ein Stück weit bei thematischen Blöcken, die wir zusammengefasst haben. Das betrifft den Themenkomplex „Rechtsschutz und Langzeitsicherheit“. Das wurde zusammengezogen, obwohl es in der Gliederung an zwei verschiedenen Stellen steht. Das Gleiche trifft zu für „Behördenstruktur und TTIP“, genauso für „SUP/UVp und Raumordnungsrecht“. Zusammengefasst wurden ebenfalls „Informationszugang und Sicherung von Daten“ zu Dokumentationszwecken.

Was der Textvorschlag macht, ist, dass die Empfehlungen, die aus der AG 2 kommen und in den einzelnen Kapiteln ausgeführt sind, noch mal zusammengefasst werden. Insofern sind das keine neuen Inhalte und weitestgehend auch keine neuen Formulierungen, bis auf die Ausnahme, dass man mal, um einen Übergang zu formulieren, den Satz ein bisschen aufgelöst hat. Aber ansonsten sind das alles Versatzstücke, die im Kapitel 8 vorkommen und Ihnen insofern allen bekannt sind.

Sofern es noch eckige Klammern in den Texten gab, sind diese übernommen und auch kenntlich gemacht worden. Das betrifft aber wenige Stellen, vor allen Dingen im Rechtsschutz. Das ist markiert und gelb unterlegt. Der heutige Diskussionsstand zu den zwei Unterkapiteln findet sich hier natürlich nicht wieder und müsste in den Absätzen mit bedacht und anders formuliert werden. Vielleicht so viel einleitend dazu.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Frau Dr. Domasch. Gibt es Anmerkungen aus Ihrer Sicht dazu? Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich habe gesucht, wo Behördenstruktur und TTIP auftauchen, weil ich diese Zusammenstellung jetzt auf den ersten Blick nicht schlüssig fand. Ich habe es auch nicht gefunden. Doch, „Behördenstruktur“ steht gleich am Anfang. Da ist „TTIP“ wahrscheinlich dabei. Ich wollte anregen, dass wir doch Überschriften machen. Also, Sie haben zwar mit Hervorhebungen gearbeitet, aber das ist, wie ich gerade festgestellt habe, schwer zu finden. Wenn man etwas speziell sucht - und jeder Leser sucht zuerst, was ihn speziell interessiert -, ist es ohne Überschriften nur schwer zu finden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Vielleicht habe ich jetzt nicht aufmerksam genug zugehört. Das Papier ist überschrieben mit „Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber“. Darunter verstehe ich, wenn ich die Übersicht lese, diejenigen Punkte, die geändert werden müssen. Es sind hier aber auch die Punkte aufgeführt, bei denen wir keinen Änderungsbedarf sehen.

Das Ganze hat mehr den Inhalt einer Zusammenfassung. Also, es sind nicht nur die Vorschläge an den Gesetzgeber, sondern es sind ein bisschen auch der Zusammenhang und der Gedankengang, der uns bewogen hat, erläutert. Wie gesagt, es hat mehr den Charakter einer Zusammenfassung.

Wenn ich das richtig verstanden habe, gibt es aber im Moment eine Redaktionsgruppe, die einen Teil A zu unserem Bericht schreibt, der eine Zusammenfassung unserer Diskussion enthalten soll. Kann es nicht sein, dass es hier einen Widerspruch geben wird, dass da vielleicht andere Formulierungen drinstehen werden als in dieser Zusammenfassung, die uns jetzt hier vorliegt?

Wie gesagt, wenn wir jetzt so ein Kapitel „Vorschläge an den Gesetzgeber“ haben, dann sieht das ein bisschen komisch aus, wenn da aus der AG 1 und aus der AG 3 nichts kommt. Selbst wenn wir dann im Sinne von Herrn Jäger so einen allgemeinen Satz bzw. so einen allgemeinen Verweis aufnehmen, kriegt das doch eine arge Ungleichgewichtigkeit. Also, dieses Kapitel wird optisch merkwürdig wirken. Deswegen habe ich immer noch Schwierigkeiten damit, einzuordnen, wozu das eigentlich gut sein soll.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Vielleicht zunächst eine allgemeine Anmerkung, bevor wir dann wahrscheinlich in die Texte reingehen. Dann würde ich das zunächst zurückstellen. Ich tendiere in eine ähnliche Richtung wie die beiden Vorrednerinnen: Ich verstehe dieses Kapitel so - und bitte korrigieren Sie mich, wenn ich ein falsches Verständnis habe -, dass sich der Gesetzgeber - wer auch immer damit konkret gemeint ist; letztendlich ist uns klar, wer damit arbeiten wird - speziell dieses Kapitel vornimmt und sagt: Das sind die Themen, die ich mir vornehmen muss, wenn ich am StandAG arbeite.

Wenn ich mir das rein praktisch vorstelle, Frau Rickels, bleibt es eine extreme Notlösung, wenn in der Einführung dieses Kapitels stünde: Hier finden Sie nur einige Punkte, die sozusagen aus der Analyse des StandAG unmittelbar abgeleitet worden sind, sei es korrigierend oder ergänzend oder sogar zusätzliche Themen.

Das Thema „Exportverbot“ steht dort zum Beispiel nicht drin. Das ist aber ein Element, das hier mit aufgeführt ist.

Zweitens geht es um den Hinweis, dass es im Übrigen aus den beiden wesentlichen Komplexen Entscheidungsgrundlagenprozess und Beteiligungskonzept ebenfalls Änderungsbedarf gibt: Das finden Sie allerdings nicht hier, sondern unter Punkt soundso.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Bei dieser Ungänze müssen wir uns irgendwie nach der Decke strecken. Wenn man aber vorwegschickt, dass sich dieses Papier sozusagen auf die Punkte fokussiert, dann würde ich auch unterstützen, was Frau Kotting-Uhl angesprochen hat, dass man die Themen sofort erkennen kann. Das heißt, dass die Themen entweder Überschriften bekommen oder dass durch Fettdruck oder Unterstreichung die einzelnen Themen klar werden und wir uns dann wirklich darauf konzentrieren, wo Änderungsbedarf ist.

Ich will Ihnen ein Beispiel nennen. Auf Seite 1 steht: „Die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend dem StandAG ist sicherzustellen.“

Das als Empfehlung an den Gesetzgeber? Mit Verlaub, dazu ließe sich jetzt eine Menge sagen. Das ist jedenfalls in der Formulierung untauglich bei dem Anspruch.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Deswegen Überschriften!)

Ja, wir brauchen eine Überschrift, damit man da nicht in die Falle tappt. Aber das ist, selbst wenn es im Rahmen der Behördenstruktur genannt wird, eine Selbstverständlichkeit. Im Übrigen ist es nicht präzise - jetzt sind wir dann doch schon im Text -, weil es eben nicht entsprechend dem StandAG ist. Denn die Ausführungen und Konzeptionen des Beteiligungskonzeptes sind einschlägig, und im StandAG ist etwas anderes kodifiziert. Also, das wäre ein konkreter Punkt, an dem wir das dann modifizieren müssten.

Aber zunächst mal will ich es bei diesen allgemeinen Hinweisen bewenden lassen. Noch mal: Wenn das die Zielsetzung ist, brauchen wir eine klare Einführung und Struktur, und dann sollten wir uns auf die Punkte konzentrieren, die aus unserer Sicht definitiv zu einer Änderung im Gesetz führen sollen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht noch mal zur Einordnung: Wir haben uns in den Redaktionsrunden und bei den Überlegungen, wie man das zusammenschreibt und wie man das zusammenführen kann, sehr deutlich zusammengefasst und gesagt: An den konkreten Beschlüssen der Kommission, die es gibt, sollten wir nicht mehr handwerklich Hand anlegen, um sie zu verändern oder möglicherweise besser lesbar zu machen.

Denn dann würden wir alle Diskussionen nochmal führen müssen. Insofern ist das jetzt der explizite Beschluss zur Behördenstruktur, und den finden Sie auf Seite 220 des Inhaltsverzeichnis explizit so wieder. Das ist einfach Copy and Paste. Das ist nicht verschriftlich an der Stelle. Also, die konkreten Beschlüsse sind eins zu eins übernommen worden, und wir sollten sie auch nicht wieder aufmachen. Ich glaube, da sind wir gut beraten, so vorzugehen. Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das geht in dieselbe Richtung. Auch mir war, als ich mir das Papier angeschaut habe, nach einer Minute klar, dass Zwischenüberschriften sehr hilfreich sind. Das bietet sich auch deshalb an, weil wir ja vorher das Kapitel 8 insgesamt sehr gut strukturiert und gegliedert und nach verschiedenen Aspekten aufgedröselst haben.

Den Wert des Schlusskapitels 8.8 halte ich für überragend. Denn das Erste, was man sich anschaut, wenn man in so einen Bericht reinguckt, ist die Zusammenfassung: Was soll denn der Gesetzgeber machen?

Insofern ist der Punkt 8.8 ein bisschen mehr als eine Schreibübung, wobei wir nicht Gefahr laufen dürfen - das wurde auch schon gesagt -, irgendetwas inhaltlich zu verändern. Dann sollten wir lieber im Wortlaut übernehmen, was vorher gesagt worden ist. Wir sollten nur die Punkte aufnehmen, bei denen Änderungsbedarf erkannt ist.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ich habe mir das mal angeschaut. Von maximal zehn Punkten haben wir an drei Punkte keinen Änderungsbedarf identifiziert.

Ich habe mir auch überlegt, welche Zwischenüberschriften man machen könnte. Meine Empfehlung ist, sich weitgehend an den vorherigen Kapiteln und deren Benennung zu orientieren, ohne dass es wahrscheinlich gelingen wird, das wirklich hundertprozentig deckungsgleich zu kriegen. Dann hat man zwar eine schöne Gliederung, aber der Text liest sich nicht mehr so. Wir sollten uns weitgehend an den einzelnen vorherigen Kapiteln orientieren, einfach wegen des Wiedererkennungswerts.

Wenn wir so vorgehen würden, könnten wir relativ unschwer das, was die Arbeitsgruppe 1 noch in Eckpunkten erarbeitet, in einem spezifischen Punkt hier auch in dieses Kapitel integrieren. Dann könnten wir sagen: Guckt da nach, da ist es im Einzelnen aufgeführt.

Ich könnte mir sogar vorstellen, dass man, selbst wenn die Arbeitsgruppe 3 nicht mehr dazu kommen wird oder in der Lage ist, das spezifisch zu identifizieren oder auszuformulieren, was da an Änderungsbedarf diskutiert worden ist, das gleichwohl in allgemeiner Sentenz oder plakativ beschreibend auch in einem solchen Punkt in diesem Kapitel 8.8 unterbringen könnte. Den Mehrwert oder den eigentlichen Wert würde ich darin sehen, dass der Leser oder derjenige, der sich für den Bericht interessiert, auf einen Schlag sieht, was geändert werden soll, und dann weiterverwiesen wird. Das wäre für mich die zentrale Aufgabe dieses Unterpunkts.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Es bleibt das Verhältnis zu Teil A zu klären. Also, ich habe den Teil A so verstanden, dass seine Aufgabe sein soll, sozusagen dem Leser eine Kurzfassung der zentralen Punkte zu vermitteln.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das wird der Teil A nie schaffen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Danke noch mal für den Hinweis. Das ist eigentlich auch unser bisheriges Verständnis in der Redaktionsgruppe, dass dieser Punkt 8.8 quasi die Vorbereitung für den Teil A ist, was dort genau so abgebildet wird, dann aber sozusagen in den Textkontext, wie der Teil A zusammengeschrieben wird, übernommen wird.

Also, ich würde jetzt mit Blick auf die bisherige Diskussion, Frau Dr. Domasch, sagen, diese thematische Zusammenfassung hilft uns nicht so richtig weiter. Was wir brauchen, sind Überschriften der Nachvollziehbarkeit, dass man sozusagen direkt erkennen kann, um was es geht. Da macht es Sinn - so hat es Herr Steinkemper, glaube ich, vorgeschlagen -, das in der gleichen Reihenfolge zu belassen, wie wir das bearbeitet haben. Dann hätten wir sozusagen sichere Überschriften, sichere Erkennbarkeiten.

Ich wäre auch nach wie vor sehr dafür, dass wir das, was wir beschlossen haben, nicht mehr verändern, sondern, auch wenn es sich manchmal vielleicht etwas eckig liest, doch so lassen, um keine neuen Diskussionen aufzumachen.

Mein Vorschlag wäre jetzt, sozusagen auf der Seite 6 anzuschließen: Darüber hinaus gibt es diese Punktation aus der AG 1 und darüber hinaus gibt es noch aus der Prozessbeschreibung der AG 3 Hinweise, Empfehlungen, Anregungen an den Gesetzgeber, diese entsprechend mit zu beachten.

Also, es geht darum, dass wir unsere Arbeit an den Anfang stellen und sagen: Aber darüber hinaus gibt es weitere Empfehlungen an den Gesetzgeber, Punktation AG 1 und Prozessbeschreibung AG 3. Dann hätten wir sozusagen das Gesamtpaket „Empfehlungen an den Gesetzgeber“ rund. Da sind Änderungsvorschläge drin, und da sind auch im Grunde genommen neue Vorschläge

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

drin, beispielsweise ein Exportverbot. Das ist kein Änderungsvorschlag im StandAG oder eine Verankerung des Atomausstiegs ins Grundgesetz, sondern da sind auch andere Sachen mit drin, aber das wäre das, was die Empfehlungen an den Gesetzgeber beinhalten würden. Frau Kottling-Uhl.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Ich habe die Gliederung leider nicht da und habe sie auch auf unserer Homepage nicht gefunden. Ich weiß jetzt nicht, ob die Empfehlungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zu den Kriterien vor diesem Punkt 8.8 da sind. Wenn sie vorher da sind, dann sind das meiner Meinung nach zusätzliche Empfehlungen; denn die ganz entscheidenden Empfehlungen sind natürlich die Kriterien. Dann kommt die Öffentlichkeitsbeteiligung, und dann kommen unsere Punkte. Deswegen würde ich sagen, es sind weitere oder zusätzliche Vorschläge der Kommission. Also, ich würde es jetzt ungern von der Wertigkeit her so aufhängen, dass wir sagen: Das sind die Vorschläge, und dann gibt es noch zusätzlich ein paar Vorschläge zu Kriterien und zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Ich würde es eher umgekehrt gestalten. Aber man kann diesen Punkt 8.8 schon von der Überschrift her ganz klar so ausdrücken, dass das nicht alles ist, was dem Gesetzgeber empfohlen wird, sondern jenseits der Kriterien und der Öffentlichkeitsbeteiligung sind es weitere Empfehlungen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Also, im Grunde genommen ist es der Vorschlag, die Punktation der AG 1 an den Anfang zu setzen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Den Hinweis darauf.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Oder den Hinweis darauf.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Eine allgemeine Beschreibung. Wie auch immer.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das heißt, dass wir so ein bisschen allgemein einleiten, noch mal Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber aufnehmen, vielleicht auch mit zwei, drei erläuternden Sätzen der AG 1, AG 2, AG 3. Dann kommen sozusagen unsere Vorschläge, und dann kann das aus den anderen AGs aufgenommen werden, was beschrieben werden kann. Ich meine, es muss irgendwie zu einem lesbaren Punkt zusammengeführt werden. Herr Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich finde, das ist eigentlich nicht Aufgabe von uns Abgeordneten, sondern da müssen wir uns ein bisschen zurückhalten. Insbesondere müssen diejenigen aus der Kommission, die nicht den Parlamenten angehören, sagen, was sie uns wie auf den Weg geben.

Ich kann an der Stelle nur noch mal für Klarheit plädieren. Machen wir uns nichts vor: Es werden nicht alle 631 Abgeordnete diesen Bericht lesen. Mit Ausnahme von Herrn Hart wird es auch wenige ... Nein, das wäre jetzt zu ketzerisch.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Er braucht ihn auch nicht zu lesen. Er kennt ihn.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Es werden auch nicht alle Regierungsbeamtinnen und -beamte diesen Text lesen. Es werden auch nicht alle Länderbeamtinnen und -beamte das lesen. Also, ich glaube, es ist eine wirklich schwierige Frage: Wie sollen die wirklich wichtigen Punkte in einem Kapitel auftauchen und aufbereitet werden?

Das wird ohne eine Gesamtschau nicht funktionieren. Also ich fühle mich dazu noch nicht in der Lage. Ich habe dieses Konvolut eben nur ganz kurz mal gesehen, das Sie uns gerade gegeben haben. Ich kann nur dazu raten, das ganz eng mit den anderen Vorsitzenden abzusprechen und dort wirklich eine Klarheit reinzubringen. Da bin ich auch bei Frau Rickels: Was soll eigentlich Teil A leisten? Was kann Teil A leisten, und wo gibt es im Zweifel Widersprüche?

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Also, ich habe das im Moment nicht vor Augen. Ich kann nur sagen, es wird viel davon abhängen, wie diese Zusammenfassungen aufgebaut sind. Denn machen wir uns nichts vor: Der Gesamtbericht wird nicht gelesen werden - jedenfalls nicht von allen. So will ich es mal ausdrücken.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kottling-Uhl hat ihn aber ganz gelesen.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Im Gegensatz zu Unternehmen, in denen der gesamte Vorstand und die Vorstandsriege immer alles liest - das weiß ich -, arbeiten wir hier leider immer ganz anders.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Miersch, wir lassen lesen.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Ich würde da gern ergänzen. Ich halte es leider für eine ziemlich realistische Einschätzung. Wir sind, glaube ich, beide - und auch unsere Kollegen - froh, wenn wir die Abgeordneten unserer weiteren Arbeitsgruppen und Arbeitskreise dazu bekommen, dass sie sich zumindest mit dem Teil A ausgiebig befassen. Ansonsten liegt eben die Verantwortung an uns, dass per Bericht noch mal zu transportieren und zu überzeugen, dass das Ganze eine sinnvolle Geschichte ist. Denn die Zeit - wir haben mal wieder ein Zeitproblem - ist schlichtweg nicht da, dass jeder Abgeordnete sich jetzt auch nur von vorn bis hinten durch den Teil A liest.

Ich wollte aber gerade noch berichten aus der Redaktionsgruppe für Teil A, dass wir die Gliederung noch mal etwas umstellen zugunsten der Lesbarkeit und wirklich klarmachen, worum es uns eigentlich ging. Also, es wird noch ein bisschen umgestellt und ein einleitender Text verfasst, der die wichtigsten Dinge an den Anfang stellt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Dann würde ich jetzt im Lichte der Diskussion, die wir gerade geführt haben, an das UfU die Bitte richten, den Text mit Blick auf die Überschriften und diese

Verweise noch mal redaktionell oder grafisch durchzugehen, damit diese Erkennbarkeit in unserem Punkt 8.8 da ist. Diesen werden wir dann in der gebotenen Form mit in den Teil A übernehmen. Dort erfolgt auch noch mal eine redaktionelle Bearbeitung durch Herrn Grunwald und Herrn Voges. Aber im Kern kann es nur so sein, dass wir versuchen, vorhandene Papiere, vorhandene Beschlüsse eins zu eins mit zu übernehmen, um sie dann dort entsprechend so verkürzt und übersichtlich darzustellen, dass auf einen ersten Blick lesbar ist, welche Anforderungen und Wünsche an den Gesetzgeber zugetragen werden.

Das wäre meine Zusammenfassung. Insofern würden wir uns jetzt so auf den Weg begeben, und Herr Steinkemper und ich würden abschließend noch darüberschauen, damit die Diskussion von heute entsprechend mit aufgenommen wurde. Denn wir müssen auch dieses Kapitel 8.8 für die Kommission vorbereiten, damit sie am 15. Juni beraten kann. Herr Jäger, Sie haben noch einen guten Vorschlag dazu?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja, ich würde das Prinzip sehr unterstützen wollen, dass man die Texte eins zu eins übernimmt, insbesondere die Beschlüsse, damit man nicht noch einmal eine neue Diskussion eröffnet.

Ich würde allerdings - und deswegen habe ich mich noch mal gemeldet - den Hinweis geben, dass wir uns doch an der einen oder anderen Stelle trauen sollten, etwas wegzulassen, was ganz im Sinne der Plädoyers von Frau Kottling-Uhl und von Herrn Miersch die Übersichtlichkeit verbessert. Ich will ein Beispiel nennen.

Beim Thema „Veränderungssperre“ auf Seite 3 sind die Beschlüsse richtig und auch chronologisch wiedergegeben. Dort sind aber auch Dinge enthalten, die für den Gesetzgeber am Ende nicht mehr relevant sind, weil sie bereits anders entschieden worden sind.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ganz konkret meine ich den vierten Absatz: „Im Beschluss vom 18. Mai 2015 bittet die Kommission ‚die Bundesregierung und den Bundesrat zu prüfen [...]‘“ Das ist alles überholt, und das wird auch deutlich durch den nächsten Absatz.

Will heißen: Ich würde empfehlen, die eine oder andere Stelle durchzugehen und zu sagen, was noch entscheidungserheblich ist und was schon überholt und damit vielleicht nicht mehr relevant für eine derartige Zusammenfassung ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ganz in dem Sinne, den Sie gerade skizziert haben, Herr Jäger: Bei dem Beispiel „Veränderungssperre“ ist mir das auch aufgefallen. Ich denke, wir wären gut beraten, den Kernpunkt in den Vordergrund zu stellen. Der Kernpunkt ist, so wie es die Kommission beschlossen hat und der Bundesrat in seiner Entschließung aufgegriffen hat, Standortsicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu betreiben. Wir rennen schließlich bei der Bundesregierung - Herr Hart hat das, glaube ich, in der letzten Sitzung eingehend erläutert - offene Türen ein.

Das ist die zentrale Botschaft, und was zwischendurch mal beschlossen worden ist, ist nicht mehr so wichtig, weil es sich erledigt hat. Also, da gibt es andere Punkte, bei denen das nicht in vergleichbarer Weise eine Rolle spielt, aber im Sinne des Feinschliffes und des Nachjustierens haben wir das selbstverständlich auch schon in der Vorbesprechung mit ins Visier genommen. Insofern rennen Sie da, was das angeht, vom Grundsatz her offene Türen bei uns ein.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Vielen Dank. Dem kann ich mich nur anschließen, dass an einigen Stellen gekürzt werden sollte und wir uns auf das konzentrieren sollten, was jetzt an Handlungsbedarf besteht.

Ich habe die Diskussion aber so verstanden, dass wir jetzt auch die Punkte aufgreifen, bei denen wir explizit keinen Handlungsbedarf sehen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Richtig.

Marita Rickels: Bei denen wir also eine gesetzliche Änderung nicht für erforderlich halten.

Dann die Frage: Geht es um Vorschläge an den Gesetzgeber, oder geht es auch um Weiteres? Zum Beispiel ist bei „Behördenstruktur“ auch eine Bitte an den BMUB formuliert. Gehört das eigentlich in diesem Zusammenhang mit rein, oder wäre das eigentlich auch zu streichen? Das ist noch so ein Punkt.

Dann müsste auch hinsichtlich der Formulierung noch mal im Einzelnen Folgendes geprüft werden: Bund-Länder-Zuständigkeiten sind nicht im StandAG geregelt, sondern im AtG.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Deshalb wird auch der Gesetzgeber genannt und nicht das StandAG.

Marita Rickels: Doch, hier steht auf Seite 2, dass damit die im StandAG geregelten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ... Die sind im AtG geregelt. Das steht in der letzten Zeile.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wie gesagt, das ist ein Rohentwurf.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Und ein wörtlicher Beschluss. Insofern bin ich auch da ein bisschen zurückhaltend. Das ist die letzte Bullet unten. Ich würde nach wie vor vorschlagen, dass wir die gefundenen Beschlüsse einfach unverändert stehen lassen. Ich glaube, es macht keinen Sinn, wenn wir die noch mal aufdröseln. Das schaffen wir einfach nicht mehr.

Haben wir noch jemanden auf der Liste? Herr Jäger.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Prof. Dr. Gerd Jäger: Auf Seite 4 wäre in Bezug auf das Exportverbot meine Empfehlung, dass wir die „kerntechnischen Anlagen zur Energieerzeugung (Leistungsreaktoren)“ hier streichen, weil der Gesetzgeber sagen wird: Wieso hat die Kommission sich damit noch mal befasst? Das haben wir doch erledigt. Dazu gibt es doch eine ganz klare Regelung, dass ein Exportverbot gilt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Können Sie das noch mal genauer sagen?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Auf Seite 4 die zwei ersten Zeilen. Wir haben intensiv explizit über die Forschungsreaktoren gesprochen, und zwar deswegen, weil für Leistungsreaktoren dieses Exportverbot schon existiert. Dann brauchen wir es hier nicht noch mal zu erwähnen. Sonst könnte man den Eindruck gewinnen, wir haben uns noch mal damit beschäftigt. Aber das haben wir nicht getan, das war ja auch nicht notwendig.

Letzte, rein formale Anmerkung von meiner Seite - wir werden das ja noch diskutieren -: Der letzte Absatz müsste noch in eckige Klammern gesetzt werden, weil der noch nicht verabschiedet ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Noch mal eckige Klammern? Wo?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Seite 6. Da geht es um das Grundgesetz, also Verankerung des Ausstiegs im Grundgesetz. Dazu hatten wir eine erste Lesung in der Kommission, und dazu gibt es hier noch mal eine Diskussion, nur um den Status zu den ansonsten verabschiedeten Beschlüssen zu differenzieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe das so verstanden, dass es von Herrn Steinkemper und Frau Vogt noch einen Ergänzungsvorschlag gibt. Ansonsten habe ich keine eckige Klammer in Erinnerung.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Nein, das Mitglied der Arbeitsgruppe, das sich neben mir darum kümmern soll, spricht gerade.

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Gerd Jäger: Deswegen habe ich da noch ein „To do“, und ich glaube, Herr Steinkemper, wir beide sind da in der Pflicht, weil dieser Absatz - und das ist das, was dahinter steht - noch nicht das Meinungsbild der Kommission ausdrückt, obwohl Sie Herr Brunsmeier, beim letzten Mal angeregt haben, dieses darzustellen. Das heißt, das hat gezeigt, dass es sehr kontrovers in der Kommission gesehen worden ist, und das kommt in diesem Text noch nicht zum Tragen.

Unabhängig davon: Bei der Zusammenfassung der beiden Gutachten hatten wir auch noch einen Punkt, den wir zu klären haben, und da haben Herr Steinkemper und ich die Aufgabe übernommen, das zu klären. Ich will es nur für dieses Papier hier kenntlich machen, dass da noch was zu tun ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich würde es jetzt auch nicht inhaltlich und vertiefend diskutieren wollen. Wir haben den Hinweis mit aufgenommen, dass das noch der aktuellen Entwicklung angepasst werden muss. Herr Fischer.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Ich äußere mich in ähnlichem Sinne. Wir haben gerade vor dem Essen sehr intensiv über den Punkt „Sicherheitsanforderungen“ gesprochen. Ich denke, der müsste jetzt hier wahrscheinlich auch erst noch mal gelb unterlegt werden, weil wir da selbst noch in der Findung sind, wie der Text am Ende aussieht.

Eine kleine Anmerkung noch: Auf der Seite 4 beginnt der dritte Absatz von unten mit: „In das Stammgesetz einer Verordnungsermächtigung [...]“ Ich weiß nicht, ob das mit dem Stammgesetz allgemein verständlich ist oder ob man das

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

noch mal klarer beschreibt. Ich vermute, dass damit das Atomgesetz gemeint ist, aber ich bin mir nicht ganz sicher.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Seite 4?

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Auf der Seite 4 beginnt der dritte Absatz von unten mit: „In das Stammgesetz einer Verordnungsermächtigung [...]“ Stammgesetz ist zumindest für mich jetzt erst mal nicht sofort selbsterklärend.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht noch mal als Hinweis - Herr Seitel weist mich da gerade zu Recht drauf hin -: Der Absatz davor lässt das ausdrücklich offen, und da wir das nicht festlegen, ist das Stammgesetz sozusagen die logische Folgerung daraus. Sonst müssten wir es hinschreiben, welches es ist.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Okay. Das heißt, es bezieht sich auf das, was wir davor geschrieben haben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Genau.

Dr. h. c. Bernhard Fischer: Das ist mir so selber nicht klar geworden. Vielleicht geht es anderen genauso. Dann würde ich trotzdem dafür plädieren, das zumindest etwas klarer zu erläutern, weil so ist es mir nicht klar geworden. Das käme jetzt vielleicht auch dabei raus, wenn wir eine Überschrift dazu generieren würden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben das als Hinweis aufgenommen und nehmen es mit.

Gibt es weitere Punkte zu dem Papier? Dann wird das noch mal mit den Hinweisen aus der heutigen Diskussion überarbeitet. Herr Steinkemper und ich werden das dann zusammenführen und als Vorschlag der Vorsitzenden dann in die Kommissionssitzung am 15. Juni auch geben. Ist das soweit einvernehmlich? Prima. Dann würde ich jetzt erst mal erstmal herzlichen Dank sagen.

Aus meiner Sicht ist der Tagesordnungspunkt 6 damit entsprechend abgearbeitet. Da sehe ich keinen Widerspruch.

Tagesordnungspunkt 7
Verschiedenes

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gibt es noch etwas unter „Verschiedenes“? Dann würde ich gerne zum Abschluss der Arbeit der AG 2 noch zwei, drei Sätze sagen wollen.

Ich möchte mich als Vorsitzender an dieser Stelle ganz ausdrücklich bei allen für die sehr konstruktive und gute Zusammenarbeit in unserer AG hier bedanken, auch wenn das nicht immer so einfach für mich war. Ich denke, wir haben uns an vielen Stellen sehr gut zusammengerauft.

Ich möchte auch den vielen Besucherinnen und Besuchern, die bei uns waren und sich für unsere Arbeit interessiert haben, danken. Ich finde es immer toll, wenn Menschen da sind, die sich auch dafür interessieren, das mitprotokollieren oder schreiben und einbringen.

Beim Stichwort „Protokollierung“ möchte ich einen ganz, ganz besonderen Dank aussprechen. Unsere Protokollführer und Protokollführerinnen haben wirklich maßgeblich mit dazu beigetragen, dass diese Transparenz entstanden ist. Herr Steinkemper und ich sahen bei den Protokollen überhaupt keinen Anlass, auch nur ein Wort zu ändern.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich gucke sie mir schon gar nicht mehr an, im Vertrauen darauf, dass das alles ganz prima ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Sie dürfen das sagen, aber ich habe sie mir angeguckt und auch nichts gefunden. Also, das ist wirklich ein ganz tolles Ergebnis, und insofern haben die Stenografinnen und Stenografen maßgeblich mit dazu beigetragen, dass unsere gute Arbeit auch entsprechend protokolliert wurde.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ich möchte mich auch sehr bedanken bei den Ministerien, beim Wirtschaftsministerium, beim Umweltministerium, beim BfS. Sie haben uns, glaube ich, an schwierigen Punkten immer sehr gut unterstützt und sich auch sehr gut mit eingebracht.

Ein besonderer Dank gilt natürlich der Geschäftsstelle. Sie haben uns mit sehr guten Vorlagen in die Lage versetzt, hier gute Arbeit zu machen. Sie haben uns hier als AG-2-Vorsitzende sehr gut unterstützt. Die eine oder der andere erinnert sich vielleicht noch an Herrn Dr. Lübbert. Er hat uns sehr gut unterstützt, und Sie, Herr Seitel, sind da nahtlos eingestiegen. Das fand ich ganz bewundernswert, wie Sie sozusagen von einem Tag auf den anderen Herrn Dr. Lübbert ersetzen konnten und das wunderbar zusammengeführt haben.

Ich glaube, wir hatten auch einen Glücksgriff mit dem UfU. Vielen Dank nochmals für die gute Zusammenarbeit, für die gute Zusammenarbeit und die Zusammenfassung unserer manchmal nicht so einfachen Diskussionen zu einfachen Papieren.

Last, but not least auch Ihnen, Herr Steinkemper, herzlichen Dank für eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit. Obwohl wir sicherlich zu vielen Punkten sehr unterschiedliche Meinungen haben, haben wir uns dem Ergebnis zuliebe, etwas Gutes zustande zu bringen, doch einigermaßen zusammengerauft.

Wir lösen uns jetzt nicht formal auf, aber ich denke, das ist unsere letzte Sitzung, und wenn jetzt nicht noch irgendetwas Großartiges in der Kommission passiert, werden wir auch als AG 2 in der Form so nicht mehr zusammentreten.

(Beifall)

Natürlich hat jetzt auch Herr Steinkemper das Wort.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich kann mich kurzfassen. Ich habe gerade überlegt, wem

wir noch zu danken hätten. Mir ist niemand eingefallen. Der Dank war umfassend.

Aber einer bleibt mir dann doch noch: mein Kovorsitzender. Er kann sich schließlich nicht bei sich selbst bedanken. Deshalb tue ich das namens der Arbeitsgruppe, und ich denke, diese Arbeitsgruppe hat sich ihren Namen im vollsten Sinne erarbeitet und verdient.

Es gab selbstverständlich unterschiedliche Auffassungen, unterschiedliche Sichtweisen, unterschiedliche Interessenlagen. Das hat uns aber in einem selbstdynamisch entwickelten Prozess nicht davon abgehalten - und das finde ich gut so -, gemeinsam das Bemühen zu haben, konzentrierte, auch vernünftige, vorzeigbare und umsetzbare Ergebnisse zu erzielen, was von vornherein alles andere als selbstverständlich war.

Ich denke, ich kann auch für Sie sprechen, Herr Brunsmeier. Mir hat es Spaß gemacht, uns hat es Spaß gemacht. Es war nicht immer einfach, aber unterm Strich kann man sicherlich festhalten: Der Aufwand war nicht ganz vergebens.

Auflösen können wir uns selbstverständlich nicht - das muss die Kommission übernehmen -, aber die Erwartungshaltung können wir schon aussprechen, dass die Arbeit getan ist. Insoweit also auch meinerseits herzlichen Dank.

Damit schließe ich die Sitzung und wünsche allen einen guten Heimweg.

(Beifall)

(Sitzungsende: 14:12 Uhr)

Die Vorsitzenden

Klaus Brunsmeier

Hubert Steinkemper